

Bernd J. Hartmann (Hrsg.)

33. Bad Iburger Gespräche

Klimaschutz in den Kommunen

2. November 2022

[www.big.uni-osnabrueck.de](http://www.big.uni-osnabrueck.de)

## Inhalt

Vorwort .....	5
PROFESSOR DR. BERND J. HARTMANN, LL.M. (VIRGINIA)	
Tagungsprogramm .....	6
Eröffnung des Symposiums .....	8
PROFESSOR DR. BERND J. HARTMANN, LL.M. (VIRGINIA)	
Verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot in den Kommunen .....	14
PROF. DR. GABRIELE BRITZ	
Welche Vorgaben macht das NKlimaG dem kommunalen Klimaschutz? .....	28
PROF. DR. THOMAS GROß	
Diskussionsbericht (1. Teil) .....	39
DIPL.-JUR. LISA HORSTMANN UND DIPL.-JUR. HENNING SCHAAF	
Wie gelingt kommunaler Klimaschutz in den Städten? .....	44
OBERBÜRGERMEISTER DR. THORSTEN KONRBLUM	
Wie gelingt kommunaler Klimaschutz auf dem Land? .....	55
LANDRAT DIRK ADOMAT	
Diskussionsbericht (2. Teil) .....	68
ASS.-JUR. JULIAN KUMMERT	

Wie gelingt die Energiewende? .....	71
DR. LARS RÖBING	
Wie gelingt die Verkehrswende? .....	85
VIZEPRÄSIDENT JOACHIM BERENDS	
Diskussionsbericht (3. Teil) .....	91
DIPL.-JUR. JOSHUA MCCULLAGH	
Teilnehmerinnen und -teilnehmer .....	96



## Vorwort

Die Bad Iburger Gespräche zum Thema „Klimaschutz in den Kommunen“ sind auf reges Interesse gestoßen. Über 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich am 2. November 2022 in Präsenz sowie online versammelt, um die Vorträge der ReferentInnen zu hören und zu diskutieren. Ich freue mich, die Tagung und ihre Ergebnisse auf diesem Weg allgemein zugänglich zu machen. Auf eine Vereinheitlichung der Gliederungs- und Zitierweise haben wir verzichtet.

Osnabrück, im Februar 2023

*Bernd J. Hartmann*

## Tagungsprogramm

- 10.00 Uhr**      **Eröffnung des Symposiums**  
*Prof. Dr. Bernd J. Hartmann,*  
Universität Osnabrück
- 10.15 Uhr**      **Grußwort der Hausherrin**  
*Landrätin Anna Kebschull*  
Landkreis Osnabrück
- 10:30 Uhr**      **Der Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts**  
Referent: *Prof. Dr. Gabriele Britz,*  
Richterin des Bundesverfassungsgerichts
- 11:00 Uhr**      **Welche Vorgaben macht das NKlimaG dem kommunalen Klimaschutz?**  
Referent: *Prof. Dr. Thomas Groß,*  
Universität Osnabrück
- 11:30 Uhr**      **Diskussion**  
Leitung: *Prof. Dr. Pascale Cancik,*  
Universität Osnabrück
- 12:15 Uhr**      **Mittagspause**
- 13:15 Uhr**      **Wie gelingt kommunaler Klimaschutz in den Städten?**  
Referent: *Dr. Thorsten Kornblum,*  
Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig
- 13:45 Uhr**      **Wie gelingt kommunaler Klimaschutz auf dem Land?**  
Referent: *Dirk Adomat,*  
Landrat des Landkreises Hameln-Pyrmont
- 14.15 Uhr**      **Diskussion**  
Leitung: *Prof. Dr. Johanna Wolff,*  
Universität Osnabrück
- 14.45 Uhr**      **Kaffeepause**

- 15:15 Uhr**      **Wie gelingt die Energiewende?**  
Referent: *Dr. Lars Rößing*,  
Leiter Strategie, Unternehmensentwicklung und Energiepolitik, Amprion, Dortmund
- 15:45 Uhr**      **Wie gelingt die Verkehrswende?**  
Referent: *Joachim Berends*,  
Vizepräsident des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und Vorstand der Bentheimer Eisenbahn AG
- 16:15 Uhr**      **Diskussion**  
Leitung: *Prof. Dr. Bernd J. Hartmann*,  
Universität Osnabrück
- 16:45 Uhr**      **Schlusswort**  
*Prof. Dr. Bernd J. Hartmann*,  
Universität Osnabrück

# Eröffnung des Symposiums

*Professor Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)*

Ihnen allen ein herzliches Willkommen! Ich begrüße Sie auch im Namen meiner Mitveranstalter, den Kolleginnen Pascale CANCIK und Johanna WOLFF und des Kollegen Jörn IPSEN. Wie schön, dass Sie bei den 33. Bad Iburger Gesprächen dabei sind, hier in Osnabrück vor Ort oder vor einem der vielen Bildschirme in der weiten Welt!

Dass Sie entweder im Kreishaus teilnehmen oder aus der Ferne zugeschaltet sind, steht sinnbildlich für das Thema unserer Tagung: Klimaschutz betrifft den gesamten Globus, und Klimaschutz betrifft die Kommunen – aber nicht nur! Das bekannte Motto „Global denken, lokal handeln“ ist unvollständig: Wir müssen auch regional und national, unional und global zur Tat schreiten!

Es ist kein kleines Verdienst des Bundesverfassungsgerichts, diese Erkenntnis ein Stück weit außer Streit gestellt zu haben. Zugleich ist klar: Es war nicht absehbar, welche Folgen der Beschluss vom 24.03.2021 konkret haben würde. Als das Gericht vier Verfassungsbeschwerden gegen einzelne Vorschriften des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) als teilweise begründet stattgab, war die Staatsrechtslehre überwiegend begeistert – jedenfalls über das Ergebnis. Wenn Sie in Rechnung stellen, mit welcher wissenschaftlichen Nüchternheit die Zunft ansonsten formuliert, erkennen Sie die Begeisterung auch in Bewertungen wie „umweltpolitisch zweifellos zeitgemäß“<sup>1</sup> oder „Weckruf zum Klimaschutz“<sup>2</sup>. Aus einem höheren Fach im Regal stammen Beschreibungen als „REVOLUTIONÄRE Wende“<sup>3</sup> oder als „bahnbrechende SENSATION“<sup>4</sup>. An prominenter Stelle wurde bereits die Forderung erhoben, die Dogmatik des Klima-Beschlusses auf andere Lebensbereiche zu erstrecken: Auf der Staatsrechtslehretagung in Bremen hieß es gerade erst in einem der Referate: „Der zunächst für die Klima- und Umweltpolitik entwickelte Vorsorgeansatz“ sei gleich dreifach zu weiten, „auf die

---

<sup>1</sup> *Becker*, NJW 2022, S. 1222 (1222).

<sup>2</sup> *Faßbender*, NJW 2021, S. 2085 Rn. 2.

<sup>3</sup> *Calliess*, ZUR 2021, S. 355 (355).

<sup>4</sup> *Frenz*, DVBl 2021, S. 810 (810).



Stabilisierung der Staatsfinanzen und des Sozialversicherungssystems sowie auf die demographische Entwicklung“<sup>5</sup>.

Andererseits gab es von Beginn an auch Einwände, zunächst nur vereinzelt, dann immer lauter, gerichtet vor allem gegen die Begründung, genauer: gegen die methodische Herleitung des Ergebnisses.<sup>6</sup>

Angesichts der Stellung, die das Bundesverfassungsgericht einnimmt, und des Ansehens, das es genießt, wundert es nicht, dass vor Gericht der Klima-Beschluss längst angekommen ist. Je nachdem, welche der Datenbanken Sie fragen, haben in den rund eineinhalb Jahren seit der Veröffentlichung bereits über 200 fachgerichtliche Entscheidungen auf den Klima-Beschluss Bezug genommen.<sup>7</sup> Das ist auch deshalb viel, weil das Bundesverfassungsgericht vor allem den Gesetzgeber in die Pflicht nimmt. Er war aufgefordert, unter Beachtung der Maßgaben des Klima-Beschlusses konkrete Ziele zu bestimmen: Wie soll der „Emissionsminderungs-Fahrplan“ für die Zeit ab 2031 aussehen? Der Gesetzgeber hätte Zeit gehabt, bis Ende 2022<sup>8</sup>, aber er ist der Aufforderung sofort nachgekommen, innerhalb weniger Wochen<sup>9</sup> – ob aus Einsicht oder aus Erschrecken, das mögen Sie beurteilen. Doch längst noch nicht alles ist getan: Das Bundesverfassungsgericht verlangt auf Sicht nicht weniger als eine „soziotechnisch[e] Transformation“<sup>10</sup>. Der Gesetzgeber müsse grundlegende Voraussetzungen und Anreize schaffen, dass von grundrechtlicher Freiheit künftig in CO<sub>2</sub>-NEUTRALER WEISE Gebrauch gemacht werden könne.<sup>11</sup>

Art. 20 Abs. 3 GG bindet nicht nur den Gesetzgeber, sondern alle staatliche Gewalt an das Grundgesetz, und die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben gem. § 31 BVerfGG Gesetzeskraft. Das wirft die Frage auf, inwieweit die anderen Träger staatlicher Gewalt zur Emissionsminderung beitragen müssen. Aspekte des globalen Klimaschutzes sind schon nach

---

<sup>5</sup> *Lindner*, Selbstbestimmung und Fremdbestimmung in der liberalen Demokratie – Entwicklungsdynamik, These 37.

<sup>6</sup> *Beckmann*, UPR 2021, S. 241 ff.; *Berkemann*, DÖV 2021, S. 701 (715); *Hofmann*, NVwZ 2021, S. 1587 (1588); *Kahl*, EurUP 2022, S. 2 (13 ff.); *Kloepfer/Wiedmann*, DVBl 2021, S. 1333 (1335 ff.); *Polzin*, DÖV 2021, S. 1089 (1095 ff.).

<sup>7</sup> Beck-online: <https://beck-online.beck.de/Search?PAGENR=2&WORDS=T%3A%281%20bvr%202656%2F18%29&RBSORT=Score&ADDFILTER=spubtyp0%3Aent>; Juris: <https://www.juris.de/r3/search> (Suchbegriff: TXT:"1 BvR 2656/18"); Wolters Kluwer Online: <https://research.wolterskluwer-online.de/results/542839114>.

<sup>8</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 268).

<sup>9</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, Gesetz vom 18.08.2021 – BGBl. I 2021, Nr. 59 v. 30.08.2021, S. 3905.

<sup>10</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 121 f.).

<sup>11</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 248) unter Verweis auf BVerfGE 118, 79 (110 f.); *Eifert*, in: *Kahl* (Hrsg.), *Nachhaltigkeit durch Organisation und Verfahren*, 2016, S. 371 (381 ff.); *Hermes*, DV 53 (2020), S. 311 (319).

geltendem Recht an vielen Stellen zu berücksichtigen, bei Abwägungsentscheidungen im Baugesetzbuch (§ 1a Abs. 5 BauGB), im Bundesfernstraßengesetz (§ 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG), im Raumordnungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG) und selbstredend im Klimaschutzgesetz, § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG spielt heute vielleicht noch eine Rolle.

In der Praxis problematisch erscheint, dass konkretisierende Vorgaben fehlen, mit deren Hilfe die Verwaltung den Emissionsminderungszielen des KSG „Biss“ verleihen kann.<sup>12</sup> Bislang ist es den Behörden oft nur möglich, die vermuteten treibhausgasrelevanten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln.<sup>13</sup>

Helfen insoweit die Entscheidungsgründe des Klima-Beschlusses weiter? Das Bundesverfassungsgericht beginnt seine Prüfung bei den umweltbezogenen Schutzpflichten des Gesetzgebers gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der Staat ist danach zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums verpflichtet – auch vor den Gefahren des Klimawandels. Konkret sind – als Reaktion auf die menschengemachte Erderwärmung – staatliche Maßnahmen zur Emissionsminderung und zur Anpassung an den Klimawandel geboten.<sup>14</sup> Doch habe der Gesetzgeber diese Schutzpflicht, so das Gericht, nicht verletzt: Das gesetzgeberische Schutzkonzept bewege sich noch im Rahmen der Wertungsspielräume, die die Vorschriften ließen, denn immerhin habe der Gesetzgeber Emissionsreduktionen vorgeschrieben und die Bundesregierung eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels entwickelt.<sup>15</sup>

Jene Grundrechtsverletzung, die den Verfassungsbeschwerden zum Erfolg verholfen hat, sieht das Bundesverfassungsgericht vielmehr darin, dass das KSG<sup>16</sup> bis 2030 Treibhausgasemissionen in einem Ausmaß zulasse, das „unverhältnismäßige Gefahren der Beeinträchtigung KÜNFTIGER grundrechtlicher Freiheit“ begründe.<sup>17</sup> Also: Schon die Zulassung von Treibhausgasemissionen in der Gegenwart führe zu einer „unumkehrbar angelegte[n]

---

<sup>12</sup> BVerwG, NVwZ 2022, S. 1549 Rn. 80; vgl. auch *Schlacke*, NVwZ 2022, S. 905 (911); *dies.*, EurUP 2020, S. 338 (345).

<sup>13</sup> BVerwG, NVwZ 2022, S. 1549 Rn. 80, 82.

<sup>14</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 144, 171). Schon vor dem Beschluss etwa *Buser*, DVBl 2020, S. 1389 (1390 ff.); *Bickenbach*, JZ 2020, S. 168 (170 f.); *Groß*, NVwZ 2020, S. 337 (341 f.); *Meyer*, NJW 2020, S. 894 (895 ff.).

<sup>15</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 165 f., 172). Zustimmend *Möllers/Weinberg*, JZ 2021, S. 1069 (1072); *Schlacke*, NVwZ 2021, S. 912 (914); kritisch dagegen *Calliess*, ZUR 2021, S. 355 (357 f.); *Ekardt/Heß*, NVwZ 2021, S. 1421 (1423); *Faßbender*, NJW 2021, S. 2085 Rn. 19 f.; *Frenz*, DVBl 2021, S. 810 (818); *Polzin*, DÖV 2021, S. 1089 (1097).

<sup>16</sup> § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG i.V.m. Anlage 2 KSG.

<sup>17</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 183).

rechtliche[n] Gefährdung künftiger Freiheit“.<sup>18</sup> Dabei ziele das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG „auf die Herstellung von Klimaneutralität“<sup>19</sup>. Die Verfassungsnorm setze die Einhaltung jener Temperaturschwelle voraus,<sup>20</sup> die der Gesetzgeber im KSG selbst einfach-gesetzlich als grundlegende Ausrichtung der Klimaschutzpolitik bestimmt habe (§ 1 Satz 3). Der Schwelle komme eine maßgebliche „verfassungsrechtlich[e] Orientierungsfunktion“ zu, auch für die Kontrolle der angegriffenen Vorschriften des KSG selbst.<sup>21</sup>

Mit der Temperaturschwelle korrespondiert ein nationales CO<sub>2</sub> Restbudget, das der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) errechnet hat und dem Bundesverfassungsgericht zur Kontrolle der Zielsetzungen des KSG dient.<sup>22</sup> Die Einhaltung des CO<sub>2</sub> Restbudgets könne das KSG jedoch nicht sicherstellen. Vielmehr sei nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass das Restbudget schon kurz nach 2030 verbraucht sei, ohne dass das Emissionsniveau bis dahin klimaneutral ausfalle.<sup>23</sup> Ein Verstoß gegen Art. 20a GG könne trotzdem nicht festgestellt werden: Dafür seien die Unsicherheiten über die verbleibenden Emissionsmengen zu groß.<sup>24</sup>

Dass die Verfassungsbeschwerden trotzdem nicht ohne Erfolg blieben, liegt am Gebot der Verhältnismäßigkeit. Mit den Emissionsbeschränkungen zur Erreichung der Klimaneutralität gehen Belastungen einher. Diese müsse der Gesetzgeber grundrechtsschonend über die Zeit verteilen.<sup>25</sup> Das Verhältnismäßigkeitsgebot habe der Gesetzgeber verletzt, indem er weitreichende Emissionsmöglichkeiten bis 2030 erlaube, ohne Vorkehrungen für die Zeit danach zu treffen.<sup>26</sup> Verfassungsrechtlich sei vielmehr geboten, dass der Gesetzgeber Reduktionsmaßgaben über das Jahr 2030 hinaus vorgebe und so

---

<sup>18</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 186). Kritisch zur „eingriffsähnlichen Vorwirkung“ *Breuer*, NVwZ 2022, S. 1233 (1239); *Franzius*, KritV 104 (2021), S. 136 (144); *Ruttloff/Freihoff*, NVwZ 2021, S. 917 (918 ff.).

<sup>19</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 198). Zustimmend *Eifert*, JURA 2021, S. 1085 (1096); *E-kardt/Heß/Wulff*, EurUP 2021, S. 212 (213 f.); *Lorenzen*, VBIBW 2021, S. 485 (490). Kritisch *Beckmann*, UPR 2021, S. 241 (244); *Franzius*, FEU Research Paper 11/2021, S. 9 f.; *Polzin*, DÖV 2021, S. 1089 (1095).

<sup>20</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 210). Zustimmend *Lorenzen*, VBIBW 2021, S. 485 (490); *Stark*, KritV 104 (2021), S. 237 (264 f.). Kritisch *Polzin*, DÖV 2021, S. 1089 (1095).

<sup>21</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 213).

<sup>22</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 215 ff.). Befürwortend *Calliess*, ZUR 2021, S. 355 (355); *Eifert*, JURA 2021, S. 1085 (1097 f.). Kritisch *Frenz*, DVBl 2021, S. 810 (817); *ders.*, EnWZ 2021, S. 358 (360 f.); *Schlacke*, NVwZ 2021, S. 912 (915 f.).

<sup>23</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 234).

<sup>24</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 236).

<sup>25</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 243).

<sup>26</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 244).

einen Planungshorizont schaffe, der es erlaube, Techniken und Praktiken für einen weitgehend treibhausgasneutralen Freiheitsgebrauch zu entwickeln.<sup>27</sup>

Wie viel Gestaltungsmacht und welche Gestaltungsmöglichkeiten bleiben DEN Gesetzgebern in Bund und Ländern<sup>28</sup> sowie der staatlichen und kommunalen Verwaltung in diesen Zeiten?

Kurz bevor an diesem Sonntag die UN-Klimakonferenz COP27 in Ägypten beginnt, hat letzte Woche die Internationale Energieagentur ihren Jahresbericht vorgelegt. Die IEA sieht – ganz ohne Zynismus – in der globalen Energiekrise auch eine Chance, die Energiewende zu beschleunigen.<sup>29</sup> Das ist nach dem ebenfalls in der letzten Woche vorgelegten Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) auch bitter nötig: Ohne eine radikale Veränderung in allen Wirtschaftszweigen sei das 1,5-Grad Ziel nicht einmal annähernd zu erreichen.<sup>30</sup> Es war der Bundespräsident, der erst gerade darauf hinwies, dass der Krieg die „Menschheitsaufgabe“ Klimaschutz nicht „zu sehr“ in den Hintergrund drängen dürfe, und uns alle aufrief, „sofort“ damit zu beginnen, unseren Beitrag zu leisten: Ohne den „Kampf gegen den Klimawandel“, so Steinmeier, sei „alles nichts“.<sup>31</sup>

Was bedeutet all das für die Kommunen?<sup>32</sup> Der Staat allein kann die notwendigen technischen und sozialen Entwicklungen nicht selbst herbeiführen, sondern ist auf die Mitwirkung von Unternehmen und Privatpersonen angewiesen:<sup>33</sup> Das Bundesverfassungsgericht erstreckt die Aufforderung, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten, ausdrücklich auf alle staatlichen Gewalten – und die Gesellschaft.

Das könnte als ein entscheidender Aufruf auch an die Kommunen zu verstehen sein, die technologischen und sozialen Entwicklungen gerade im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu initiieren – auf der Ebene öffentlicher Gewalt also, die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten ist. Wo, wenn nicht in der Kommune als „Keimzelle der Demokratie“<sup>34</sup>, sind die Chancen,

---

<sup>27</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 252 f.); vgl. zur möglichen Ausgestaltung der soziotechnischen Transformation *Burgi*, NVwZ 2021, S. 1401 (1406 f.).

<sup>28</sup> Vgl. *Bickenbach*, DÖV 2022, S. 561 ff.

<sup>29</sup> IEA, World Energy Outlook 2022, S. 19 f., 26.

<sup>30</sup> UNEP, Emissions Gap Report 2022: The Closing Window – Climate crisis calls for rapid transformation of societies, S. XVI: Reduktion der weltweiten Treibhausgasemissionen um 45 Prozent innerhalb der nächsten acht Jahre geboten, um auf dem 1,5°C-Pfad zu bleiben.

<sup>31</sup> Bundespräsident Steinmeier, „Alles stärken, was uns verbindet“, Rede vom 28.10.2022, Umbruck S. 9 f.

<sup>32</sup> Zu der „bislang kaum diskutiert[en]“ Frage, so jedenfalls *Schlacke*, NVwZ 2022, S. 905 (911), vgl. jüngst *Burgi*, Klimaschutz und kommunale Selbstverwaltung, KlimaRZ 2022, S. 79 (83).

<sup>33</sup> BVerfGE 157, 30 (Rn. 248); *Burgi*, NVwZ 2021, S. 1401 (1405 f.).

<sup>34</sup> BVerfG, NVwZ 2020, S. 1824 Rn. 13; vgl. auch BVerfGE 11, 266 (275 f.); 79, 127 (149).

dass Klimaschutz durch das gemeinsame Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft gelingt, größer?

# Verfassungsrechtliches Klimaschutzgebot in den Kommunen\*

*Richterin des BVerfG Prof. Dr. Gabriele Britz*

- I. Demokratische Funktion der Kommunen und Herausforderung beim Klimaschutz
- II. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung zum Klimaschutz
  1. Klimaschutzmaßgaben des Grundgesetzes
    - a) Art. 20a GG
    - b) Grundrechtliche Schutzpflichten
    - c) Grundrechte als Abwehrrechte
  2. Einbeziehung der Kommunen
    - a) Bindung der Kommunen
    - b) „Zu klein“ zählt nicht
  3. Rechtliche Konsequenzen der Klimaschutzverpflichtung für die Kommunen
    - a) Keine konkreten Einzelmaßgaben
    - b) Aber hohes Abwägungsgewicht des Klimaschutzes
    - c) Verbleibender Gestaltungsspielraum
- III. Kommunen in der Demokratie-Klimaschutz-Ambivalenz
  1. Bürden kommunalpolitischen Spielraums
  2. Auflösungen
    - a) Justizielle Durchsetzung der Verfassungsbindung?
    - b) Akzeptanzschaffungsverantwortung
    - c) Bundes- und Landesgesetzgebung
  3. Schluss

„Der Klimaschutz ist die zentrale Aufgabe des 21. Jahrhunderts. Sein Erfolg setzt eine enge Zusammenarbeit von Staat und Gesellschaft voraus ... .

---

\* Referat zu den 33. Bad Iburger Gesprächen des Instituts für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück am 2. November 2022. Die Vortragsform wurde beibehalten.

Nirgendwo dürften die Chancen gemeinsamen Zusammenwirkens größer sein als in den »Keimzellen der Demokratie«. Mit diesen Worten wurde zu den diesjährigen Bad Iburger Gesprächen eingeladen. Tendenziell gegenläufig sei ergänzt: Nirgendwo könnten für die Kommunen als „Keimzellen der Demokratie“ die Herausforderungen des Zusammenwirkens von Staat und Gesellschaft so groß werden wie gerade beim Klimaschutz. Das Verhältnis von Klimaschutz, Demokratie und der vom Grundgesetz den Kommunen zugedachten Funktion im staatlichen Gefüge sei im Folgenden vor dem Hintergrund des Klimaschutzbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021<sup>1</sup> näher betrachtet.

## **I. Demokratische Funktion der Kommunen und Herausforderung beim Klimaschutz**

Von der demokratischen Keimzellenfunktion der Kommunen spricht auch das Bundesverfassungsgericht. So formulierte es in der Rastede-Entscheidung: „Mit dieser Stärkung der dezentralen Verwaltungsebene wollte der Verfassungsgeber auf die gegenläufigen zentralistischen Tendenzen während des nationalsozialistischen Regimes antworten. Er tat dies im Zutrauen in die Gemeinden, im Sinne eines ‚Aufbauens der Demokratie von unten nach oben‘ (vgl. Art. 11 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern) Keimzelle der Demokratie und am ehesten diktaturresistent zu sein. In diesem Sinn hat das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, daß Kommunalverfassungsrecht und -wirklichkeit ... bestimmt sind, unter Zurückdrängung des bürokratisch-autoritativen Elements dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechts der Gemeindebürger wieder erhöhte Geltung zu verschaffen“.<sup>2</sup>

In der jüngeren Judikatur wird dies wie folgt beschrieben: „Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 GG konstituieren die Gemeinden als einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Gesamtorganisation; sie sind ein Teil des Staates, in dessen Aufbau sie integriert und mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Indem der Verfassungsgeber die gemeindliche Selbstverwaltung in den Aufbau des politisch-demokratischen Gemeinwesens des Grundgesetzes eingefügt und – anders als die Reichsverfassung von 1849 (§ 184), die Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 127) oder die Bayerische Verfassung (Art. 11) – nicht als Grundrecht, sondern als institutionelle Garantie ausgestaltet hat, hat er ihr eine spezifisch demokratische Funktion beigemessen. Das Bild der Selbstverwaltung, wie sie der Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 GG zugrunde liegt, wird daher maßgeblich durch das Prinzip der Partizipation geprägt. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet ihrer Intention nach

---

<sup>1</sup> BVerfGE 157, 30 ff.

<sup>2</sup> BVerfGE 79, 127, 149 f.

Aktivierung der Beteiligten für ihre eigenen Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenschließt mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und örtliche Eigenart zu wahren.“<sup>3</sup>

Ganz wie es der eingangs zitierte Text beschreibt, liegen danach in der Kommune Staat und Gesellschaft besonders dicht beisammen. Wenn Klimaschutz ein besonderes Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft verlangt, könnten sich auf der kommunalen Ebene also tatsächlich eigene Chancen für den Klimaschutz bieten. Im Idealfall gestaltet die Einwohnerschaft ihre Gemeinde nach den spezifisch lokalen Möglichkeiten und Bedürfnissen auf klimafreundliche Weise um und ergreift dafür die vor Ort möglichen Klimaschutzmaßnahmen.

Ein Problem entsteht aber, wenn Einwohnerinnen und Einwohner solche sie typischerweise selbst in irgendeiner Weise belastenden Klimaschutzmaßnahmen gar nicht zu ihrer Angelegenheiten machen möchten und sich hierfür nicht ohne Weiteres aktivieren lassen. Klimawandel ist ein globales Problem. Einzelne Klimaschutzmaßnahmen vor Ort bewirken wenig und zahlen sich für die Einzelnen nicht merklich aus – eine typische Trittbrettfahrersituation, die hier in der Lokal-Global-Diskrepanz besonders drastisch ist. Die zahlreichen Streitigkeiten um die Errichtung von Windrädern dürften die lokale Ablehnung eines wichtigen Typs konkreter Klimaschutzmaßnahmen unmittelbar vor Augen führen; der örtliche Widerstand gegen Windenergieanlagen ist schon heute legendär. Fahrbahnspernungen, Parkverbote u.ä. sind teilweise ähnlich unbeliebt. Oder warum sollten sich Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde etwa damit abfinden, aus Energiespargründen auf schmückende Beleuchtung ihrer Sehenswürdigkeiten, Plätze oder Feste zu verzichten, wenn dieser Verzicht auf Energieverbrauch nur minimal zur Begrenzung des Klimawandels beiträgt und die Einsparung für ihr eigenes Leben keinen nützlichen Unterschied macht? Individuelle Belastungen durch die Pandemie, infolge des Ukraine-Krieges und insbesondere wegen der drohenden Energieknappheit dürften das Ihre dazu beitragen, dass Gemeindegewinnen und -bürger nicht allerorten leicht für jede weitere Art von Klimaschutzmaßnahmen zu gewinnen sind. Es gibt ein facettenreiches Spannungsverhältnis zwischen Klimaschutz und Demokratie, das im Kleinen wahrscheinlich mindestens so anspruchsvoll ist wie im Großen.

---

<sup>3</sup> BVerfGE 138, 1, 18 f. Rn. 52.



## II. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung zum Klimaschutz

### 1. Klimaschutzmaßnahmen des Grundgesetzes

Was das Grundgesetz in der Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht zum Klimaschutz sagt, lässt sich in sehr grober Zusammenfassung wie folgt beschreiben<sup>4</sup>:

#### a) Art. 20a GG

Das in Art. 20a GG aufgenommene objektivrechtliche Umweltschutzstaatsziel des Grundgesetzes enthält ein Klimaschutzgebot. Dieses ist justiziabel und soll den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden. Dass nationale Maßnahmen allein nicht ausreichen, um den Klimawandel anzuhalten, ist kein durchgreifender Einwand gegen die Existenz eines verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots; daraus ergibt sich vielmehr zusätzlich eine internationale Dimension des Art. 20a GG, der vom Staat auch ein international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas verlangt.

Das Klimaschutzgebot wird als Temperaturziel verstanden und lässt sich quantifizieren; aktuell ist eine Quantifizierung durch § 1 Satz 3 KSG bei deutlich unter 2°C, möglichst 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau, also beim sogenannten Paris-Ziel erfolgt. Das bedeutet auch, dass Gesetzgebung auf Treibhausgasneutralität ausgerichtet sein muss und diese spätestens bei Erreichen der „Paris-Temperatur“ eingehalten werden muss. Dann darf nicht mehr CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre gelangen als die (aktuell weltweit sehr geringe) Menge, die sich insbesondere durch sogenannte Senken wieder binden lässt. Denn CO<sub>2</sub> hat die problematische Eigenschaft, sich nicht in überschaubarer Zeit wieder aus der Erdatmosphäre zu entfernen und zugleich – solange es dort verbleibt – unvermindert erhöhte Erdtemperatur zu verursachen. Damit gibt es nur noch ein begrenztes „Budget“ an CO<sub>2</sub>-Emissionen, die noch in die Erdatmosphäre gelangen dürfen, wenn die verfassungsrechtliche Temperaturgrenze nicht überschritten werden soll. Klimaschutz wird daher bei fortschreitender Erderwärmung auch verfassungsrechtlich immer dringender.

#### b) Grundrechtliche Schutzpflichten

Daneben ergibt sich aus den Grundrechten eine auch subjektivrechtlich wirkende Schutzpflicht des Staates gegen Klimawandelschäden; das betrifft vor allem Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Leben und körperliche Unversehrtheit) und

---

<sup>4</sup> BVerfGE 157, 30 ff.; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17; nähere Erläuterung in Britz, NVwZ 2022, 825 ff. m.w.N.

Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentum, das insbesondere durch klimawandelbedingter Wetterereignisse und Meeresspiegelhöhung bedroht ist). Diese Schutzpflichten fordern zweierlei: Der Staat muss sowohl Treibhausgas-Emissionen reduzieren, um den Klimawandel anzuhalten als auch sogenannte Anpassungsmaßnahmen ergreifen, um die grundrechtsschädlichen Folgen des unvermeidbaren Klimawandels zu begrenzen. Die Schutzpflicht ist nicht völlig deckungsgleich mit dem objektivrechtlichen Klimaschutzgebot des Art. 20a GG, ist diesem aber in der Stoßrichtung sehr ähnlich.

### c) Grundrechte als Abwehrrechte

Gerade weil der Klimabeschluss Art. 20a GG und die grundrechtlichen Schutzpflichten für den Klimaschutz schärfer gestellt hat, wurde schließlich ein bislang kaum beachtetes Problem sichtbar, das durch die als Abwehrrechte begriffenen Grundrechte als dritte klimaschutzrelevante Verfassungsmaßgabe adressiert wird: CO<sub>2</sub>-Emissionen, die wir heute in die Erdatmosphäre gelangen lassen, verringern das mit dem normativen Temperaturziel verbundene CO<sub>2</sub>-Budget. Je gemächlicher Klimaschutz heute angegangen wird, desto härter wird uns Klimaschutzpolitik (die verfassungsrechtlich wegen Art. 20a GG und grundrechtlicher Schutzpflichten unausweichlich ist) künftig belasten. Das dem verfassungsrechtlichen Temperaturziel („deutlich unter 2 °C“) entsprechende CO<sub>2</sub>-Budget ist endlich. Wenn es aufgebraucht ist, bevor es gelungen ist, menschliches Leben, Wirtschaften und Arbeiten in klimaneutrale Weisen umzugestalten, müsste der Staat – um das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot einhalten zu können – zu sehr drastischen Klimaschutzmaßnahmen greifen, die dann ganz klassisch in Grundrechte eingreifen. Hier setzt der Klimabeschluss mit den Grundrechten als Freiheitsrechten an, die auch eine Wirkung über die Zeit entfalten: Es dürfen die Lasten des Klimaschutzes nicht einseitig auf die Zukunft verlagert werden, so dass sie dann Spielräume für individuelle Freiheit (und für demokratische Gestaltung) radikal beschnitten. Die Transformation muss vielmehr rechtzeitig eingeleitet werden. Der Staat muss dafür gewisse Leitlinien setzen, an denen sich gesellschaftliche Innovationstätigkeit, ohne die die Transformation nicht möglich ist, orientieren kann.

Im Ergebnis unterscheiden sich die mit den drei verfassungsrechtlichen Klimaschutzmaßgaben verbundenen Anforderungen in ihren Einzelheiten, weisen aber doch alle in dieselbe Richtung: „Das in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG enthaltene Klimaschutzgebot zielt direkt auf die Einhaltung des verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturziels, aktuell also des im Klimaschutzgesetz übernommenen „Paris-Ziels“. Die grundrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG zielen ebenfalls auf einen Stopp der Erderwärmung, wobei das verfassungsrechtlich

zulässige Temperaturmaximum nicht zwangsläufig mit dem des Art. 20a GG identisch ist und der Staat insoweit außerdem sogenannte Anpassungsmaßnahmen ergreifen muss. Die Freiheitsrechte zielen in ihrer abwehrrechtlichen Dimension darauf, künftige Freiheit gegen unzumutbare Klimaschutzlasten zu sichern und verlangen daher ebenfalls – mit einem gegenüber Art. 20a GG und grundrechtlichen Schutzpflichten wiederum eigenständigen Maßstab –, dass schon jetzt hinreichende Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels ergriffen werden. Für die konkrete Ausgestaltung lassen alle verfassungsrechtlichen Klimaschutzmaßgaben Spielraum“.<sup>5</sup>

## 2. *Einbeziehung der Kommunen*

Die Kommunen sind hier eingebunden. Sie sind, wie alle staatliche Gewalt, direkt durch Art. 20a GG und die Grundrechte verpflichtet.

### a) Bindung der Kommunen

Dass insbesondere das Ziel der Treibhausgasneutralität aus Art. 20a GG auch die Kommunen bindet, kann nicht ernsthaft bezweifelt werden. Die Kommunen sind Teil des Staates und als solche wie alle staatliche Gewalt an die Verfassung gebunden; Art. 20a GG macht hier keine Ausnahme. Auch sachlich liegt dies auf der Hand. CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgen lokal. Auch mögliche Gegenmaßnahmen liegen teilweise in der Zuständigkeit der Kommunen. Die verfassungsrechtlichen Maßgaben gelten auch direkt und nicht erst vermittelt durch ein Gesetz; sie binden unmittelbar alle staatliche Gewalt, auch die Kommunen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Klimabeschluss die Konkretisierungsprärogative des Gesetzgebers für die grundlegende Quantifizierung des Klimaschutzziels hervorgehoben.<sup>6</sup> Ein genereller Konkretisierungsvorbehalt in dem Sinne, dass Art. 20a GG die Verwaltung und die Gerichte erst nach gesetzlicher Umsetzung der verfassungsrechtlichen Maßgaben durch den Gesetzgeber binden könnte, folgt daraus jedoch nicht.

### b) „Zu klein“ zählt nicht

Gegen eine Bedeutung der verfassungsrechtlichen Klimaschutzmaßgaben für die Kommunen spricht auch nicht, dass eine einzelne Kommune zu klein und ihr Wirkungsradius zu gering wäre. Mit dem „zu-gering“-Argument hat sich das Bundesverfassungsgericht im Beschluss zu den Windenergiebeteiligungsgesellschaften vom 23. März 2022<sup>7</sup> näher befasst. Dort war eine Regelung zu beurteilen, die Windenergieanlagen-Betreiber verpflichtet, Gemeinden oder deren Bürger und Bürgerinnen zur Akzeptanzsteigerung

<sup>5</sup> Britz, NVwZ 2022, 825, 834.

<sup>6</sup> BVerfGE 157, 30, 145 ff., Rn. 208 ff.

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17.

gesellschaftsrechtlich oder finanziell an ihren Anlagen zu beteiligen. Gegen diese Regelung hatten sich Windenergieanlagenbetreiber mit der Verfassungsbeschwerde gewehrt. Das Bundesverfassungsgericht musste sich mit dem generell gegen Klimaschutzmaßnahmen denkbaren Einwand auseinandersetzen, dass die CO<sub>2</sub>-Einsparungen, die mit einzelnen Maßnahmen erzielt werden könnten, im Verhältnis zu der gegenwärtig global emittierten Gesamtmenge an CO<sub>2</sub> nur sehr gering sind. Das Gericht hat diesen Einwand am Ende nicht durchschlagen lassen: Die rechtliche Gemeinwohlbedeutung von Maßnahmen mit nur begrenzter Reichweite sei nicht von vornherein dadurch beschränkt, dass die im Erzeugungsvorgang ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen erzielte Strommenge im Verhältnis zu der gegenwärtig global emittierten Gesamtmenge an CO<sub>2</sub> gering ist. Gerade weil der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird, kann er auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Emissionen angehalten werden. Weil der Klimawandel also, so die Quintessenz, „nur angehalten werden kann, wenn all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO<sub>2</sub>-Emissionen lokal vermieden werden, kann einer einzelnen Maßnahme nicht entgegengehalten werden, sie wirke sich nur geringfügig aus“.<sup>8</sup>

### *3. Rechtliche Konsequenzen der Klimaschutzverpflichtung für die Kommunen*

Das hat Folgen für das klimapolitische Handeln der Kommunen.

#### a) Keine konkreten Einzelmaßgaben

Durch das Grundgesetz aufgegeben ist auch den Kommunen, Treibhausgas-Neutralität zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erreichen. Konkrete Maßgaben lassen sich daraus für die Kommunen allerdings nicht ohne Weiteres ableiten. Insbesondere ist ein Sofort-Total-Ausstieg weder möglich noch geboten. Es geht also nicht darum, in der Kommune sofort alles zu unterbinden, was Treibhausgas-Emissionen verursacht. Vielmehr stellt sich die Frage, wann wo was passieren muss, damit der CO<sub>2</sub>-Ausstoß rechtzeitig auf neutrales Maß reduziert sein wird. Dieses Wann-wo-was gibt das Grundgesetz den Kommunen allerdings nicht konkreter vor.

Auch in den Klimaschutzgesetzen finden die Kommunen darauf keine konkreten Antworten. Das Klimaschutzgesetz des Bundes ist ein fortschrittliches Gesetz, hat in seiner Steuerungskraft aber Grenzen:

Hervorzuheben ist auf der einen Seite, dass das Klimaschutzgesetz in § 1 Satz 3 KSG eine konkrete Temperaturmaßgabe trifft, dass es

---

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17, Rn. 142 ff.

Treibhausgasneutralität einfordert und dafür einen konkreten Zeitpunkt nennt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GG: 2045), dass es in § 4 KSG in Verbindung mit Anlage 2 exakt bezifferte Jahresemissionshöchstmengen für die einzelnen Sektoren nennt, dass eine ministerielle Verantwortung für die Einhaltung der Jahreshöchstmengen besteht (§ 4 Abs. 3 und 4, § 8 KSG) und dass § 13 KSG eine allgemeine Berücksichtigungspflicht regelt.

Auf der anderen Seite entfalten der Mechanismus sektorieller Reduktions-etappen und die sektorielle Ministerverantwortung für sich genommen nicht ohne Weiteres die erforderliche Steuerungswirkung, um das gesetzliche Ziel tatsächlich zu erreichen. Auch die Berücksichtigungspflicht des § 13 KSG allein gibt keine sehr konkreten Maßgaben - zumal ihre Konkretisierung für Länder und Kommunen beschränkt ist. Die im Klimaschutzgesetz zentral geregelten Reduktionsmaßgaben betreffen zwar im Wesentlichen die gesamten Emissionen in Deutschland, also nicht nur die auf Bundesregelungen zurückzuführenden. Die Jahreshöchstmengenregelungen und das Berücksichtigungsgebot sind jedoch nicht weiter für die Landes- und die kommunale Ebene operationalisiert, obwohl Emissionen teilweise aus Kompetenzgründen nur dort unterbunden werden könnten. Landesebene und kommunale Ebene erhalten aus dem Klimaschutzgesetz des Bundes für die in ihre Zuständigkeit fallenden Reduktionspotenziale keine genaueren Vorgaben. Insbesondere sind ihnen keine Jahreshöchstmengen oder ein bis zur Treibhausgasneutralität reichendes Restbudget zugewiesen. In diese Richtung geht jetzt aber (allein für den Ausbau der Windenergie) das Windenergiebedarfsflächenausbaugesetz, das den Ländern Quoten für Windenergieflächen vorgibt, die nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Raumordnungsplänen und Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden müssen. Ein CO<sub>2</sub>-Budget ergibt sich allerdings auch daraus nicht.

#### b) Aber hohes Abwägungsgewicht des Klimaschutzes

Wirkungslos sind die verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebote jedoch nicht. Jedenfalls ergibt sich aus ihnen für jede einzelne in der Kommune zu treffende Entscheidung die hohe Bedeutung von Treibhausgasneutralität. Zum Gewicht hat das Bundesverfassungsgericht im Klimabeschluss festgestellt: „Art. 20a GG genießt [...] keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Das gilt auch für das darin enthaltene Klimaschutzgebot. Wegen der nach heutigem Stand weitestgehenden Unumkehrbarkeit des Klimawandels wäre eine Überschreitung der zum Schutz des Klimas einzuhaltenden Temperaturschwelle jedoch nur unter engen Voraussetzungen – etwa zum Schutz von Grundrechten – zu rechtfertigen. Zudem nimmt das relative Gewicht des

Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.“<sup>9</sup> Klimaschutz wird also bei fortschreitender Erderwärmung immer dringender. Art. 20a GG gewinnt rechtlich an Gewicht, was vom Gesetzgeber zu realisieren ist. Aber auch Verwaltung und Justiz müssen bei der der Ausfüllung von Entscheidungsspielräumen berücksichtigen, dass bei fortschreitendem Klimawandel das Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung weiter zunimmt. In einigen Gerichtsentscheidungen lässt sich dies bereits nachvollziehen.<sup>10</sup>

Der Klimaschutz hat also keinen *unbedingten* Vorrang, wohl aber ein besonderes Gewicht, so dass er unter bestimmten Bedingungen gegenüber anderen Belangen überwiegt. Solange die Temperaturschwelle, bzw. das entsprechende nationale CO<sub>2</sub>-Budget noch nicht überschritten ist, bestünde zwar aus verfassungsrechtlicher Sicht zunächst nicht unmittelbar die Notwendigkeit, dem Klimaschutz bei Einzelmaßnahmen einen, sei es auch nur bedingten, Vorrang einzuräumen; es ist Sache der Politik, wie sie die Einhaltung der Grenzen sichert. (Selbst bei Überschreitung der Grenze hat der Klimaschutz noch nicht automatisch absoluten Vorrang, sondern kann unter engen Voraussetzungen etwa hinter dem Schutz von Grundrechten zurücktreten.) Jedoch wird die Einhaltung der Temperaturgrenze derzeit jeden Tag ein Stück schwieriger und unwahrscheinlicher. In der Summe zehren viele kleine emittierende Maßnahmen das Budget täglich weiter auf. Einiges spricht dafür, dass bereits eine Treibhausgas-Konzentration erreicht ist, in der das Temperaturziel nur noch gehalten werden kann, wenn schon jetzt der CO<sub>2</sub>-Austoß weltweit möglichst weitgehend reduziert und möglichst auf Maßnahmen verzichtet wird, die zwangsläufig mit zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sind und gar über den Moment hinaus für längere Zeiträume neue CO<sub>2</sub>-Quellen eröffnen. Der Treibhausgas-Reduktion müsste also angesichts der konkreten Situation schon jetzt von Verfassungs wegen besonders hohes Gewicht in der Abwägung zukommen.

Für den Ausbau Erneuerbarer Energien, der mittelbar die Reduktion von Treibhausgasen fördert, hat der Gesetzgeber dies jetzt in § 2 Satz 2 EEG ausdrücklich geregelt: „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Das ist kein absoluter oder unbedingter Vorrang. Gefordert ist aber doch eine besondere Berücksichtigung und damit ein gewisser Vorrang:

---

<sup>9</sup> BVerfGE 157, 30, 139 Rn. 198.

<sup>10</sup> S. beispielsweise BGH, Urteil vom 1. Juli 2022 V ZR 23/21 Rn. 42; VG Braunschweig, Beschluss vom 10. November 2021 2 A 13/21 Rn. 34 f.; s. auch VG Braunschweig, vom 11. Mai 2022, 2 A 100/19 Rn. 50; einfachrechtlich gegen eine gesteigerte Beachtungspflicht BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, Rn. 85.

Erneuerbare Energien sind ein vorrangiger Belang in der jeweiligen Rechts-güterabwägung, der aber doch zugunsten anderer besonders wichtiger Be-lange überwunden werden kann. Die Zeit, in der die CO<sub>2</sub>-Reduktion als ein nicht weiter herausgehobener Belang unter vielen gleichen behandelt werden konnte, dürfte nach Art. 20a GG zu Ende gehen, denn ihr Gewicht nimmt mit der täglich voranschreitenden Erderwärmung kontinuierlich zu.

### c) Verbleibender Gestaltungsspielraum

Und doch müssen die Kommunen hier auf insgesamt rechtlich wenig vorge-zeichnetem Grund agieren. Zwar ist geklärt, dass auch sie in ihrem Verant-wortungsbereich Treibhausgasneutralität herbeiführen müssen und diese Maßgabe in Abwägungsentscheidungen hohe Bedeutung haben muss; nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG muss Treibhausgasneutralität bis 2045 gelingen. Die Kommunen verfügen nach jetzt geltendem Recht wohl auch schon über breite Möglichkeiten, zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen beizutragen. Wie-viel und was sie wann konkret tun, bleibt jedoch in hohem Maße ihrer poli-tischen Gestaltung überlassen.

## **III. Kommunen in der Demokratie-Klimaschutz-Ambivalenz**

Dass den Kommunen zu einem guten Teil selbst überlassen ist, ob, was und wieviel sie in ihrem Gebiet und durch ihre Einwohnerinnen und Einwohner zum Klimaschutz beitragen, könnte man als gute Nachricht für die kommu-nale Selbstverwaltung deuten. Solcher Spielraum ist nach der Idee von der Kommune als Keimzelle der Demokratie auch Bedingung dafür, dass die kommunale Selbstverwaltung ihre besondere demokratische Funktion ent-falten kann, indem sie besonders intensive demokratische Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Wenn dies zu effektiven Klima-schutzmaßnahmen führt, die auf die besonderen Bedürfnisse und Möglich-keiten der konkreten Kommune zugeschnitten sind, ist der verfassungsrecht-liche Idealzustand erreicht. Ganz so einfach ist es jedoch nicht.

### *1. Bürden kommunalpolitischen Spielraums*

Wie eingangs angedeutet, wird man nicht vorschnell annehmen dürfen, dass Bürgerinnen und Bürger die aktuellen Handlungsspielräume ihrer Kommu-nen, wenn es an die praktische Umsetzung geht, unisono oder auch nur mehr-heitlich zugunsten alsbaldiger Klimaneutralität genutzt sehen möchten. Kli-maschutz hat im engeren und im weiteren Sinne Kosten, die für die Gemeindegewohnerinnen und -bürger deutlich spürbar sein können. Abstrakt mögen breite Mehrheiten dem Klimaschutz zustimmen. Die Zustimmung zu konkreten Maßnahmen im eigenen Lebensbereich geht damit aber nicht not-wendig einher. Auch kostet vieles Geld, das dann für andere Wünsche und

Pläne der kommunalen Einwohnerschaft nicht mehr zur Verfügung steht. Konkrete Maßnahmen, die die eigenen Handlungsmöglichkeiten einschränken, stoßen bei Bürgern und Bürgerinnen zum Teil auf Skepsis bis Ablehnung. Neben dem teils kämpferisch ausgetragenen Streit um Windenergieanlagen treffen etwa Ausweisungen von Fahrbahnflächen als Fahrradwege und Fahrradzonen, Fahrbahnreduktionen, Straßensperrungen oder Tempobeschränkungen auch auf Widerstand. Insgesamt besteht nicht ohne Weiteres eine breite Bereitschaft, konkrete Einschränkungen auf sich zu nehmen, um ein globales Problem zu lösen, bei dem sich eigene Anstrengungen hier und jetzt kaum sichtbar auszahlen.

Kommunale Politik trägt unter diesen Umständen an der Verantwortung aus Art. 20a GG schwer. Ignoriert sie zugunsten anderer Ziele, was zur Erreichung von Treibhausgasneutralität erforderlich wäre, wird sie dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot nicht gerecht – und trägt dazu bei, dass die Erde ein für Menschen immer weniger erträglicher Ort wird. Ergreift sie Klimaschutzmaßnahmen gegen den Widerstand der Bürgerinnen und Bürger, geht das nicht lange gut, gerät aber auch das Bild ins Wanken, in der Kommune regierten Bürgerinnen und Bürger ziemlich direkt im Wege der Selbstverwaltung. Denn dann wird in der Kommune gewissermaßen „gegen Bürgerinnen und Bürger“ regiert. Mancherorts könnte ein Antagonismus von Gesellschaft und Staat entstehen, der doch eigentlich gerade in der kommunalen Selbstverwaltung aufgelöst sein soll: Bürgerinnen und Bürger wollen Klimaschutzeinschränkungen möglicherweise nicht. Die Kommunen, als Teil des Staates, sind dennoch durch Art. 20a GG gebunden. Dabei können sich die klimapolitischen Handlungsspielräume sogar als besondere Bürde für die Kommunen erweisen: Sie führen dann nicht nur Gesetze aus, für die die materielle Verantwortung maßgeblich an anderer Stelle liegt, sondern müssen selbst Verantwortung übernehmen, ohne auf Land oder Bund verweisen zu können.

## 2. *Auflösungen*

Hier besteht ein potenzielles Spannungsverhältnis zwischen Klimaschutzgebot und Demokratieprinzip in den Kommunen, für das Lösungen gesucht werden.

### a) *Justizielle Durchsetzung der Verfassungsbindung?*

Eigentlich ist es nichts Pathologisches, wenn sich Ergebnisse des demokratischen Willensbildungsprozesses einmal mit materiellen Maßgaben des Grundgesetzes reiben. Grundsätzlich liegt eine institutionelle Lösung dafür in der Justiz. Ein wesentlicher Grund dafür, dass die Verfassung der Politik auch im demokratischen Rechtsstaat durch materielle Maßgaben Grenzen



setzt, über deren Einhaltung die Gerichte wachen, ist gerade, dass Politik auch hier nicht völlig frei sein soll, über Belange, die sich im politischen Prozess nicht durchsetzen, einfach hinweggehen zu können. Sie soll auch nicht frei sein, in spaltenden Fragen mit populistischer Blockadekraft – sei es von Mehrheiten, sei es von Minderheiten – den Weg des geringsten Widerstands durch Nichtstun zu gehen. Bestimmte Belange stehen nicht voll zur Disposition; auch nicht zur vollen Disposition des demokratisch maximal legitimierten Gesetzgebers. Die Verfassung begrenzt und bindet auch diesen. Besonders gut ablesbar ist das bei den verfassungsrechtlichen Grundrechtsgarantien, deren Notwendigkeit im demokratischen Rechtsstaat nicht zuletzt in dem Gedanken des Minderheitenschutzes wurzelt. Generell ist es dann auch eine Aufgabe der Gerichte (insbesondere der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtsbarkeit), verfassungsrechtliche Bindungen durchzusetzen – mitunter gegen demokratische Mehrheiten. Es ist ein Sinn materieller Verfassungsgarantien, besonders wichtige Belange dagegen zu schützen, im politischen Entscheiden unterzugehen. Das gilt insbesondere für strukturell schwache und gefährdete Belange, die wenig intrinsische Fürsprache finden.

Das ist ein Grundthema auch des Klimabeschlusses. Dort heißt es: „Denn auch wenn Art. 20a GG die Gesetzgebung in die Konkretisierung seines materiellen Gehalts einbindet, soll dem politischen Prozess damit zugleich etwas entgegengesetzt sein. Die Verfassung begrenzt hier politische Entscheidungsspielräume, Maßnahmen zum Umweltschutz zu ergreifen oder es zu lassen. In Art. 20a GG ist der Umweltschutz zur Angelegenheit der Verfassung gemacht, weil ein demokratischer politischer Prozess über Wahlperioden kurzfristiger organisiert ist, damit aber strukturell Gefahr läuft, schwerfälliger auf langfristig zu verfolgende ökologische Belange zu reagieren und weil die besonders betroffenen künftigen Generationen heute naturgemäß keine eigene Stimme im politischen Willensbildungsprozess haben. Mit Blick auf diese institutionellen Bedingungen erlegt Art. 20a GG der demokratischen Entscheidung inhaltliche Bindungen auf. Diese durch Art. 20a GG angestrebte Bindung des politischen Prozesses drohte verloren zu gehen, wenn über den materiellen Gehalt des Art. 20a GG vollumfänglich im tendenziell kurzfristiger und an direkt artikulierbaren Interessen orientierten tagespolitischen Prozess entschieden würde.“<sup>11</sup> Es geht also gerade um eine inhaltliche Bindung demokratischer Entscheidung.

Jedoch steht der justizielle Lösungsmechanismus des Rechtsstaats gerade hier nur eingeschränkt zur Verfügung. Generell ist es zwar Aufgabe der Gerichte, verfassungsrechtliche Bindung durchzusetzen. Kommunale Politik wäre auch nicht die einzige, die sich lieber von einem Gericht zu

---

<sup>11</sup> BVerfGE 157, 30, 144 f. Rn. 206.

verfassungskonformem Handeln verurteilen lässt, als direkt selbst Verantwortung für unangenehme Entscheidungen zu übernehmen. Beim verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot stößt eine justizförmige Durchsetzung allerdings rasch an Grenzen. Hier geht es nicht einfach darum, einen Grundrechtsverstoß oder sonstiges rechtswidriges Verhalten abzustellen – wofür Verwaltungs- oder Verfassungsgerichte im Grunde gut gerüstet sind. Vielmehr geht es mit dem Ziel der Klimaneutralität um eine Gestaltungsaufgabe allergrößter Art. Ist eine grundlegende Transformation zu bewältigen, wie sie der verfassungsrechtlich gebotene Übergang zur Klimaneutralität zweifellos erfordert, können die konkreten Maßgaben dafür im Einzelnen kaum von Gerichten gesetzt und umgesetzt werden.

#### b) Akzeptanzschaffungsverantwortung

Ist also eine einfache Auflösung des potenziellen Klimaschutz-Demokratie-Spannungsverhältnisses durch die Gerichte nicht in Sicht, bleibt es Aufgabe der Politik, die Klimaschutzmaßgaben des Grundgesetzes zu realisieren. Dabei sollte Art. 20a GG als rechtliche Verpflichtung auch der Auftrag an die Politik entnommen werden, Bürgerinnen und Bürger von der Notwendigkeit des Klimaschutzes zu überzeugen und zu versuchen, dafür Akzeptanz zu schaffen. Dies war Thema der Entscheidung zu den Bürgerbeteiligungsgesellschaften.<sup>12</sup> Der Akzeptanzmechanismus bestand hier darin, die Gemeinden oder deren Bürgerinnen und Bürger direkt von den Vorteilen des Klimaschutzes profitieren zu lassen, indem man ihnen Teilhabe am Profit der Windenergieanlagen ermöglichte. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte dafür besondere Regeln geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese trotz der erheblichen Eingriffe in die Grundrechte der Anlagenbetreiber für verfassungsgemäß gehalten, weil die Akzeptanzschaffung für Windenergieanlagen insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes ein verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und grundrechtliche Schutzpflichten getragenes Ziel ist.

Auch in den Kommunen dürfte eine Synthese aus ihrer verfassungsrechtlichen Klimaschutzverpflichtung und ihrer kommunalen Demokratiefunktion in einer besonderen Akzeptanzschaffungsverantwortung bestehen. Leicht werden sie allerdings auch hieran nicht tragen. Es gibt wenig finanzielle Spielräume für Kompensationsarrangements. Die Möglichkeiten, Kompensation anderweitig zu gestalten – insbes. durch Inpflichtnahme von Profitierenden, wie es der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern getan hat – sind gering, weil dafür die kommunalen Rechtssetzungsmöglichkeiten kaum

---

<sup>12</sup> BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17.

ausreichen. Hier wird dann die Überzeugungsarbeit in der Sache noch wichtiger, was sicherlich einiges an kommunalpolitischer Kraft und Zeit kostet.

### c) Bundes- und Landesgesetzgebung

Soll Klimaschutz in den Kommunen nicht Gefahr laufen, zwischen verfassungsrechtlichem Klimaschutzgebot und örtlichem Widerstand gegen kommunale Klimaschutzgestaltung zerrieben zu werden, könnten schließlich klarere Klimaschutzmaßnahmen durch Bundes- und Landesgesetzgebung hilfreich sein. Möglicherweise wäre sowohl dem Klimaschutz als auch der Gesamthandlungsfähigkeit auf kommunaler Ebene durch genauere gesetzliche Regelungen gedient. Die Kommunen könnten sich dann insoweit auf eine den örtlichen Gegebenheiten angemessene Umsetzung dieser Maßnahmen konzentrieren und hierbei die Vorteile ihrer besonderen Bürgernähe zur Wirkung bringen.

### 3. *Schluss*

Die für den Klimaschutz optimistische Annahme, „nirgendwo dürften die Chancen gemeinsamen Zusammenwirkens größer sein als in den »Keimzellen der Demokratie«, wird so am Ende eine Berechtigung haben. Rechtliche Rahmenbedingungen hierfür herzustellen, bleibt aber Aufgabe der Landes- und der Bundesgesetzgebung. Denn allein auf sich gestellt könnten Kommunen das für die Transformation unerlässliche Innovationspotenzial von Gesellschaft und Wirtschaft nur sehr schwer wirkungsvoll heben.

# Welche Vorgaben macht das NKlimaG dem kommunalen Klimaschutz?\*

*Prof. Dr. Thomas Groß, Universität Osnabrück*

Es ist offensichtlich, dass die Auswirkungen der Erderwärmung inzwischen auch Deutschland betreffen, das in diesem Jahr eine extreme Dürre erlebt hat. Sie hat zu einer Wasserknappheit geführt, die auch schon die Landwirtschaft erheblich beeinträchtigt. Deshalb ist die Frage, wie die Treibhausgasemissionen verringert werden können, umso dringlicher geworden. Dass dabei alle Staaten zusammenwirken müssen, ist unbestreitbar. Da es allerdings an wirksamen globalen Rechtsetzungsmechanismen fehlt, müssen die wesentlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene beschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt die Hauptverantwortung auf der Bundesebene.<sup>1</sup>

Das bedeutet aber nicht, dass die anderen Ebenen irrelevant wären. Insbesondere kommt auch den Kommunen eine erhebliche Bedeutung zu, weil sie eine zentrale Rolle bei der räumlichen Entwicklung spielen. Es ist unbestritten, dass viele Kommunen das Thema ernst nehmen und bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen haben. Da die schwierigen Schritte zur weiteren Reduktion der Emissionen bis zur Klimaneutralität aber erst noch vor uns liegen, möchte ich die Frage in den Mittelpunkt stellen, welche **Pflichten** den kommunalen Akteuren obliegen. Dabei werde ich insbesondere das in diesem Sommer novellierte niedersächsische Klimaschutzgesetz sowie das Planungsrecht berücksichtigen.

Ich strukturiere meine Ausführungen durch fünf Thesen.

## 1. These

**Klimaschutz ist keine Fachaufgabe, sondern eine Querschnittsaufgabe, die von allen staatlichen Ebenen zu erfüllen ist.**

Das föderale System Deutschlands beruht darauf, dass die staatlichen Aufgaben auf verschiedene Ebenen verteilt werden, die grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich über ihre Erfüllung entscheiden. Neben die grundlegende Verteilungsnorm des Art. 30 GG ist seit 2007 der für unser

---

\* Die Aufsatzfassung des Beitrags ist in NordÖR 2022, S. 557-561, erschienen.

<sup>1</sup> BVerfG, NVwZ 2022, 844, 846.

Thema wichtige Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG getreten, der es dem Bundesgesetzgeber verbietet, Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben zu übertragen. Er muss gemeinsam gesehen werden mit den landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsgeboten, die mit im Detail unterschiedlichen Formulierungen verlangen, dass die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen durch den Landesgesetzgeber mit Kostenregelungen flankiert werden muss.

Wenn man sich der Frage nähert, ob auch der Klimaschutz eine solche Aufgabe ist, stellt man fest, dass der grundlegende Begriff der „Aufgabe“ noch nicht abschließend geklärt ist. Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht inzwischen für Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG festgestellt, dass der Begriff der Aufgabe weit zu verstehen ist, alle sachlichen Bereiche des Verwaltungshandelns erfasst und gleichermaßen für hoheitliche, schlicht-hoheitliche oder privatrechtliche Tätigkeiten gilt.<sup>2</sup> Den Zweck der Regelung sieht es sowohl im Schutz der Organisationshoheit der Länder wie auch im Schutz der kommunalen Finanzhoheit.<sup>3</sup> Außerdem hat das Gericht festgehalten, dass auch die **Erweiterung** einer bundesgesetzlich bestimmten Aufgabe erfasst wird, wenn sie einer erstmaligen Aufgabenübertragung gleichkommt.<sup>4</sup>

Dagegen fehlt noch Rechtsprechung zum Aufgabenbegriff in Art. 57 Abs. 4 der Landesverfassung, der niedersächsischen Konnexitätsregelung. Der Begründung des Gesetzentwurfs, mit der diese Vorschrift im Jahr 2006 eingefügt wurde, ist nur zu entnehmen, dass das Ziel war, den Schutz der Kommunen vor finanziellen Mehrbelastungen zu verbessern.<sup>5</sup> Die vom Verfassungsgericht in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommene Beschränkung auf Sachaufgaben mit **Außenwirkung**, während Organisationsaufgaben interner Natur nicht erfasst würden,<sup>6</sup> ist mit guten Gründen kritisiert worden, weil sie mit dem Schutzzweck kaum vereinbar ist.<sup>7</sup> Diese enge Auslegung wird auch vom niedersächsischen Gesetzgeber nicht vertreten, wie sich gleich zeigen wird.

Der Klimaschutz ist allerdings ein so weites Feld, dass er nicht als Aufgabe in diesem Sinn verstanden werden darf, die einer staatlichen Ebene allein

---

<sup>2</sup> BVerfGE 155, 310, Rn. 60.

<sup>3</sup> BVerfGE 155, 310, Rn. 66 f.

<sup>4</sup> BVerfGE 155, 310, Rn. 85.

<sup>5</sup> LT-Drs. 15/2517, S. 2.

<sup>6</sup> LVerfG MV, KommJur 2010, 292, 294 f.; ähnlich *Hagebölling*, Niedersächsische Verfassung, 2. Aufl. 2011, Art. 57 Anm. 6; für Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG ebenso *Kahl/Schmidtchen*, Obligatorische Wärmeerzeugung durch erneuerbare Energien in kommunalen Bestandsgebäuden – ein Verstoß gegen Art. 84 I 7 GG?, LKV 2011, 439, 441 ff.

<sup>7</sup> *Trips*, Die Konnexitätsregelung in der Niedersächsischen Verfassung, NVwZ 2015, 102, 103 f.; gegen eine enge Auslegung auch HessStGH, NVwZ-RR 2012, 625, 626.

zugewiesen werden könnte. Die Verringerung der Treibhausgasemissionen, wie sie bereits durch das Klimarahmenabkommen von 1992 verlangt wird, das durch das Pariser Abkommen von 2015 konkretisiert wurde, wird auch auf europäischer Ebene von Art. 191 AEUV, auf Bundesebene durch Art. 20a GG<sup>8</sup> und auf Landesebene nunmehr durch Art. 6c NV als verbindliches Ziel vorgeschrieben. In § 4 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes werden sechs Sektoren unterschieden, denen jeweils sich verringernde Jahresemissionsmengen zugewiesen werden. Alle Sektoren werden jeweils durch Regelungen auf Unions-, Bundes- und Landesebene erfasst.

Schon dieser grobe Überblick macht deutlich, dass es sich beim Klimaschutz nicht um eine Einzelaufgabe im Sinne von Art. 57 Abs. 4 NV handelt, wie z.B. das Bestattungswesen oder der Brandschutz. Vielmehr stellt er eine Querschnittsaufgabe dar, die von allen staatlichen Ebenen zu erfüllen ist.<sup>9</sup> Eine Parallele wäre etwa die öffentliche Sicherheit, die auch in verschiedene Teilaufgaben aufgeteilt ist, für die unterschiedliche Ebenen zuständig sind. Neben die kommunalen Ordnungsbehörden treten die Landes- und die Bundespolizei sowie auf Unionsebene die Agentur Europol.

Das bedeutet aber auch, dass das Ziel des Klimaschutzes Querbezüge zu vielen anderen kommunalen Aufgaben hat.<sup>10</sup> Dies ist offensichtlich bei der Energieversorgung, soweit sie in kommunaler Hand ist, und bei der Bauleitplanung. Es gilt aber z.B. auch für die Zuständigkeit im Bereich der Kreislaufwirtschaft, die eine erhebliche Klimaschutzrelevanz hat,<sup>11</sup> oder für die Organisation des ÖPNV, weil die Klimabilanz der verschiedenen Verkehrsträger große Unterschiede aufweist.

---

<sup>8</sup> BVerfGE 157, 30, Rn. 198 ff.

<sup>9</sup> *Kohlrausch*, Nationale Klimaschutzgesetzgebung und kommunaler Klimaschutz zwischen „Kür“ und „Pflicht“, EurUP 2021, 95, 95; *Schlacke*, Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem, NVwZ 2022, 905 ff.

<sup>10</sup> *Köck/Kohlrausch*, Klimaschutzgesetzgebung im Bundesstaat – Zur Zukunft der Landesklimateilnahme, ZUR 2021, 610, 614.

<sup>11</sup> Dazu *Klement/Roller*, in Rodi (Hrsg.), Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 39 Rn. 4 ff.

## 2. These

**Das Niedersächsische Klimaschutzgesetz überträgt den Kommunen nur Berichts- und Planungsaufgaben im Bereich des Klimaschutzes, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen haben.**

Die Kommunen haben im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ein breites Betätigungsfeld für freiwillige Klimaschutzmaßnahmen.<sup>12</sup> Ich konzentriere mich aber auf die Kehrseite der Medaille, nämlich die Frage, welche Pflichten die Kommunen im Bereich des Klimaschutzes übernehmen müssen. Die meisten Landesklimaschutzgesetze sind allerdings sehr zurückhaltend, soweit es um die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen geht.<sup>13</sup>

Mit der im Juni dieses Jahres erfolgten Novellierung des niedersächsischen Klimaschutzgesetzes<sup>14</sup> ist ein neuer Abschnitt aufgenommen worden, der Klimaschutzaufgaben der Kommunen normiert, die in eigener Verantwortung wahrzunehmen sind (§ 16 NKlimaG n.F.). Aktuell findet man in diesem Abschnitt aber nur in § 17 NKlimaG n.F. die schon bisher bestehende Pflicht zur Erstellung eines Energieberichts. Die neuen Pflichten zur Erstellung eines Klimaschutzkonzepts, eines Entsiegelungskatasters sowie einer kommunalen Wärmeplanung in Ober- und Mittelzentren werden erst am 1.1.2024 in Kraft treten.

Diese drei neuen Aufgaben sind jeweils mit einer Finanzierungszusage des Landes verbunden worden, weil sich der Landtag dazu als durch Art. 57 Abs. 4 NV verpflichtet ansah.<sup>15</sup> Allerdings stellt nur die Datenerfassung im Rahmen der Wärmeplanung (§ 21 NKlimaG n.F.) eine außengerichtete Tätigkeit dar. Dies belegt, dass der Gesetzgeber einem weiten Aufgabenbegriff folgt.<sup>16</sup> Für die schon seit 2020 bestehende Pflicht zur Erstellung des Energieberichts fehlte dagegen eine entsprechende Regelung, obwohl natürlich auch hierfür personelle Ressourcen erforderlich sind. Dies wurde damals damit begründet, dass es sich nur um eine niedrigschwellige Anforderung zur Erfassung von Verbrauchsdaten handele, aus denen sich zudem

---

<sup>12</sup> Dazu z.B. *Burgi*, KlimaRZ 2022, 79, 81 ff.

<sup>13</sup> *Kohlrausch*, EurUP 2021, 95, 104; *Groß*, Die Defizite des niedersächsischen Klimaschutzgesetzes, NdsVBl. 2022, 1, 3 f.; *Knauff*, in Rodi (Hrsg.), Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 11 Rn. 18: „Grundsatz der Freiwilligkeit“.

<sup>14</sup> Nds. GVBl. Nr. 21/2022 S. 390.

<sup>15</sup> LT-Drs. 18/11430, S. 18.

<sup>16</sup> So wohl auch *Waechter*, in Butzer u.a. (Hrsg.), Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2. Aufl. 2021, Art. 58 Rn. 37; gegen eine enge Auslegung auch HessStGH, NVwZ-RR 2012, 625, 626.

Kosteneinsparpotentiale ergäben, so dass die „konnexitätsrechtliche Erheblichkeitsschwelle“ nicht überschritten werde.<sup>17</sup>

Zwei andere kommunalbezogene Vorschriften, die im Entwurf der Regierungsfractionen noch enthalten waren, wurden dagegen im Gesetzgebungsverfahren aufgegeben. So werden die Kommunen nicht mehr erfasst von der **Vorbildfunktion** öffentlicher Stellen, die der Entwurf noch prominent in § 1 Abs. 2 NKlimaG platzieren wollte.<sup>18</sup> Weil allerdings unklar blieb, welche konkreten Pflichten sie mit sich gebracht hätte, wurde sie in den Ausschussberatungen wegen dieser Vagheit gestrichen.<sup>19</sup> Zudem wären die Kommunen von der Pflicht in § 9 Abs. 2 des Entwurfs erfasst gewesen, über die Bedeutung des Themas „Klima“ beziehungsweise „Klimawandel“ **aufzuklären**, weil diese auf „Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger auf allen Ebenen“ bezogen sein sollte.<sup>20</sup> In der verabschiedeten Fassung des § 13 NKlimaG trifft diese Pflicht nur noch das Land.

Auch nach der Novellierung beschränkt sich das Landesklimaschutzgesetz in Bezug auf die Kommunen folglich auf Berichts- und Planungspflichten. Aber auch die Klimaschutzkonzepte, die ab 2025 zu erstellen sind, gelten nur für die eigene Verwaltung der Gemeinde. Der Gesetzgeber setzt also letztlich weiter darauf, dass die Kommunen eigenverantwortlich Maßnahmen entwickeln, um tatsächliche Reduktionen von Treibhausgasemissionen zu erreichen. Dies stärkt natürlich die kommunale Selbstverwaltung. Ob damit allerdings die Dringlichkeit des Klimaschutzes ausreichend beachtet wird, kann bezweifelt werden. Die aktuelle Gasversorgungskrise hätte jedenfalls deutlich weniger gravierende Auswirkungen, wenn die Energieeinsparung, z.B. durch Gebäudesanierung, und der Ausbau erneuerbarer Energien, z.B. durch Solaranlagen auf kommunalen Gebäuden, schon früher aufgrund von gesetzlichen Vorgaben energisch vorangetrieben worden wären.

Weil das niedersächsische Klimaschutzgesetz auch in der neuen Fassung so zurückhaltend ist, habe ich das Thema etwas erweitert, um im folgenden zweiten Teil meines Vortrages die praktisch besonders wichtige Frage der Berücksichtigung des Klimaschutzes in der kommunalen Planung zu behandeln.

---

<sup>17</sup> LT-Drs. 18/4839, S. 8.

<sup>18</sup> LT-Drs. 18/11015, S. 1.

<sup>19</sup> LT-Drs. 18/11430, S. 2 f.

<sup>20</sup> LT-Drs. 18/11015, S. 8.



### 3. These

**Der Belang des Klimaschutzes muss bei allen kommunalen Planungen berücksichtigt werden, auch wenn noch keine allgemeinverbindlichen Vorgaben zur Quantifizierung der verursachten Treibhausgasemissionen vorliegen.**

Vielfältige Planungen auf allen staatlichen Ebenen haben Einfluss auf die Höhe der Treibhausgasemissionen. Eine Pflicht zur Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes bei Planungsentscheidungen ergibt sich einerseits aus den Klimaschutzgesetzen, andererseits aus dem Raum- und Bauplanungsrecht.

§ 13 Abs. 1 S. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes verpflichtet alle Träger öffentlicher Aufgaben, den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Umstritten ist, ob es aufgrund der beschränkten Bundeskompetenz nur gilt, soweit es sich um den Vollzug von Bundesgesetzen handelt.<sup>21</sup> Den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden wird in § 13 Abs. 1 S. 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes ausdrücklich zugestanden, dass sie das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche ausgestalten dürfen. Folglich spricht viel dafür, dass die Entscheidung, ob der Klimaschutz auch beim Vollzug von Landesgesetzen zu berücksichtigen ist, auf Landesebene zu treffen ist.<sup>22</sup> Eine allgemeine Berücksichtigungspflicht, die auch die Kommunen getroffen hätte, fehlt in Niedersachsen jedoch auch nach der Novelle, denn die entsprechende Regelung in § 3 Abs. 2 S. 2 NKlimaG n.F. nennt als Adressaten ausdrücklich nur die Landesverwaltung.

Für die Kommunen sind deshalb insbesondere die raumplanungsrechtlichen Berücksichtigungsgebote relevant. Zu nennen ist hier zunächst § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 5 ROG, der allerdings nur recht allgemein vorschreibt, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist. Wichtiger ist, dass das Baugesetzbuch gleich an drei Stellen (§ 1 Abs. 5 S. 2, § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB) von der kommunalen Bauleitplanung verlangt, den Klimaschutz, auch in seiner globalen Dimension, in der Abwägung zu berücksichtigen.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> So BVerwG, NVwZ 2022, 1549, Rn. 62; Scharlau/von Swiekowski-Trzaska/Keimeyer/Klinski/Sina, Das Bundes-Klimaschutzgesetz, NVwZ 2020, 1, 5; a.A. Fellenberg, in: Fellenberg/Guckelberger (Hrsg.), Klimaschutzrecht, 2022, § 13 KSG Rn. 8.

<sup>22</sup> Dazu bereits Groß, NdsVBl. 2022, 1, 6.

<sup>23</sup> Dazu allgemein Longo, DÖV 2018, 107 ff.

Dazu gehört zunächst einmal, dass die Auswirkungen der Festsetzungen eines Plans auf die Treibhausgasemissionen **ermittelt** werden müssen.<sup>24</sup> Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf die Emissionen, die durch die Verwirklichung eines Projekts entstehen, also etwa beim Bau einer Anlage, eines Wohngebietes oder einer Straße, sondern auch auf diejenigen, die durch den **Betrieb** entstehen.<sup>25</sup> Eine umfassende Berechnung aller klimabezogenen Auswirkungen etwa eines Neubaugebiets müsste nicht nur die Energieversorgung der neuen Gebäude, sondern z.B. auch die Auswirkungen des induzierten zusätzlichen Verkehrs, die Treibhausgasemissionen durch die Baumaßnahmen selbst und eine Grünflächenbilanz mit einbeziehen.

Die meisten Gemeinden haben sich bisher nicht ausreichend mit den Klimafolgen ihrer Planungen befasst.<sup>26</sup> Häufig beschränken sie sich auf Fragen der Energieversorgung und ignorieren die weitergehenden Probleme einer Klimabilanz. Aber auch in den Kommentaren und Handbüchern zum Bauplanungsrecht hat das Thema bisher nicht die erforderliche Bedeutung erlangt. Eine wesentliche Ursache liegt darin, dass das Wissen über die Auswirkungen von Projekten auf den Klimaschutz unzureichend ist. Es gibt zwar auf Bundesebene nach § 4 des Bundes-Klimaschutzgesetzes ein Budget, in dem Jahresemissionsmengen für verschiedene Sektoren festgelegt werden. Werden die Mengen überschritten, müssen nach § 8 KSG Sofortprogramme beschlossen werden, um die Einhaltung in den Folgejahren sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass eine Quantifizierung der Wirkung von Maßnahmen auf die Emissionen möglich ist. Dieser Ansatz ist aber bisher nicht auf die Bundesländer übertragen worden, obwohl in der Konsequenz des Klimabeschlusses des Bundesverfassungsgerichts eigentlich eine Verpflichtung dazu bestehen müsste.<sup>27</sup> Erst recht fehlt eine Konkretisierung für die Ebene der einzelnen Kommunen.

Vor allem aber bestehen keine Vorgaben, wie die Auswirkungen von einzelnen Entscheidungen auf das Gesamtbudget berechnet werden.<sup>28</sup> Weil die Entwicklung der Gesamtemissionen auch durch eine Aufsummierung von unzähligen kleinen Entscheidungen auf kommunaler Ebene beeinflusst wird, zeigt sich hier ein enormes methodisches Problem, das bisher nur unzureichend bearbeitet wurde.

---

<sup>24</sup> BVerwG, NVwZ 2022, 1549, Rn. 71; *Sauthoff*, in Rodi (Hrsg.), Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 14 Rn. 24; *Fellenberg*, in: Fellenberg/Guckelberger (Hrsg.), Klimaschutzrecht, 2022, § 13 KSG Rn. 23.

<sup>25</sup> *Saurer*, in Rodi (Hrsg.), Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 10 Rn. 41.

<sup>26</sup> *Longo*, DÖV 2018, 107, 115.

<sup>27</sup> Überzeugend *Erbguth*, DVBl. 2022, 1001, 1003 ff.

<sup>28</sup> Zu verschiedenen Bilanzierungsmethoden *Zengerling*, in Rodi (Hrsg.), Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 13 Rn. 31 ff.

Die Bewertung der positiven und negativen Wirkungen planerischer Entscheidungen im Hinblick auf die Klimaziele muss für die Handhabbarkeit in der Abwägung **vollziehbar** gemacht werden.<sup>29</sup> Für die Kommunen wäre es am besten, wenn es quantifizierbare Vorgaben für die Belange des Klimaschutzes gäbe, wie sie z.B. teilweise für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bestehen.<sup>30</sup> Wie will man aber z.B. verlässlich prognostizieren, welche Baustoffe, welche Energieträger oder welche Verkehrsmittel die Einwohner\*innen eines Neubaugebietes nutzen werden? Es gibt zwar bereits Handlungsanleitungen wie z.B. den Praxisleitfaden Klimaschutz in den Kommunen, der aber auch auf einige Unsicherheiten aufmerksam macht.<sup>31</sup>

Ich möchte damit deutlich machen, dass mir die praktischen Schwierigkeiten einer Operationalisierung von Klimaschutzbelangen in kommunalen Planungsprozessen durchaus bewusst sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat jüngst in Bezug auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Straßenplanung entschieden, dass der Behörde kein unzumutbarer Aufwand abverlangt werden dürfe.<sup>32</sup> Allerdings kann der fehlende Konsens über eine Quantifizierung der Klimaauswirkungen keine Rechtfertigung für Untätigkeit sein.<sup>33</sup> Zumindest muss vorläufig eine Schätzung anhand von Erfahrungssätzen erfolgen.<sup>34</sup>

Wenn man den Klimaschutz wirklich ernst nähme, dann würde sich die Bedeutung des Problems der Quantifizierung allerdings ganz erheblich reduzieren. Damit sind wir bei meiner vierten These angekommen.

---

<sup>29</sup> *Hermes*, EurUP 2021, 162, 166; *Schnittker* Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer, 2021, S. 173 f.

<sup>30</sup> *E. Hoffmann*, DV 2022, 57, 73 ff.

<sup>31</sup> Difu (Hrsg.), Klimaschutz in Kommunen. Praxisleitfaden. 3. Aufl. 2018 (abrufbar unter <https://repository.difu.de/jspui/handle/difu/248422>).

<sup>32</sup> BVerwG, NVwZ 2022, 1549, Rn. 80-82; zustimmend *Uechtritz*, NVwZ 2022, 1525, 1526.

<sup>33</sup> *Sauthoff*, KlimR 2022, 11, 14.

<sup>34</sup> *Schink*, in Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 24; *Fellenberg*, in: Fellenberg/Guckelberger (Hrsg.), Klimaschutzrecht, 2022, § 13 KSG Rn. 24.

#### 4. These

### **Das Ziel des Klimaschutzes muss bei Planungen fast uneingeschränkten Vorrang vor allen anderen öffentlichen oder privaten Belangen genießen.**

Es ist mir klar, dass diese These, wenn sie umgesetzt würde, gravierende Auswirkungen auf die Kommunalpolitik hätte. Ich will versuchen, sie in der Kürze der verfügbaren Zeit plausibel zu machen.

Auf den ersten Blick widerspricht meine These der herkömmlichen Auffassung, wonach nur gesetzlich festgelegte Planungsleitsätze einen Vorrang eines bestimmten Belangs in einer planerischen Abwägung begründen können.<sup>35</sup> Dementsprechend ist ganz herrschende Meinung, dass sich aus § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes kein Vorrang des Klimaschutzes in der Abwägung ergibt.<sup>36</sup> Ebenso räumen § 1 Abs. 5 S. 2 und § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB dem Belang des Klimaschutzes in der Abwägung keinen höheren Rang ein, wie vor kurzem auch von zwei Obergerverwaltungsgerichten bestätigt wurde.<sup>37</sup>

Auf der anderen Seite entspricht es aber dem klassischen Prüfungsschema für Abwägungen, dass sich das Gewicht eines Belangs aus seiner **objektiven Bedeutung** ergibt.<sup>38</sup> Der Klimaschutz ist aber ein Thema, bei dem es um nicht weniger als die Vermeidung einer globalen Katastrophe geht, wie vor kurzem eine renommierte internationale Forschungsgruppe belegt hat.<sup>39</sup> Hitzewellen kosten bereits jetzt Tausende von Menschenleben. Überschwemmungen wie in der Eifel oder in viel größerem Ausmaß in Pakistan, deren

---

<sup>35</sup> Grundlegend BVerwGE 71, 163, 165.

<sup>36</sup> BVerwG, NVwZ 2022, 1549, Rn. 86; ebenso *Wickel*, Das Bundes-Klimaschutzgesetz und seine rechtlichen Auswirkungen, ZUR 2021, 332, 337; *Schink*, in Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 12; *Fellenberg*, in: Fellenberg/Guckelberger (Hrsg.), Klimaschutzrecht, 2022, § 13 KSG Rn. 26; *Schlacke*, NVwZ 2022, 905, 911 mwN.

<sup>37</sup> VGH Mannheim, KlimR 2022, 33, 34; OVG Berlin-Brandenburg, BeckRS 2022, 899, Rn. 57 f.; *Battis*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 46a; *Dirnberger*, BeckOK BauGB, 55. Ed. 1.8.2021, § 1a Rn. 41; *Mitschang*, Klimaschutz und Klimaanpassung im Besonderen Städtebaurecht, ZfBR 2020, 613, 614; *Kohlrausch*, EurUP 2021, 95, 98.; *Uechtritz/Ruttloff*, Der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2022, 9, 11; *Sauthoff*, in Rodi (Hrsg.), Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 14 Rn. 7.

<sup>38</sup> BVerwGE 34, 301, 309; 45, 309, 315; s.a. *Schink*, in Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 13 KSG Rn. 25; *Kment*, Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen – Kernelemente des neuen Bundes-Klimaschutzgesetzes, NVwZ 2020, 1537, 1544: sehr bedeutsamer Belang.

<sup>39</sup> *Kemp u.a.*, Climate Endgame: Exploring catastrophic climate change scenarios, Proceedings of the National Academy of Sciences 119 (2022), Nr. 34 (<https://www.pnas.org/doi/epdf/10.1073/pnas.2108146119> , 1.9.2022).

Ausmaß mit der Erderwärmung immer schlimmer wird, richten enorme Schäden an. Die Dürre in großen Teilen Europas beeinträchtigt die Wasserversorgung und auch schon die landwirtschaftliche Produktion. Ganz zu schweigen vom unaufhaltsamen Steigen des Meeresspiegels, wodurch auch die deutschen Küsten bedroht werden.

Außerdem ergibt sich aus dem Bundesklimaschutzgesetz, dass sich das deutsche Gesamtbudget an zulässigen Treibhausgasemissionen in den nächsten Jahren ständig verringert, so dass der Klimaschutz notwendig ein zunehmendes Gewicht in allen Abwägungen entfalten muss.<sup>40</sup> Schon jetzt ist jedoch die Reduktion der Treibhausgasemissionen in den Sektoren Gebäude und Verkehr ungenügend, um die übergeordneten Ziele zu erreichen.<sup>41</sup> Je langsamer aber der Abbau der bestehenden Emissionsquellen erfolgt, desto weniger Raum bleibt für die Eröffnung neuer. Deshalb ist auch der Hinweis, dass ein einzelnes Projekt nur zu einer sehr geringfügigen Erhöhung der Treibhausgasemissionen führen wird,<sup>42</sup> fragwürdig, weil der grundlegende Kumulationseffekt verkannt wird.

Ich möchte eine naheliegende Parallele zu einem anderen kommunalen Handlungsfeld ziehen, den Finanzen. Wenn eine Kommune verpflichtet ist, ihre Verschuldung zu reduzieren, darf sie keine neuen Ausgaben beschließen, ohne dass sie an anderer Stelle Einsparungen in mindestens gleich großem Umfang vornimmt. Wenn aber viele Neubaugebiete oder andere Projekte in vielen Kommunen eine **Steigerung** der Treibhausgasemissionen bewirken, die nicht gleichzeitig an anderer Stelle ausgeglichen werden kann, so führt das zu einer Belastung des nationalen Emissionsbudgets. Für jede einzelne Gemeinde mag es gute Gründe geben, das Ziel der Schaffung von Wohnraum, von Gewerbeflächen, von besseren Verkehrsverbindungen, von Freizeitmöglichkeiten etc. zu verfolgen. Wenn aber viele Gemeinden jeweils im Einzelfall in der Abwägung diesen Zielen **Vorrang** vor den Belangen des Klimaschutzes geben, torpedieren sie in der Summe die nationalen und internationalen Klimaziele. Genauso wenig kann ein finanzieller Einsparplan einer Kommune gelingen, wenn jedes einzelne Amt daran festhält, dass seine Aufgaben so wichtig sind, dass dort auf keinen Fall Kürzungen vorgenommen werden können.

Notwendig wären also eigentlich Aggregierungsverfahren, mit denen die Auswirkungen von politischen Entscheidungen auf kommunaler, regionaler und Landesebene auf die Gesamtbilanz der Treibhausgasemissionen

---

<sup>40</sup> BVerfGE 157, 30, Rn. 198; *Schlacke*, NVwZ 2022, 905, 911 mwN.

<sup>41</sup> Expertenrat für Klimafragen, Prüfbericht zu den Sofortprogrammen 2022 für den Gebäude- und Verkehrssektor, abrufbar unter <https://expertenrat-klima.de/> (1.9.2022).

<sup>42</sup> BVerwG, NVwZ 2022, 1549, Rn. 95 f.; zustimmend *Uechtritz*, NVwZ 2022, 1525, 1527.

summiert werden können. Solange eine solche Bilanzierung nicht erfolgt, muss man sich, wie schon festgestellt, auf Schätzungen beschränken. Im Zweifel muss die Eröffnung neuer Quellen von Treibhausgasemissionen ganz unterbleiben, wenn nicht sicher ist, dass ihre Auswirkungen in der Bilanz positiv sind. Das ist eine Frage des Einzelfalles, käme aber z.B. bei Windkraftanlagen in Betracht, die fossile Energieerzeugung ersetzen.

## 5. These

### **Konsequenter Klimaschutz überfordert die herkömmliche Kommunalpolitik.**

Ich weiß natürlich, dass die allermeisten Kommunen der hier vorgeschlagenen Lösung jedenfalls jetzt nicht folgen werden. Sie wäre eine fundamentale Abkehr von einer seit vielen Jahrzehnten verfolgten Politik, die auf Expansion und Vernachlässigung der ökologischen Folgen ausgerichtet ist. Die Städte und Gemeinden müssten verstehen, dass jede Grünfläche ein wertvoller Schatz ist und sich weitgehend auf eine Politik der Sanierung und Entwicklung im Innenbereich beschränken. Nur noch in sehr seltenen Fällen könnte die Erschließung einer neuen Siedlungsfläche gerechtfertigt werden. Mögliche Beispiele wären etwa ein dringend notwendiger Krankenhausneubau, für den sich im Bestand keine geeignete Fläche findet, oder eine ökologische Modellsiedlung, die in der Summe tatsächlich klimaneutral ist.

Auch die schlimmste Dürre seit 500 Jahren in großen Teilen Europas scheint aber nicht auszureichen, um das erforderliche Umdenken herbeizuführen. Es sieht so aus, als würden weder die aktuelle Gasrationierung noch die an vielen Orten bereits beginnende Trinkwasserknappheit als Anlass für eine wirkliche ökologische Wende genommen. Die meisten Politiker\*innen begnügen sich mit verbalen Bekenntnissen zum Klimaschutz, stellen ihn aber bei konkreten Entscheidungen weiter hinten an. Müssen wir wirklich warten, bis die Dürreschäden so groß werden, dass die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland so stark beeinträchtigt wird, dass es alle merken?

# Diskussionsbericht (1. Teil)

*Dipl.-Jur. Lisa Horstmann und Dipl.-Jur. Henning Schaaf*

*Diskussion im Anschluss an die Vorträge von Prof. Dr. Gabriele Britz (Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe) und Prof. Dr. Thomas Groß (Professor für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung, Universität Osnabrück) zu den Themen „Der Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts“ bzw. „Welche Vorgaben macht das NKlimaG dem kommunalen Klimaschutz?“*

Prof. Dr. Pascale Cancik (Professorin für Öffentliches Recht, Geschichte des europäischen öffentlichen Rechts und Verwaltungswissenschaften, Universität Osnabrück) dankt den Referierenden und gibt Anregungen für die Diskussion: Beide Referierenden hätten die Frage aufgeworfen, welche Mittel es brauche, um die verfassungsrechtliche Pflicht des Art. 20a GG, den Klimawandel zu stoppen, umzusetzen. Sie könne sich vorstellen, dass die Erfahrung der kommunalen Praxis Wünsche an und Anregungen für die Landesgesetzgebung bringen könne.

Zunächst meldet sich Prof. Dr. Hubert Meyer (Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Landkreistages [NLT], Hannover). Prof. Meyer bezieht sich auf den Vortrag von Prof. Britz und fragt, inwiefern eine staatliche Schutzpflicht des Art. 14 Abs. 1 GG im Zusammenhang mit dem Klimaschutz relevant sei. Prof. Meyer merkt außerdem an, dass er in der Kommunalpolitik keine Skepsis bezüglich des Klimaschutzes wahrnehme, sondern ein großes Engagement. Er erachte es als wichtig, dass die Kommunen die Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen unter den Bürgerinnen und Bürgern förderten.

Zum Vortrag von Prof. Groß erklärt Prof. Meyer, der NLT halte es für eine Pflichtaufgabe des Landesgesetzgebers, einzelne Aspekte des Klimaschutzes zu regeln. Prof. Meyer bezieht sich außerdem auf eine These des Vortrags. Prof. Groß halte den Abwägungsbelang des Klimaschutzes für regelmäßig vorrangig. Prof. Meyer jedoch interessierten die Ausnahmen: Als Beispiel nennt er, dass es ein Bedürfnis nach Wohnungsbau gebe. Er erwähnt, auch die neue Landesregierung wolle den Wohnungsbau fördern. Möglicherweise sei also der Wohnungsbau ein Belang, der eine Ausnahme vom Abwägungsvorrang des Klimaschutzes rechtfertige.

Prof. *Britz* erläutert die Schutzpflicht aus Art. 14 Abs. 1 GG anhand der Überflutung im Ahrtal: Der Klimawandel könne nicht nur das Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), sondern auch das Eigentum bedrohen. Den Staat treffe deshalb bezüglich beider Grundrechte eine Schutzpflicht. Außerdem stellt Prof. *Britz* klar, dass sie mit dem von ihr referierten Widerstand in Kommunen keinen Widerstand in der Kommunalpolitik meine, sondern einen Widerstand von Bürgerinnen und Bürgern. Dieser könne lokal unterschiedlich stark ausfallen. Beispielsweise liege dem Bundesverfassungsgericht ein Landesgesetz vor, das Windkraftanlagen in Wäldern stark beschränke. Dieses Gesetz sei vor allem auf Druck von Bürgerinnen und Bürgern ergangen, die sich gegen die Windkraftanlagen wehrten. Prof. *Britz* ist der Ansicht, es müsse daher stärkere gesetzliche Vorgaben für die Kommunen geben, den Klimaschutz umzusetzen. Die Kommunen würden dadurch entlastet, weil sie die Pflicht zum Klimaschutz erfüllen müssten und nicht dem politischen Druck der Bürgerinnen und Bürger nachgeben dürften.

Prof. *Britz* geht außerdem auf die angesprochene These von Prof. *Groß* ein und gibt zu bedenken, dass sich ein weitgehender Vorrang des Klimaschutzes in einigen Fällen leichter umsetzen lasse als in anderen. Ein Beispiel für die leichtere Umsetzung seien Fälle des VG Braunschweig: Das Gericht habe dem Klimaschutz als Abwägungsbelang den Vorrang eingeräumt für Fälle, in denen Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien genehmigt werden sollten. Der Vorrang könne aber weniger stark sein, wenn emittierende Anlagen genehmigt oder derartige Maßnahmen ergriffen würden, weil Klimaschutz in diesen Fällen nicht vollständig erreichbar sei.

Prof. *Groß* hält einen absoluten Vorrang des Klimaschutzes im Bauplanungsrecht für unmöglich, da es anderenfalls keine Abwägung gäbe; Ausnahmen blieben notwendig. Vielmehr müsse in jedem Einzelfall das Gewicht der Belange ermittelt werden, denn belastend sei der „Summationseffekt“, was oft nicht bemerkt werde. Dafür müsse Bewusstsein geschaffen werden. Aus eigener Erfahrung in einem Raumordnungsverband wisse er, es werde länger darüber diskutiert, dass zusätzliche Wohnungen notwendig seien. Inzwischen gebe es aber wesentlich mehr Wohnungen als in den 1990er Jahren. Das Problem sei, dass die Wohnfläche pro Kopf stark zugenommen habe. Es fehle also nicht an Wohnraum, sondern es gebe ein Verteilungsproblem: Es benötige mehr günstigen Wohnraum. Um derartigen Wohnraum zu schaffen, seien vermehrt Regulierungsbemühungen auf Bundesebene notwendig. Die Diskussion, dass mehr bezahlbarer Wohnraum existieren müsse, folge nur aus dem Verteilungsproblem im „Nachhaltigkeitsdreieck“ zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem. Wenn man das Problem des Klimawandels aber nicht schnell angehe, werde es immer gravierender.



Kreisrat *Dr. Winfried Wilkens* (Bau-, Umwelt- und Verkehrsdezernent, Landkreis Osnabrück) wendet sich zunächst an das von Frau Prof. *Britz* in der Diskussion angesprochene Gesetz: Niedersachsen habe lange Zeit durch ein Raumordnungsprogramm fast gänzlich verboten, Windenergieanlagen in Wäldern zu errichten. Inzwischen sei dieses Verbot abgemildert worden. Mit Bezug zu Frau Prof. *Cancik*, was aus Sicht der Kommunen notwendig sei, um den Klimawandel zu bekämpfen, seien für *Dr. Wilkens* vier Faktoren maßgeblich: Zunächst wünsche er sich, dass sich eine gesamtgesellschaftliche Debatte entwickle, die niemanden ausschließe. Der Klimaschutz müsse für jeden Vorrang haben. Ein weiterer Wunsch sei, dass die übergeordneten staatlichen Instanzen den Klimaschutz stärker priorisierten und die Aufgaben nicht den Kommunen überließen. Damit wolle er die Kommunalverwaltung entlasten. Des Weiteren fordert *Dr. Wilkens*, dass es staatliche Vorgaben zu „Kontingenten und Bepreisungen“ gebe. Die Kommunen benötigten staatliche Vorgaben, denn das erleichtere die gesellschaftliche Debatte. Die bestehenden Vorgaben aus dem „Osterpaket“ – zumindest für das Land Niedersachsen – böten bereits erste Abhilfe in Bezug auf Windkraftanlagen. Hinzu komme, dass nicht mehr Landfläche versiegelt, sondern die Nutzung leerstehender Gebäude geändert werde. Das Problem liege darin, dass die Änderung bestehender Gebäude oft teurer sei, als neue Gebäude zu bauen. Dafür brauche es ein wirksames „Bepreisungssystem“.

Bürgermeister *Björn Gryschka* (Stadt Bad Salzdetfurth) nimmt Bezug auf den Vortrag von Frau Prof. *Britz*. Er halte besonders den Satz für bemerkenswert, wonach der Klimawandel durch die Summe kleiner Handlungen verursacht werde und auch nur durch die Summe kleiner Handlungen aufgehalten werden könne. Herr *Gryschka* habe Art. 20a GG bisher als sehr abstrakte Staatszielbestimmung wahrgenommen. Der Satz aus Frau Prof. *Britz* Vortrag helfe, in Diskussionen in der kommunalen Praxis – wie beispielsweise über Weihnachtsbeleuchtung – Klimaschutzbelange besser durchzusetzen.

Frau Prof. *Cancik* stimmt Herrn *Gryschka* zu, dass die Abstraktheit des Art. 20a GG vor dem Klimabeschluss für Schwierigkeiten gesorgt habe. Das habe damit zu tun, dass insbesondere die Gerichte und Verwaltungen „vorsichtig“ mit dem Artikel umgegangen seien. Weiter führt Frau Prof. *Cancik* aus, dass die „Kumulationsproblematik“ ein klassisches Problem im Umweltrecht darstelle und es bisher rechtlich nicht gelungen sei, es zu lösen. Auch in anderen Bereichen des Umweltrechts könne der Klimabeschluss helfen, rechtliche Argumente dafür zu liefern, dass auch bei kleinen Entscheidungen Klimaschutzbelange den Ausschlag gäben.

Frau Prof. *Britz* fügt hinzu, dass die Lage im Klimaschutz besonders misslich sei: Bei vielen klimaschützenden Handlungen, wie der Reduzierung der

Weihnachtsbeleuchtung, sei der Nutzen für den Klimaschutz nicht unmittelbar sichtbar. Dementsprechend bleibe es schwierig, die klimaschützenden Maßnahmen – die alle erfolgen müssten, um in Summe dem Klimaschutz gerecht zu werden – auch auf kommunaler Ebene durchzusetzen.

Herr Prof. *Groß* betont die Wichtigkeit eines Wissenszuwachses über die Klimaschutzauswirkungen: So wie Unternehmen bereits Klimaschutzbilanzen erstellen, brauche es Ähnliches auch im öffentlichen Raum. Ohne Wissen über die Klimaschutzfolgen einer Maßnahme könne nicht rational entschieden werden.

Frau Prof. Dr. *Johanna Wolff* (Professorin für Öffentliches Recht, Wirtschafts-, Finanz- und Steuerrecht) spricht die Maßnahmen an, die zur Anpassung an den Klimawandel nötig würden und die ebenfalls eine große Aufgabe für die Kommunen darstellten. Sie fragt die Referentin und den Referenten, ob die grundrechtliche Schutzpflicht auch zu solchen Maßnahmen verpflichte.

Landrat *Dirk Neubauer* (Landratsamt Mittelsachsen) meldet sich zu Wort und fordert ein radikales Umsteuern im Sinn von mehr Vorgaben: Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit sei es unmöglich, dem Klimaschutz im „konsensualen Weg“ erfolgreich entgegenzutreten. Es sei wichtig, Sparsamkeit zu belohnen und Überverbrauch zu bestrafen. Als Vorbilder könnten nordische Länder dienen, die dies in ihren Steuersystemen umsetzen, indem die Steuerlast vom individuellen Konsumverhalten abhängt. Damit könnten die Bürgerinnen und Bürger auch die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen besser erkennen. All dies sieht *Neubauer* auch als Aufgabe der Kommunen, da diese den Bürgerinnen und Bürgern „am nächsten“ seien.

Herr Prof. *Groß* geht auf Herrn *Neubauers* Beitrag ein und bestätigt den Eindruck, dass „Gießkannensubventionen“ leichter durchsetzbar seien als gezielte Steuerung. Hierzu gebe es verschiedene Beispiele wie den Tankrabatt, die Entfernungspauschale oder die Mehrwertsteuersenkung. Es handele sich um Maßnahmen, die hohen Verbrauch belohnten und damit im deutlichen Gegensatz zu Klimaschutzzielen stünden. Auch die aktuell diskutierte Gaspreisbremse falle in diese Kategorie. In all diesen Fällen fehle der Mut zur politischen Regulierung. Prof. *Groß* hält diesen für unentbehrlich zur Erreichung der Klimaschutzziele und mahnt davor, zu leicht zu verzagen: Wenn – wie aktuell – gegen großen lokalen Widerstand tausende Kilometer Autobahnen durchgesetzt werden könnten, sei es ebenso möglich, Windkraftträder gegen ähnlichen Widerstand durchzusetzen.

Frau Prof. *Britz* hält politischen Verdruss und politische „Absetzbewegungen“, die aus der von Prof. *Groß* genannten Durchsetzung von

Klimaschutzmaßnahmen resultieren können, für „brandgefährlich“. Sie stellt Herrn *Neubauer* die Frage, ob er meint, dass sich die Gefahr von politischen „Absetzbewegungen“ verringere und – parallel dazu – die Überzeugungskraft gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erhöhe, wenn Klimaschutzvorgaben auf Landesebene erlassen und auf kommunaler Ebene umgesetzt würden. Herr *Neubauer* bejaht diese Frage und untermauert seine Forderung nach klaren Vorgaben. Sie seien der Schlüssel zum Erfolg – insbesondere in Anbetracht der noch verbleibenden Zeit.

Frau Prof. *Britz* antwortet Frau Prof. *Wolff*, dass auch Anpassungsmaßnahmen aus Schutzpflichten geboten seien. Sie nennt dies „Klimawandelfolgen-Schutzpflicht“. Diese ergebe sich nicht aus der abwehrrechtlich verstandenen Pflicht, vor zukünftigen Eingriffen zu schützen, sondern der klassischen Schutzpflicht. Dazu gehörten neben Klimawandelvermeidungspflichten – wie die CO<sub>2</sub>-Reduktionspflicht – auch das Ergreifen von Anpassungsmaßnahmen. Letztere machten einen großen Teil der kommunalen Herausforderungen aus. Frau Prof. *Britz* erinnert an dieser Stelle daran, dass der Gesetzgeber seinen Schutzpflichten allerdings nicht ausreichend nachkäme, falls er nur auf Anpassungsmaßnahmen setze.

Frau Prof. *Cancik* leitet für das Schlusswort an Herrn Prof. *Groß* weiter und ergänzt dabei die Frage, ob aus Anpassungspflichten auch die Pflicht resultieren könnte, bestehende Bebauungspläne zu überarbeiten, um Klimaschutzbelange nachträglich aufzugreifen.

Herr Prof. *Groß* bestätigt, dass es ein Problem mit bestehenden Plänen gebe, die zu Zeiten geschaffen wurden, als Klimaschutz noch keine Rolle gespielt habe. Das offensichtlichste Beispiel dafür sei der Hochwasserschutz: Ihm bleibe absolut unverständlich, dass in den überschwemmten Gebieten im Ahrtal Häuser wiederaufgebaut würden. Wie bereits erwähnt sei hier politischer Mut nötig, um auch harte Eingriffe in das Eigentum durchzusetzen. Überschwemmungsgebiete müssten viel konsequenter freigehalten werden als bisher und das könne auch bestehende Bebauungspläne betreffen.

# Wie gelingt kommunaler Klimaschutz in den Städten?

*Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum*

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Im Jahr 2019 machte sich Greta Thunberg auf den Weg, um die öffentliche Diskussion über den Klimaschutz als eines der bedeutendsten Themen unserer Zeit erneut anzufachen.

„Change will come“ sagte sie – und sie behielt Recht.

Weltweit haben Millionen Menschen mehr Klimaschutz gefordert. In Umfragen und bei Wahlen zählt Klimaschutz stetig zu den als vordringlich wichtig eingeschätzten Themen.

Der Hintergrund ist klar. Schon seit Jahren sehen wir zunehmend Anzeichen und Signale: Der menschengemachte Klimawandel steht nicht still.

Die überproportional stark angestiegenen Durchschnittstemperaturen der polaren Luftmasse haben Luftdruckunterschiede zu den gemäßigten Breiten verringert. Der Jetstream mäandriert nun nicht mehr so stark, zunehmend langanhaltende Großwetterlagen sind die Folge.

„Rekordsommer“ reiht sich an „Rekordsommer“, einhergehend mit – wie zuletzt immer wieder beobachtet – steigenden Temperaturen und in Summe weniger sommerlichem Niederschlag. Die Folgen sind nicht mehr zu übersehen: Hitze- und Starkregenereignisse schaden nicht nur der Landwirtschaft, sondern setzen auch den Städten zunehmend zu.

Bei einem Starkregenereignis im August hatten wir in Braunschweig an einem Tag 209 Feuerwehreinsätze. Gefahr ging unter anderem von einer volllaufenden Tiefgarage aus, in der sich elektrische Einrichtungen befanden, die drohten, einen Stromschlag auszulösen.

Treffen extreme Wetterereignisse wie z. B. langanhaltende Hitze- und Dürrephasen auf schon vorgeschädigte Ökosysteme, kann dies teils dramatische Entwicklungen auslösen – wie zuletzt bei den großen Landschaftsbränden vor unserer Haustür zu sehen – Waldbrände am Brocken oder im Großen Moor bei Gifhorn.

Trotz zunehmender Intensität sind die direkten Folgen des Klimawandels für uns aktuell noch beherrschbar. Was geschieht aber mit denen, die diese nicht

beherrschen können? Was geschieht bei möglicherweise massiven globalen Fluchtbewegungen mit unseren Kommunen?

Natürlich ist es unser Auftrag, diese Entwicklungen möglichst abzuschwächen oder ganz zu verhindern.

Der Klimawandel ist hier eine große Motivation. Was wäre aber, wenn die negativen klimatischen Entwicklungen gar nicht stattfinden würden?

### **Die Energiekrise**

Aktuell sehen wir uns im Energiemarkt wie nie zuvor mit Veränderungen konfrontiert.

Der Ukrainekrieg, Sabotage an Versorgungseinrichtungen und viele andere Faktoren wirbeln den Energiemarkt derzeit durcheinander. Wie und wie lange sie den Markt und seine Akteure beeinflussen werden, weiß niemand.

Eine zusätzliche Sensibilisierung, ein noch schnellerer Umstieg auf erneuerbare Energien oder Energiesparmaßnahmen sind aber Punkte, mit denen Teile dieser Krise wenigstens noch als Chance für mittelfristige Entwicklungen im Klimaschutz gesehen werden können.

Dieses gilt, selbst wenn der Import von Flüssiggas (LNG) und die verlängerte Verfeuerung von Kohle und Öl kurzfristig noch zu zusätzlichen Emissionen führt.

Die sich dadurch verschärfende soziale Frage ist längst zum aktuell bestimmenden Thema geworden, sie ist keine ausschließliche Frage des Klimaschutzes.

Auch ganz ohne Klimafolgen gäbe es also ausreichend Anlass zum Handeln.

In den 20er Jahren dieses Jahrhunderts stehen entscheidende Weichenstellungen an, wenn das Pariser Klimaschutzabkommen noch erfüllt und unsere Energiesicherheit gewährleistet werden soll.

### **Die Transformation hat bereits begonnen**

An einer großen Transformation der Gesellschaft, in der Klimaschutz immer mehr zum Mittelpunkt des Handelns wird, arbeiten inzwischen Millionen Bürgerinnen und Bürger.

Als Stadt der Wissenschaft mit einer hohen Kompetenz in wichtigen Schlüsseltechnologien und als Zentrum einer hochinnovativen Industrieregion muss gerade Braunschweig im Zentrum dieser Transformation stehen.

Wir wollen Vorreiter sein und bleiben.

Wir können von diesem Wandel vielfach profitieren und Braunschweig als lebenswerten Kultur,- Arbeits- und Wohnort erhalten und entwickeln.

Auch im politischen Braunschweig haben wir dementsprechend eine große Aufbruchsstimmung, denn für uns ist diese Entwicklung nicht bloß Ideologie, sondern Auftrag und Chance.

Natürlich ist der Weg lang. Aber vielleicht lässt er sich mit der Analogie eines großen Tankers vergleichen. Dieser kann nur gemächlich zum Stoppen gebracht werden, obgleich sich die Schrauben mit zunehmender Geschwindigkeit beginnen, in die Gegenrichtung zu drehen.

Die Zeit verrinnt, unser Treibhausgasbudget ist in wenigen Jahren aufgebraucht.

Dass sich die „Goldenen 20er“ als Zeit des Aufbruchs auch in diesem Jahrhundert wiederholen, ist daher aus Klimaschutzsicht sehr zu wünschen.

### **Doch erst einmal der Reihe nach**

Wir fangen nicht gerade erst an, der Klimaschutz beschäftigt uns in Braunschweig schon länger. Bereits 2010 haben wir ein erstes Integriertes Klimaschutzkonzept (kurz: IKSK) entwickelt und ein Klimaschutzmanagement eingerichtet.

Die Liste der ergriffenen Maßnahmen füllte sich im Lauf der Jahre und reichte von kleinen Informationsveranstaltungen über ein eigenes Förderprogramm für regenerative Energien, die Gründung eines eigenen Umweltschutzdezernats bis zum geplanten Kohleausstieg Ende 2022 – 16 Jahre früher als im Bund, [der spätestens bis 2038 aus der Kohleverstromung aussteigen wird].

Das Ziel einer Treibhausgasminderung von 40 Prozent bis 2020 (Basisjahr 1990) werden wir nach Vollzug dieses Kohleausstiegs sehr wahrscheinlich – wenn auch mit etwas Verspätung – wohl in 2023 erreichen. Für eine westdeutsche Großstadt ist dieses ein sehr guter Wert. Und wir haben viel aus der Umsetzung des ersten Klimaschutzkonzeptes gelernt.

Zunächst braucht es eine gemeinsame Zielvorstellung, innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung.

Es braucht Maßnahmen, die nach Möglichkeit messbar den Erfolg des kommunalen Klimaschutzes gewährleisten. Es braucht klare Zuständigkeiten und definierte Ressourcen.

Und es braucht Mut zur Umsetzung.

Bereits 2018 haben wir begonnen, ein neues Klimaschutzkonzept für die Zeit nach 2020 auf den Weg zu bringen. Gleich zu Beginn legten wir hierfür das 1,5-Grad-Ziel als Messlatte für Braunschweig fest.

Der Gedanke des IKS 2.0 war es, das große Pariser Klimaschutzabkommen auf Braunschweig zu übertragen und ein uns zur Verfügung stehendes Treibhausgasbudget möglichst nicht zu überschreiten.

Im Ergebnis hat sich die Stadt Braunschweig ein besonders anspruchsvolles Ziel gesetzt und strebt die Treibhausgasneutralität möglichst schon 2030 an. Das am 27. September 2022 verabschiedete IKS 2.0 bildet als Rahmenkonzept unsere Grundlage und zählt zu den ambitioniertesten Klimaschutzkonzepten des Landes.

Anerkannt wurde diese Leistung durch die Verleihung des „Zukunftspreises“ beim diesjährigen Landesklimaschutzwettbewerb „Klima kommunal“. Doch ein Konzept ist natürlich nur ein Konzept und als ein Meilenstein zu verstehen, der viele nächste Schritte fordert.

Ein Großteil der Ziele können wir als Stadtverwaltung zwar anstoßen, dafür werben, Initiativen kanalisieren, beraten. Doch wir brauchen die Mithilfe der Stadtgesellschaft, von Institutionen, Unternehmen, von jeder Bürgerin und jedem Bürger. Es ist eine Gemeinschaftsaufgabe, und wir können nichts verordnen.

Ein Punkt lässt sich mit Sicherheit aber schon heute festhalten:

**In Zukunft werden Städte und Gemeinden mit ambitionierten Klimaschutzplänen der Jobmotor und Innovationsträger der Gesellschaft sein.**

Denn die Zukunft gehört den erneuerbaren Energien und jede Investition in diesem Bereich stärkt nicht nur das lokale Handwerk, sondern auch die Stadt als Wirtschafts- und Innovationsstandort.

Eine an Klimaschutzzielen orientierte Verwaltung und Stadtgesellschaft schafft neue und sichere Arbeitsplätze und fördert die klimafreundlichen Technologien von morgen.

### **Partizipation**

Doch jedes Konzept ist nur so stark, wie dessen Akzeptanz in der Bevölkerung.

Für den Weg der Stadt Braunschweig hin zur Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030 ist daher ein aktives Mitwirken der Zivilgesellschaft, d. h. der Bürger\*innen sowie Organisationen und Unternehmen von entscheidender Bedeutung – dieses galt natürlich bereits für die Konzepterarbeitung.

Um lokales Know-how einzubinden, wurde ein Beteiligungsprozess mit Bürger\*innen, lokalen Expert\*innen und relevanten Akteuren initiiert. Insgesamt fanden im Zeitraum Dezember 2019 bis Februar 2021 zehn

entsprechende Veranstaltungen statt. Auch die relevanten Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung wurden beteiligt.

Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen mündeten in erste Maßnahmenentwürfe und bildeten die Basis für den weiteren Erarbeitungsprozess.

Eine bloße Abarbeitung aller genannten Klimaschutzmaßnahmen schien uns kein sinnvoller Weg zu sein, denn wir stellten uns die einfache Frage: Wieviel brauchen wir denn nun wovon?

Obgleich die künftigen Entwicklungen technischer, rechtlicher oder organisatorischer Art nicht vorhersehbar sind, müssen schon heute wesentliche kommunale Aufgaben im Klimaschutz ab- und eingeleitet werden.

Das Besondere am IKS 2.0 ist an dieser Stelle ein Klimaschutzenszenario für Braunschweig.

Dieses zielt auf die optimale Beschleunigung des Klimaschutzes, unter möglichst realistischen Annahmen zu Potenzialen und erwarteten Trends.

Wie kommunaler Klimaschutz gelingt, vermag wohl aktuell noch niemand zu sagen. Unser Klimaschutzenszenario versucht aber, einen zielführenden Weg aufzuzeigen.

Für Braunschweig gilt: Der erste Schritt ist die Reduzierung des Endenergiebedarfs, d. h. von Wärme, Strom und Treibstoffen.

Bis 2030 müssen wir diesen in Summe um rund ein Viertel reduzieren, hauptsächlich durch energieeffiziente Gebäude und Prozesse sowie Energieeinsparungen.

Schon hier offenbart sich die Größe unserer Aufgabe: Wärme, Strom und Treibstoffe tragen zwar jeweils etwa ein Drittel zu den gesamtstädtischen THG-Emissionen bei, können aber nicht nach Belieben in gleichem Tempo reduziert werden.

### **Reduzierung des Endenergiebedarfs im Verkehrssektor**

Die größte Einsparung von nahezu 50 Prozent werden in unserem Szenario die fossilen Treibstoffe erbringen müssen.

Der Treibstoffbedarf im Verkehrssektor wird weiterhin über einen umfangreichen Ausbau des Umweltverbunds (ÖPNV, Fuß, Rad) reduziert.

Hier hat die Stadt Braunschweig in den letzten Jahren umfangreiche Aktivitäten durchgeführt. Zu nennen ist das eigene Stadtbahnausbaukonzept oder die konsequente Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs „Radverkehr in Braunschweig“.



Die erzielte Treibhausgasminde rung allein durch die Stärkung des Umweltverbunds zeigte sich in den vergan genen 30 Jahren allerdings als nicht ausreichend.

Wir beobachteten etwa, dass Emissionsminderungen von verbesserter Motorteknik durch Komfortsteigerungen überkompensiert wurden.

### **Das Gelingen der Mobilitätswende ist jedoch entscheidend für das Erreichen der Klimaschutzziele in Braunschweig.**

Als Zentrum einer hochinnovativen Industrie- und Mobilitätsregion muss gerade Braunschweig in diesem Bereich ein Vorreiter sein.

Dies gelingt nur durch eine enge Vernetzung wichtiger Forschungseinrichtungen mit der Wirtschaft und einem Technologiewechsel auf verbrennungsfreie Antriebe.

Die Mobilität der Zukunft ist autonom-vernetzt und elektrisch.

Als Schritt in Richtung dieser Zukunft verbessern wir als Stadt die Lademöglichkeiten im öffentlichen Raum und haben dementsprechend eine Ladesäulenkonzession erteilt.

Grundsätzlich ist geplant, bis Ende 2028 mindestens 500 neue Ladepunkte durch unseren Konzessionär BS|Energy zu errichten – bei Bedarf auch mehr. Derzeit gibt es rd. 40 Ladepunkte. In einem ersten Ausbauzyklus bis zum 31.12.2024 sollen insgesamt 200 neue Ladepunkte in Braunschweig umgesetzt werden. In einem dritten Ausbauzyklus können optional 100 weitere Ladepunkte bis Ende 2028 realisiert werden.

Der Bedarf ist zweifellos hoch, denn obwohl nur etwa 10 Prozent aller Ladevorgänge im öffentlichen Raum erfolgen, wird allein die Zahl batterieelektrischer Fahrzeuge den Druck erhöhen.

Das Klimaschutzszenario rechnet im Jahr 2030 mit ca. 80.000 in Braunschweig gemeldeten Elektro-Pkw.

Trotz dieser Zahlen wird künftig vor allem ein Mix aus Push-Pull-Faktoren im Bereich des motorisierten Individualverkehrs (MIV) benötigt, durch den der Großteil der Emissionen im Verkehrssektor entsteht.

Hierzu zählen mit steuernder Wirkung angepasste Gebühren für allgemeines Parken sowie auch für Anwohner\*innenparken, verkehrsberuhigende Maßnahmen (z. B. Tempo-30-Zonen) wo immer möglich, die Reduzierung mehrspuriger Hauptverkehrsstraßen zu Gunsten des Umweltverbunds, Stellplatzreduzierungen etc.

Auch städtebaulich wollen wir durch angepasste Stadtstrukturen – die Bündelung von Arbeit und Wohnen innerhalb eines Quartiers oder Planungen

von autoarmen Quartieren mit alternativen Mobilitätsangeboten – die Entstehung des Verkehrs verhindern, ohne die Mobilität einzuschränken.

### **Reduzierung des Endenergiebedarfs im Wärmesektor**

Als wären die Herausforderungen im Verkehrssektor nicht bereits groß genug, stehen uns auch beim Wärmebedarf große Veränderungen bevor.

Im Szenario sinkt der Wärmebedarf über alle Verbrauchssektoren um 27 Prozent. Im Bereich privater Haushalte erfolgt dieses vor allem durch die Steigerung der jährlichen energetischen Sanierungsquote bis 2030 auf knapp 2 Prozent.

Dieses entspricht einer Steigerung der jährlich zu sanierenden Wohneinheiten auf über 2.500 in 2030 (insgesamt über 24.000 Wohneinheiten und über 4.000 Betriebe) bei gleichzeitig steigendem energetischen Standard („Sanierungstiefe“) – in unserer Rechnung mindestens KfW-55.

Eine weitere Beschleunigung ist aufgrund von aktuellen Kapazitätsgrenzen im Handwerk und beim Material unrealistisch.

Wir müssen den Endenergiebedarf in Braunschweig um rund ein Viertel senken. Hauptsächlich im Bereich der Mobilität, aber auch bei der Wärme.

Im Strombereich werden kaum Reduzierungen möglich sein, vor allem durch vermehrte Sektorenkopplung, d. h. die Elektrifizierung der Sektoren Mobilität und Wärme wird sogar teilweise mehr elektrischer erneuerbarer Strom benötigt.

So komme ich zum zweiten großen Schritt.

### **Ausbau erneuerbarer Energien**

Der zweite Schritt ist der Ausbau erneuerbarer und die Substitution der fossilen Energien.

Hierfür muss Braunschweig vor allem die „Wärmewende“ organisieren, d.h. den Stopp für die Verbrennung fossiler Energieträger.

Der schon angesprochene Kohleausstieg ist ein sehr großer Schritt in diese Richtung. In unserem größten Heizkraftwerk werden wir so Steinkohle durch feste Biomasse in Form von Altholz ersetzen.

Es folgt dann der ungleich schwierigere Schritt, der zugleich auch die Hauptaufgabe bei der Wärmewende ist: Erdöl und vor allem Erdgas in unseren Heizkraftwerken und auch auf Gebäudeebene zu ersetzen.

Während auf Gebäudeebene zunehmend die Wärmepumpe eine Alternative darstellt, ist der Umbau einer zentralisierten und überwiegend auf Erdgas

ausgerichteten Fernwärmeproduktion wie in Braunschweig eine viel anspruchsvollere Aufgabe.

Sie wird den Akteuren viel abverlangen.

Als strategischen Fahrplan zur Steuerung dieser Entwicklung werden wir eine kommunale Wärmeplanung für das Stadtgebiet erarbeiten und beständig fortentwickeln.

Die kommunale Wärmeplanung ist dabei das zentrale Werkzeug, um den Wärmesektor innerhalb einer klimafreundlichen Stadtentwicklung zu gestalten.

Sie erfasst dabei Wärmesenken (z. B. Gebäudeenergieverbrauch) sowie Wärmequellen und – Potenziale an erneuerbaren Energien (z. B. Abwärme).

Sie leitet anzustrebende Energieversorgungs­lösungen für Teilgebiete ab (z. B. Fernwärmeausbau) und erlaubt auch die Ableitung flankierender operativer Maßnahmen, wie etwa die Ausweisung energetischer Quartierskonzepte.

Als Stadt können wir auf diese Weise in Neubau und Bestand schon im Vorfeld von Planungen Zielvorgaben für eine Energieversorgung klar formulieren und entsprechend handeln.

Sicher ist, dass wir in Braunschweig große Mengen erneuerbarer Energien benötigen. Dabei wollen wir verstärkt auf unser größtes lokales Potenzial setzen und die installierte Photovoltaik-Leistung von aktuell etwa 25,5 Megawatt (2020) auf fast 830 Megawatt bis 2030 erhöhen.

Um als handlungsstarker Akteur aufzutreten, haben wir gemeinsam mit Partnern (u. a. BS|ENERGY) die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG gegründet.

Durch diese Partnerschaft mit Vertretern aus der Finanz- und Immobilienwirtschaft können wir den PV-Ausbau beschleunigen.

Perspektivisch sollen auch Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, sich an der Genossenschaft zu beteiligen. In einem ersten Schritt geht es uns aber darum, schnell Fakten zu schaffen. Noch für 2022 planen wir die Installation von über 700 Kilowatt-Peak.

Mit Detailkonzepten wollen wir zudem Potenziale von Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV, Potenzial ca. 200 MW) und Photovoltaik über Parkplätzen (Potenzial ca. 200 MW) erschließen, die wir für das Erreichen der Treibhausgasneutralität ebenfalls benötigen. Weitere Flächen könnten etwa durch gleichzeitige landwirtschaftliche und energetische Nutzung („Agri-PV“) erschlossen werden.

Die hierfür nötigen planerischen Grundlagen müssen schnell geschaffen und gesetzliche Möglichkeiten maximal genutzt werden.

Hier stehen wir – wie viele – noch am Anfang. Freiflächen-Photovoltaik ist in einem dicht genutzten Oberzentrum wie Braunschweig eine planerisch große Herausforderung. Beispielhaft seien etwa zahlreiche Siedlungsansprüche oder sehr gute Ackerböden genannt.

Zusätzlich möchten wir die Windenergienutzung in Braunschweig durch Repowering der fünf lokalen Anlagen steigern und weitere Energiequellen (u. a. Solar- und Geothermie, Abwärme/Abwasser) im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sukzessive erschließen.

Wir wissen, dass dieser Zubau erneuerbarer Energien nur gelingt, wenn viele Nebenbedingungen erfüllt sind, vor allem ausreichende Kapazitäten im Handwerk, vorhandene Flächen und Material sowie angesprochene planerische und gesetzliche Grundlagen.

Mit verschiedenen Maßnahmen wie einem Jobmotor Energiewende und einem eigenen Förderprogramm wollen wir kommunale Stellschrauben nutzen. Auch unsere Industrie und unser Gewerbe müssen wir noch stärker für den Klimaschutz aktivieren. Das IKSK 2.0 soll hier unsere handlungsleitende Grundlage sein.

Meine Ausführungen zu den aus dem Klimaschutzenszenario skizzierten Entwicklungen bieten eine Orientierung bei der Maßnahmenausgestaltung im IKSK 2.0.

### **Maßnahmenkatalog**

Die gesammelten Informationen wurden vor dem Hintergrund des Szenarios gespiegelt und in sechs Handlungsfelder für kommunales Klimaschutzhandeln überführt.

Das IKSK 2.0 enthält über 40 Maßnahmen mit zum Teil weiteren Untermaßnahmen, die möglichst direkt in Zahlen ausgedrückt und priorisiert werden.

Im Mittelpunkt steht nicht eine wissenschaftliche Abhandlung darüber, was im kommunalen Klimaschutz theoretisch ginge. Im Mittelpunkt steht die Frage: Wie viel brauchen wir wovon? Durch diese Herangehensweise bietet das IKSK 2.0 dem politischen sowie dem Verwaltungshandeln eine Orientierung.

Der Maßnahmenkatalog konzentriert sich auf die Bereiche, die durch kommunales Handeln beeinflussbar sind. Insbesondere auf Bundes- oder Landesebene getroffene Forder- und Förderungen können im Rahmen dieses Konzeptes nicht antizipiert werden.

Im privaten und gewerblichen Rahmen stattfindende Entwicklungen können von kommunaler Seite nur flankiert, aber oft nicht maßgeblich mitbeeinflusst werden.

Die Handlungsfelder umfassen politische Maßnahmen und Grundsatzstrategien, organisatorisch-strategische Maßnahmen sowie Elemente einer „Kommune als Vorbild“. Sie reichen über die Aufgabenfelder Bauen, Sanieren und Stadtplanung, Energieversorgung und Energieerzeugung, Mobilität und Wirtschaft.

Besonders hervorzuheben sind auch konsumabhängige Treibhausgasemissionen, die im Rahmen einer üblichen kommunalen Bilanz methodisch kaum berücksichtigt werden.

### **Inhaltliche Zusammenfassung**

Das IKSK 2.0 liefert einen auf Basis real verfügbarer Potenziale und beobachteter Trends erstellten Eindruck von der Größenordnung, in der sich unsere Klimaschutzmaßnahmen bewegen müssen, und von den Stellschrauben, an denen es zu drehen gilt.

Der Erfolg im Klimaschutz in Braunschweig wird sich als die Summe aus einer Vielzahl umgesetzter Maßnahmen ergeben.

Es zeichnet nicht nur ein Bild vom Umfang der Aufgaben, sondern priorisiert und benennt Ross und Reiter.

So ist es uns gelungen, eine dezernatsübergreifende gemeinsame Vorstellung vom kommunalen Klimaschutz in Braunschweig in den nächsten Jahren zu bekommen.

Schon mit Beschluss des IKSK 2.0 werden wir fast 40 neue Personalstellen schaffen und damit unseren Ankündigungen verwaltungsseitig Taten folgen lassen.

Auch in der Vergangenheit haben wir für viele Projekte bereits Personal ausgebaut. Zu nennen sind elf Stellen für den Stadtbahnausbau, 14 für das Radverkehrskonzept sowie weitere Stellen für das E-Mobilitätskonzept und zahlreiche Projekte im Hochbau- und Grünbereich.

Erst wenn das benötigte Personal und damit verbundene Umsetzungsstrukturen sukzessive aufgebaut sowie benötigte Mittelbedarfe in ausreichender Menge bestimmt und zur Verfügung gestellt werden, können alle genannten Maßnahmen in die Umsetzung kommen.

Zudem haben wir in der Vergangenheit etwa für die genannten Projekte teils gewaltige Summen mobilisiert. Mit 11,5 Millionen Euro schlagen wir jetzt

noch einmal deutlich mehr vor, etwa für die Erhöhung von energetischen Standards für unsere städtischen Gebäude bei Sanierungen oder Neubauten.

Wir werden den Fortschritt engmaschig planen und kontrollieren, dieses auch – etwa über ein Klimaschutzportal – viel intensiver an die Öffentlichkeit zu kommunizieren.

### **Schluss**

Das Ziel einer möglichst kurzfristigen Treibhausgasneutralität Braunschweigs bedarf Mut zur Umsetzung und der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen sowie der Mitwirkung der gesamten Stadtgesellschaft über einen langen Zeitraum.

Wie die Transformation gelingt, vermag ich nicht zu sagen. An vielen Stellen bestimmen Bundesgesetzgebung und Förderpolitik unsere Möglichkeiten.

Aber mit dem Klimaschutzkonzept gibt es jetzt einen klaren Fahrplan, um Braunschweigs ambitionierte Ziele beim Klimaschutz zu erreichen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Wie gelingt kommunaler Klimaschutz auf dem Land?

*Landrat Dirk Adomat*

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hartmann, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Einladung zu den diesjährigen Bad Iburger Gesprächen und werde Ihnen gerne darüber berichten, wie wir im Landkreis Hameln-Pyrmont daran arbeiten, das Erreichen der Klimaschutzziele kommunal zu unterstützen.

Erst einmal möchte ich ihnen aber einen kurzen Überblick über den Landkreis Hameln-Pyrmont geben: Auf einer Fläche von rund 800 Quadratkilometern leben bei uns knapp 150.000 Menschen, davon knapp 60.000 in der Kreisstadt Hameln. Die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises verteilen sich auf die 7 weiteren Kommunen des Landkreises, die überwiegend ländlich geprägt sind. Insbesondere in diesen 7 Kommunen sind wir mit den Herausforderungen konfrontiert, mit denen es ländliche Regionen zu tun haben, etwa der Mobilität oder auch der ärztlichen Versorgung.

Wir verstehen uns in Hameln-Pyrmont als wachsender Landkreis. Darum lassen Sie mich zunächst sagen, dass wir nichts von einem Verbot von Neubaugebieten halten. Dies gilt besonders, wenn ich mir die Grundstückspreise in der benachbarten Region Hannover ansehe. Hier haben wir die Chance, den Menschen aus Hannover bei uns attraktiven und bezahlbaren Wohnraum anzubieten. Dabei bin ich davon überzeugt, dass wir dies klimaneutral schaffen können. Dafür müssen wir zum Beispiel die bestehenden Bebauungspläne aber auch umsetzen und etwa konsequent gegen Schottergärten vorgehen. Mir ist bewusst, dass das für alle Behördenleiter, die wiedergewählt werden möchten, kein tolles Thema ist, da alle Besitzer von Schottergärten mindestens noch drei weitere Personen kennen, die viel größere Schottergärten haben. Dennoch müssen wir dieser unerlaubten Bodenversiegelung entgegenzutreten.

Mit diesem Vortrag möchte ich Ihnen zunächst zeigen, was der Landkreis Hameln-Pyrmont in den vergangenen Jahren hier unternommen hat. Denn

Klimaschutz im ländlichen Bereich gelingt nur mit einer Strategie und einer Umsetzungsstruktur.

Im zweiten Teil des Vortrages werde ich dann auf einen Teil unserer zukünftigen Planungen eingehen, bei denen das Förderprogramm „Smart Cities“ des Bundesbauministeriums eine wichtige Rolle spielen wird. Der Landkreis Hameln-Pyrmont hatte in den letzten Jahren das Glück, als einer von nur 5 Landkreisen in dieses Förderprogramm aufgenommen zu werden. In den kommenden 5 Jahren werden wir mit Hilfe dieses Programms zusätzliche 17,5 Millionen Euro in die Digitalisierung unseres Landkreises stecken können. Der Klimaschutz wird dabei natürlich eine wichtige Rolle spielen. Denn digitale Innovationen unterstützen klimaneutrale und umweltfreundliche Konzepte in den Bereichen der Mobilität, der Energie oder der Wärme.

Was haben wir in den vergangenen Jahren gemacht, um den Klimaschutz in Hameln-Pyrmont voranzubringen?

Klimaschutz ist nicht eine Aufgabe des Landkreises allein, es bedarf vielmehr der konzentrierten Zusammenarbeit vieler Akteure – erst recht im ländlichen Raum. Dabei ist natürlich die „Kreisfamilie“ gefragt, sie allein kann aber neben eigenen Maßnahmen insbesondere Impulse für andere setzen, etwa für die heimische Wirtschaft. Ein Landkreis allein kann dies nicht im gebotenen Umfang tun.

Um hier einen operativen Arm zu haben, hat der Landkreis im Jahr 2010 gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und Unternehmen die Klimaschutzagentur Weserbergland gegründet. Gesellschafter sind hier neben dem Landkreis Hameln-Pyrmont und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, der Landkreis Holzminden und seine Städte und Gemeinden, die Netzbetreiber Westfalen Weser Energie und Avacon sowie die Stadtwerke Hameln-Weserbergland und die Stadtwerke Bad Pyrmont. Sie sehen also: Wir sind hier breit und auch über die Landkreisgrenzen hinaus aufgestellt. Eine Besonderheit ist hier, dass auch die Wirtschaft über einen Förderverein an der Klimaschutzagentur beteiligt ist.

Die Klimaschutzagentur Weserbergland berät Privatkunden, Unternehmen und Kommunen in Hameln-Pyrmont und Holzminden. Für Privatkunden gibt es zum Beispiel kostenfreie Vor-Ort-Beratungen zur Solarenergie oder Heizung sowie zahlreiche Vorträge und Veranstaltungen rund um die Themen Energie und Klimaschutz. Diese Beratungen werden von den Menschen im Weserbergland auch gut angenommen: Von 2017 bis 2021 hat die Klimaschutzagentur hier knapp 2.300 Beratungen durchgeführt.

Für Unternehmen werden unter anderem Energieaudits und Beratungen zur Solarenergie sowie zur Energie- und Ressourceneffizienz angeboten.



Außerdem ist hier in diesem Jahr das „Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030“ an den Start gegangen, zu dem ich Ihnen gleich noch mehr erzählen werde.

Für uns als Landkreis sind natürlich die Angebote für die Kommunen besonders interessant. Hier unterstützt die Klimaschutzagentur Weserbergland etwa mit Sanierungsfahrplänen oder Konzepten für die energetische Entwicklung von Quartieren sowie bei der energetischen Sanierung von Liegenschaften.

Sie sehen also: Die Klimaschutzagentur Weserbergland bearbeitet ein breites Aufgabenspektrum. Wie bereits erwähnt, ist für das Gelingen des Klimaschutzes eine Strategie notwendig. Wie sieht diese für unsere Klimaschutzagentur aus?

Die Grundlage für die Arbeit der Klimaschutzagentur ist der Masterplan 100% Klimaschutz, der von 2016 bis 2020 erarbeitet worden ist. Hier war der Landkreis Hameln-Pyrmont nicht alleine aktiv, sondern hat den Masterplan gemeinsam mit den Nachbarlandkreisen Holzminden und Schaumburg erstellt. Eine Förderung in Höhe von 775.000 Euro des Bundesumweltministeriums hat uns hierbei geholfen.

Ziel des Masterplans 100% Klimaschutz ist es, bis zum Jahr 2050 95% der Treibhausgase gegenüber 1990 einzusparen. Zudem soll der Endenergieverbrauch gegenüber 2010 um 50% reduziert werden. Das sind ehrgeizige Ziele, für die viele Maßnahmen erforderlich sind. Im Zuge der Erstellung des Masterplans wurde unter anderem eine aktuelle CO<sub>2</sub>-Bilanz für die gesamte Region, die einzelnen Landkreise sowie für die Städte und Gemeinden erstellt. Darüber hinaus wurden eine Potenzialanalyse und ein Klimaschutzszenario angefertigt.

Aus dem Masterplan haben sich mehrere Handlungsfelder für den Klimaschutz ergeben:

- Ländliche Entwicklung, Raumplanung und Energieerzeugung
- Technische Energieeffizienz
- Bildung von nachhaltiger Entwicklung
- Suffizienz und nachhaltige Lebensziele
- Klimafreundliche Mobilität
- Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung

Insgesamt sind hier 88 Maßnahmen hinterlegt, die seit 2018 nach und nach angegangen werden. Auch wenn der geförderte Zeitraum 2020 ausgelaufen

ist, werden diese Maßnahmen weiterhin umgesetzt. Ich werde Sie nun nicht langweilen, in dem ich Ihnen alle 88 Maßnahmen nenne, sondern möchte Ihnen anhand ausgewählter Projekte der Klimaschutzagentur Weserbergland zeigen, wie der Klimaschutz im Weserbergland vorangetrieben wird.

Als erstes Projekt möchte ich Ihnen die Solarkampagne „Sonnenzeit“ vorstellen. Dass der Ausbau der Solarenergie ein wichtiger Faktor für den Erfolg der Energiewende ist, muss ich Ihnen nicht erklären. Erklärungen und Beratung benötigen aber die Menschen, die sich für die Nutzung von Solarenergie interessieren – seien es Privatleute oder Unternehmerinnen und Unternehmer – oder die sich noch nicht dafür interessieren, deren Gebäude hierfür allerdings gut infrage kommen.

Im Zuge der Solarkampagne „Sonnenzeit“ wurde daher zwischen 2018 und 2022 eine breit angelegte Informations- und Beratungsoffensive gestartet, die auf private Hausbesitzer, Mieter, Unternehmen, Kommunen oder auch Vereine abzielte. Alle interessierten Hausbesitzerinnen und -besitzer, Unternehmen, und Kommunen bekommen damit die nötigen Informationen, um sich für die Nutzung von Solarenergie zu entscheiden.

Neben dem Aufbau eines Anbieter- und Unterstützernetzwerks waren hier die Erstellung einer Kampagnenwebsite zur Bereitstellung von Informationsmaterialien, Leitfäden und Praxisbeispielen ein zentraler Bestandteil. Im Rahmen von Erstberatungen am Telefon oder bei Veranstaltungen, bei Beratertagen und Vor-Ort-Beratungen konnten sich alle Interessierten zudem umfangreich direkt bei den Expertinnen und Experten der Klimaschutzagentur informieren.

Ein weiterer zentraler Bestandteil des Projekts war die Einführung des Solarportals: Mit nur wenigen Klicks können sich alle Interessierten dort anzeigen lassen, ob sich ihre Dachflächen für die Nutzung der Solarenergie eignen. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten hier detaillierte Informationen zum potenziellen Stromertrag auf ihrer Dachfläche und können mit einem Ertragsrechner direkt ausrechnen, welchen Ertrag eine Solarthermie-Anlage auf ihrem Dach hätte. Darüber hinaus gibt es ein Modul, mit dem man sich ganz unverbindlich eine passende Solarthermieanlage konfektionieren kann. Nach einem vor Kurzem durchgeführten Update können nun auch Besitzer von älteren und bereits ausgeführten Photovoltaikanlagen dort informieren, welche Möglichkeiten sie zum Weiterbetrieb ihrer Anlagen haben.

Hier ist noch einmal zu betonen, dass das dieses Angebot komplett kostenfrei ist. Die Bürgerinnen und Bürger in Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Holzminden können sich damit einfach und niedrighschwellig informieren, ob und in welcher Form sie die Solarenergie nutzen können. Sollten sie

Interesse an der Nutzung haben, können sie sich bei sich vor Ort noch einmal kostenfrei von der Klimaschutzagentur beraten lassen.

Das funktioniert im Übrigen sehr gut, wie ich persönlich feststellen konnte, als ich in diesem Jahr eine Solaranlage auf meinem Dach installiert habe. Aber nicht nur bei mir funktioniert das gut. Der Erfolg der Solarkampagne kann sich sehen lassen: Bereits im ersten Jahr nach Beginn der Kampagne, wurden in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden sowie in der Stadt Rinteln und der Gemeinde Auetal im Landkreis Schaumburg über 250 neue Solaranlagen in Betrieb genommen. In den 5 Jahren zuvor waren es jeweils weniger als 50.

Dabei zeigt sich, dass es in Baugebieten einen positiven Effekt hat, wenn sich Hausbesitzer eine Solaranlage installieren lassen. Ich konnte das in meiner Straße beobachten: Nachdem der erste Nachbar eine Solaranlage angeschafft hat, sind andere nachgezogen, weil sie den Nutzen der Anlage direkt in der Nachbarschaft sehen und sich in Gesprächen davon überzeugen konnten. Mittlerweile haben fast alle Häuser bei uns in der Straße eine Solaranlage. Auch diesen Werbeeffect sollten wir beim Ausbau der Solarenergie nicht unterschätzen.

Ein weiteres Angebot der Klimaschutzagentur, das besonders für Verwaltungen interessant ist, ist das Kommunale Energiemanagement. Dieses zielt darauf ab, durch nichtinvestive Maßnahmen Kosten zu senken. Bei der Wärme-, Strom- und Wasserversorgung kommunaler Liegenschaften können so in der Regel 10 bis 20 Prozent eingespart werden, in Einzelfällen sind es sogar 30 Prozent. Das bedeutet neben einer großen Energieeinsparung auch eine Entlastung der kommunalen Haushalte.

Wie kann diese Energie nun eingespart werden und wie unterstützt die Klimaschutzagentur Weserbergland diesen Prozess?

Das Angebot umfasst hier das Monitoring von Liegenschaften mittels einer Energiemanagement-Software, die Erstellung und Energieberichten und ein Coaching zur Einführung eines Energiemanagement-Systems. Darüber hinaus werden Liegenschaftsbewertungen wie eine Heizungskataster oder Solarpotenzial-Analysen angeboten.

Auch in diesem Gebiet gilt aber wieder: Gemeinsam ist man stärker. Daher unterstützt die Klimaschutzagentur Weserbergland mit ihren Partnern drei kommunale Energieeffizienz-Netzwerke, in denen sich jeweils mehrere Kommunen zusammengeschlossen haben. In einem solchen Netzwerk lassen sich erforderliche Strukturen leichter etablieren.

Die Netzwerkpartner können sich dabei in regelmäßigen Netzwerktreffen austauschen, erhalten eine organisatorische Betreuung, Informations-

angebote, Schulungen oder Unterstützung bei der Entwicklung von Sanierungsfahrplänen.

Mit den Maßnahmen im Zuge des kommunalen Energiemanagements können die Verwaltungen ihrer Vorbildfunktion beim Klimaschutz nachkommen und ihre CO<sup>2</sup>-Emissionen senken. Damit ist kommunales Energiemanagement praktische Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger und sollte eine Pflichtaufgabe für jede Verwaltung sein.

Eine Vorbildfunktion können die kommunalen Verwaltungen auch in dem dritten Projekt sein, das ich Ihnen vorstellen möchte: dem „Bündnis klimaneutrales Weserbergland 2030“. Dieses Bündnis ist im vergangenen Jahr gestartet und ist ein Bündnis der Willigen, mit dem die Region zu einem Vorreiter in Sachen Klimaschutz werden soll. Angesprochen werden mit diesem Projekt große Industrieunternehmen ebenso wie kleine und mittelständische Unternehmen, Handwerksbetriebe, Hotels, Gaststätten, Vereine und Schulen, aber auch Kommunen und Verwaltungen.

Wer am Bündnis teilnimmt, verpflichtet sich dabei, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu werden. Der Schwerpunkt liegt dabei darauf, die eigenen CO<sup>2</sup>-Emissionen durch eine höhere Energieeffizienz und einen stärkeren Einsatz von erneuerbaren Energien zu senken. Sollten bis zum Ende des Projektes noch unvermeidbare Restemissionen vorhanden sein, werden diese durch hochwertige Projekte zur CO<sup>2</sup>-Einsparung in der Region oder auch im Ausland kompensiert. Wobei hier klar zu sagen ist, dass diese Projekte hohen Standards genügen müssen, und es für die Teilnehmer keinesfalls das Ziel ist, sich mittels eines sogenannten „Greenwashings“ durch Kompensationen von eigenen Bemühungen freizukaufen.

Ziel ist es, hier möglichst viele Partner zu gewinnen. Dabei haben die kommunalen Verwaltungen, wie bereits erwähnt, eine Vorbildfunktion. So sind auch wir mit einer Liegenschaft diesem Bündnis beigetreten, ebenso die Stadt Bad Pyrmont und vor kurzem auch die Stadt Hameln. Weitere Kommunen aus dem Landkreis Hameln-Pyrmont werden ebenfalls noch zu diesem Bündnis dazustoßen. Erfreulicherweise haben auch bereits einige Unternehmen aus dem Weserbergland den Weg in das Bündnis gefunden.

Wie können die Bündnispartner von der Teilnahme profitieren?

Mit Hilfe der Klimaschutzagentur erfolgt zunächst eine Analyse, bei der eine jährliche Treibhausgasbilanz erstellt wird. So wird deutlich, wo der Teilnehmer derzeit steht. Auf dieser Grundlage erfolgt eine umfangreiche Beratung und eine Planung zur schrittweisen Reduzierung der CO<sup>2</sup>-Emissionen. Dafür erhalten die Teilnehmer eine Zertifizierung. Begleitet wird das Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit, die das Thema nicht nur bei den Menschen ins

Bewusstsein rückt, sondern den Teilnehmern auch die Möglichkeit für eine positive Öffentlichkeitsarbeit bietet.

Zudem sind die Teilnehmer des Bündnisses bei der Erreichung der Klimaneutralität ihrer Zeit voraus, da die deutschlandweite Klimaneutralität erst 2045 erreicht werden soll. Dies bietet auch die Chance, hinsichtlich zukünftiger Auflagen und Verordnungen einen Schritt voraus zu sein und dann bereits über die nötigen Antworten zu verfügen. Nicht zuletzt erhalten die Teilnehmer auch ein Siegel, das sie für eigene Werbezwecke nutzen können.

Der bisherige Erfolg des Bündnisses hat mich selbst überrascht. Ich hätte nicht gedacht, dass die Unternehmen sogar Schlange stehen, um Mitglied eines kostenpflichtigen Bündnisses zu werden. Die Strahlkraft eines Klimaneutralitäts-Siegels ist offenbar größer, als wir angenommen haben.

Sie sehen auch anhand dieser drei Beispiele wieder, dass Klimaschutz nur gemeinsam gelingt. Gemeinsame Projekte und Netzwerke mit einer langfristigen Strategie sind also ein ganz wichtiger Schlüssel zum Gelingen des Klimaschutzes auf dem Land.

Insgesamt werden in Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg im Rahmen der Umsetzung des Masterplans 100% Klimaschutz 10 Schwerpunkte gesetzt: So geht es etwa um die Verstärkung des Masterplan-Managements, die dauerhafte Einbindung und Beratung der Kommunen, Kampagnen zur energetischen Modernisierung und Energieeffizienz in Unternehmen sowie die Beteiligung und Einbindung der Zivilgesellschaft.

Die Erfolge dieses Weges können sich sehen lassen: Im Netzgebiet der Stadtwerke Hameln-Weserbergland, zu dem die meisten Kommunen im Landkreis Hameln-Pyrmont gehören, wurde zum Beispiel im Jahr 2020 mit erneuerbaren Energien mehr Energie erzeugt, als Energie vor Ort benötigt wurde. Deutschlandweit lag der Anteil der erneuerbaren Energien im Jahr 2020 bei 45 Prozent. Hier ist Hameln-Pyrmont also weit voraus.

Im Jahr 2010 lag der Anteil erzeugter erneuerbaren Energien im Verhältnis zum gesamten Stromverbrauch im Landkreis Hameln-Pyrmont noch bei 29 Prozent. Im Jahr 2015 waren es schon 58 Prozent. Mittlerweile wird im Landkreis Hameln-Pyrmont fast so viel erneuerbare Energie erzeugt, wie Energie benötigt wird.

Damit bin ich am Ende des ersten Teils meines Vortrags angelangt. Meine These war hier, dass Klimaschutz im ländlichen Bereich nur mit einer Strategie und einer Umsetzungsstruktur gelingt. Unsere Strategie in Hameln-Pyrmont und den anderen beteiligten Landkreisen ist der Masterplan 100% Klimaschutz, der die notwendigen Maßnahmen aufgezeigt und festlegt

hat. Zur Umsetzung unserer ehrgeizigen Ziele haben wir die Klimaschutzagentur Weserbergland gegründet.

Verstärkt wird die Umsetzung des Masterplans 100% Klimaschutz durch mehr und mehr Einflussnahme digitaler Lösungsunterstützungen. Durch die konkrete Nutzung technologischer Innovation werden Städte und Regionen intelligenter, effizienter und dadurch grüner und sozialer. In Bezug auf den Klimaschutz stellt dabei die Smart City Charta die Themen Klimaneutralität und Ressourceneffizienz in den Vordergrund.

Damit komme ich nun zum zweiten Teil meines Überblicks und möchte Ihnen vorstellen, wie wir das Förderprogramm „Smart Cities“ mit der umfangreichen Förderung nutzen wollen, um weitere Schritte beim Klimaschutz zu unternehmen. Hiermit gehe ich meiner zweiten These nach: Digitale Innovationen unterstützen klimaneutrale und umweltfreundliche Konzepte.

In welchem Maß kann also das Modellprojekt „Smart Cities“ den Klimaschutz im Landkreis Hameln-Pyrmont modellhaft und nachhaltig verbessern?

Mit dem Projekt „Smart Cities“ verfolgen wir ein übergeordnetes Ziel: Durch die Nutzung digitaler Möglichkeiten wollen wir unsere ländliche Region lebenswerter, klimafreundlicher, wettbewerbsfähiger und zukunftssicherer gestalten.

Es ist selbstverständlich, dass auch die Smart City Modellprojekte die künftigen Herausforderungen des Klimaschutzes nicht eigenständig bewältigen können, obwohl diese einen großen Wert auf die Schwerpunkte Innovation und Modellhaftigkeit legen. Dennoch kann der Beitrag einer intelligenten, vernetzten Stadt oder Kommune zum zukünftigen Erreichen der Klimaschutzziele von großer Bedeutung sein.

Laut der Smart City Charta sind Smart Cities „nachhaltiger und integrierter Stadtentwicklung verpflichtet. Die digitale Transformation bietet Städten, Kreisen und Gemeinden Chancen auf dem Weg der nachhaltigen Entwicklung und zielt auf die ressourcenschonende, bedarfsgerechte Lösung der zentralen Herausforderungen der Stadtentwicklung ab.“ So steht es in der Präambel der Smart City Charta von 2018. Die Smart City Charta unterstützt dabei die Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Agenda 2030 der UN.

Aber was genau ist die Definition von Smart City? Was versteckt sich hinter dem Begriff?

Da es keine präzise Definition gibt, ist Smart City ein Begriff für nachhaltige Stadt-Entwicklungskonzepte. Durch die konkrete Nutzung technologischer Innovationen werden Städte und Regionen intelligenter, effizienter und dadurch grüner und sozialer. Der Transformationsprozess zu einer zukunftsorientierten und verantwortungsbewussten Stadt oder Kommune soll durch die Förderung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert werden. Für den Landkreis Hameln-Pyrmont bedeutet dies die maximale Fördersumme von 17,5 Millionen Euro für die nächsten 5 Jahre.

Potentielle Chancen, beispielsweise die Möglichkeiten für eine digitale Vernetzung durch das Sammeln von Daten, aber auch die damit verbundenen Risiken, etwa der Verlust der Datensouveränität oder die datenschutzkonforme Umsetzung von Maßnahmen, sollen unter dem Schirm der Smart City behandelt werden.

In Bezug auf den Klimaschutz stellt die Smart City Charta die Themen Klimaneutralität und Ressourceneffizienz in den Vordergrund. Die Leitlinien unterstützen die Förderung von umweltfreundlichen Mobilitäts-, Energie-, Wärme-, Wasser- und Abwasserkonzepten und tragen so zu einer CO<sup>2</sup>-neutralen, grünen und gesunden Kommune bei. Die Themen rund um die Kreislaufwirtschaft werden also großgeschrieben.

Smart City bedient sich somit neuen Technologien, gerade in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie integrierten Entwicklungskonzepten, um vorhandene Infrastruktur in den eben genannten Bereichen zu verknüpfen, aber auch um diese durch neue Innovationen zu ergänzen.

Im Rahmen von Smart City können dementsprechend verschiedene Teilprojekte initiiert werden. In Hameln-Pyrmont zielen diese Teilprojekte darauf ab, unsere ländliche Region klimafreundlicher, wettbewerbsfähiger, zukunftssicherer und somit lebenswerter zu machen. Dies führt langfristig zu einem nachhaltig wachsenden Landkreis. Ein Konzept, das auch auf andere Regionen übertragbar ist.

Um Ihnen einen kleinen Einblick in mögliche Projekte im Zuge von Smart City zu geben, zeige ich Ihnen ein paar Beispiele auf. Bitte beachten Sie, dass diese immer im Bezug zur jeweiligen Region und somit passend auf die regionalen Bedingungen gesehen werden müssen. Sie dienen somit lediglich für einen ersten Überblick und als Einleitung für das darauffolgende Beispiel der „Nachhaltigen Region Hameln-Pyrmont 2030“.

Als Landkreis in den Kreis der Smart-Cities aufgenommen zu werden, ehrt uns, es geht aber auch mit großen Herausforderungen einher, weil wir als

Landkreis nicht die Ressourcen einer Großstadt zur Verfügung haben. Die bisherigen Smart-City-Projekte liefern zum Teil tolle Beispiele aus größeren Städten. Im ländlichen Raum haben wir aber andere Herausforderungen, so dass diese Beispiele hier nur bedingt umsetzbar sind.

Wie kann also Smart City vor diesem Hintergrund im Rahmen der übergeordneten Klimaziele einen Beitrag leisten?

In ländlich geprägten Regionen bekommen gerade Vernetzungen einen großen Stellenwert zugeschrieben, wenn es um die Erleichterung des alltäglichen Lebens unter Beachtung der damit verbundenen Distanzen geht. Ein wichtiger Aspekt in den ländlichen Gebieten ist die Gewährleistung der Versorgung.

Neben dem täglichen Bedarf ist dabei für die Bevölkerung das Thema medizinische Versorgung auf dem Land von zentraler Bedeutung. Dies betrifft nicht nur die ältere Bevölkerung, so wie oft fälschlicherweise angenommen, sondern auch andere Bevölkerungsgruppen und speziell Menschen mit Einschränkungen. Vor diesem Hintergrund könnte die Tele-Medizin einen deutlichen Raum innerhalb des Smart-City-Projektes zugesprochen bekommen.

Ein zentraler Ansatz ist es, Fahrten zum Arzt zu verringern, um nicht nur den mobilitätseingeschränkten Personenkreis, sondern auch die Umwelt zu entlasten. Mit einer Videosprechstunde, die beispielsweise von einer medizinischen Fachangestellten geleitet wird, können so erste Einschätzungen und weitere Organisationsschritte geplant werden. Rezeptverlängerungen, Fortführen von Krankmeldungen oder auch die direkte Vermittlung an Fachärzte könnten digital unterstützt und deutlich anwenderfreundlicher gestaltet werden. Erste Modellprojekte einiger Krankenkassen zeigen hier ein bedeutendes Potential und erste Erfolge.

Durch dieses Unterstützungsangebot entfällt selbstverständlich nicht die abschließende Untersuchung beim Facharzt mit den medizinischen Geräten vor Ort, dennoch könnten somit einige Schritte des umfangreichen Prozesses von dem Auftreten der Symptome bis hin zur Diagnose und weiteren Versorgung vereinfacht werden. Ein Ansatz, der sich auch beim Klimaschutz bemerkbar macht.

Ein weiteres Beispiel ist die Verknüpfung der ländlichen Versorgung und dem Einzelhandel sowie Online-Handel. Herausragendes Beispiel für ein nachhaltiges Konzept ist der lokale Online-Marktplatz der Laichinger Alb, einer kleinen Region 25 km westlich von Ulm. Die Stadt Laichingen als urbanes Zentrum der Region besitzt gerade einmal um die 12.000 Einwohner und ist dennoch ein sehr wichtiger Knotenpunkt.



Zur nachhaltigen Sicherung des Daseins und zur Unterstützung der regionalen Wertschöpfung wurde hier ein Online-Marktplatz mit den umliegenden Gemeinden unter dem Motto „Emma bringt’s“ eingerichtet. Ziel ist neben der Versorgungssicherheit auch die Stärkung der lokalen Wirtschaftsbetriebe. Es werden sowohl Waren als auch Dienstleistungen sowie weitere Aktionen angeboten und man kann sich darüber hinaus auch über die örtlichen Betriebe informieren. Natürlich finden Sie dort auch weitere Produkte von überregionalen Anbietern, wie beispielsweise Kleidung und Elektronikartikel. „Emma bringt’s“ vereint dazu auch die lokale Gastronomie und das Hoteltgewerbe, sodass der aktuelle Mittagstisch vor Ort eingesehen und besucht werden kann. Um die Regionalität auch zukünftig zu leben, ist auch eine Jobbörse inkludiert. Lokale Betriebe, aber auch lokale Fachkräfte werden so direkt vor Ort angesprochen.

Dies soll in einem der bisher für Landkreis identifizierten Handlungsfelder, dem Land-Raum des Landkreises Hameln-Pyrmont, umgesetzt werden, wobei es auch hier in der Ortschaft Unsen schon ein Modellprojekt im Landkreis gibt. Neben der nachhaltigen Vor-Ort-Versorgung kann darunter auch ein Sharing-Angebot für verschiedene Mobilitätsformen eingerichtet werden. Es können auf so einer Plattform beispielsweise die Verfügbarkeit und Stellplätze von (Lasten-)Fahrrädern vor Ort geprüft werden. Auch die Nutzung von Car-Sharing ist in diesem Zusammenhang denkbar. Da es aber im Landkreis Hameln-Pyrmont vermutlich für wirtschaftlich effektives Car-Sharing keinen Markt gibt, stehen hier private Sharing-Angebote im Vordergrund. Eine Einbindung auf die genannte Plattform unter einem neuen Bereich wäre unter dieser Perspektive denkbar.

Bei alledem gilt es aber zu beachten, dass die Ausrichtung des Smart-City-Projektes stark von der Meinung der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis gestaltet wird. Im Rahmen des Vorhabens wird ein starker Fokus auf die Bürgerbeteiligung gelegt, sodass sich im ersten Jahr des Projektes, der sogenannten Strategiephase, durch die Partizipation der Bürger Handlungsfelder sowie weitere Teilprojekte entwickeln werden. In dieser Phase befinden wir uns in Hameln-Pyrmont derzeit.

Bei diesen Beteiligungsformaten sollen sowohl die Herausforderungen, die von den Menschen gesehen werden, als auch Vorschläge für die jeweiligen Lösungen entwickelt werden. Diese Lösungen gilt es dann gemeinsam nachhaltig für den Landkreis auszuarbeiten und in sich daraus entwickelnde Teilprojekte zu überführen.

Ein erstes Vorhaben, das sich aus vorgelagerten Workshops ergeben hat, verbindet Smart City und Klimaschutz unter dem Thema „Nachhaltige Region 2030“.

Ein erster Schritt besteht hier in dem Aufbau eines Datencockpits, das Umweltdaten sowie Energie- und Stoffströme in der Region sichtbar machen soll. Was ist darunter zu verstehen?

Dadurch wird ein Echtzeitmonitoring zum Beispiel von Mobilitätsdaten für einen dynamischen ÖPNV oder Energiedaten über einen regionalen Datenraum möglich. Mit dem Aufbau eines sogenannten „Long Range Wide Area Networks“ als Funkübertragungsstandard, sollen in einem ersten Schritt Sensoren zum Aufbau eines umfassenden Datenpools beitragen. Auf diesen Datenpool kann der Nutzer dann über das Internet zugreifen, sodass es jeder und jedem möglich ist die gesammelten Daten einzusehen.

Ein langfristiges Ziel, das dadurch erreicht werden soll, ist die Entwicklung des Landkreises Hameln-Pyrmont zu einer klimaneutralen und energieautarken Region. Das Klimapunktesystem soll dann eine Lenkungsfunktion für CO<sup>2</sup>-neutrales Alltagsverhalten erzielen. Durch ein Punktesystem könnten gerade komplexe Zusammenhänge sichtbar gemacht werden.

Dabei könnten Projekte mit den Bürgerinnen und Bürger durchgeführt werden, die mittels Sensoren zeigen, wie Verbrauch gesenkt werden kann. So könnten Wärmesensoren im Badezimmer oder in der Waschküche dazu genutzt werden die Heizung runterzuregulieren, wenn der Trockner läuft oder in der Küche der Backofen. Für den Datenschutz könnten die Daten dieser Sensoren, wenn gewünscht, im Haus bleiben. Im optimalen Fall erfolgt durch diese Motivation die Kopplung der Sektoren Energie und Rohstoffe.

Diese neue Struktur kann dann als neue kleinräumig organisierte Wertschöpfungskette zwischen Erzeugern und Konsumenten gesehen werden. Und dies gerade in einer Zeit, in der die Wertschöpfungs- und Lieferketten eine immer entscheidendere Rolle bekommen.

Es sind also viele Beiträge, die zu einer nachhaltigen Region beitragen. Wie erwähnt können einige davon im Smart-City-Modellprojekt umgesetzt werden, sodass der Landkreis Hameln-Pyrmont hier eine weitere Chance sieht, einen gelungenen Klimaschutz in der ländlichen Region zu etablieren. Andere Projekte können aber auch durch Smart City initiiert und langfristig umgesetzt werden.

Es bleibt abschließend noch einmal festzuhalten, dass die Bürgerbeteiligungsprozesse, die Teilhabe und die daraus resultierende Mitgestaltung im Verlauf dieses Jahres zeigen werden, wie sich die Strategie des Landkreises Hameln-Pyrmont in die darüberhinausgehenden Klimaschutzziele einbettet. Wichtig ist, eine nachhaltige Strategie zu erstellen, die von allen Bürgern und Bürgerinnen getragen wird. Hierzu leisten selbstverständlich auch alle anderen Ämter, Mitarbeitenden, Bürgerinnen und Wirtschaftsbetriebe einen

entscheidenden Beitrag. Letztlich ist klar, dass Klimaschutz nur gemeinsam gelingen kann.

Ich hoffe, ich konnte mit diesem Überblick unsere Maßnahmen zum Klimaschutz deutlich machen. Ebenso deutlich ist geworden, dass Klimaschutz nicht alleine im notwendigen Umfang möglich ist.

Wie zu Beginn gesagt, gelingt Klimaschutz nur mit einer Strategie und einer Umsetzungsstruktur. Die Strategie ist für uns der Masterplan 100 % Klimaschutz, bei der Umsetzungsstruktur spielt die Klimaschutzagentur Weserbergland eine ganz wichtige Rolle. Diese beiden Faktoren stehen in einer wechselseitigen Beziehung: Ohne eine Strategie wäre die Arbeit der Klimaschutzagentur nicht so zielgerichtet möglich; ohne die Klimaschutzagentur mit ihren Expertinnen und Experten sowie ihrer Unterstützung könnten viele Maßnahmen aus dem Masterplan nicht so gut und effizient umgesetzt werden. Hier stoßen kommunale Verwaltungen irgendwann an ihre Grenzen.

Das Gelingen des Klimaschutzes wird dabei durch den zielgerichteten Einsatz digitaler Innovationen unterstützt. Dazu gehören unter anderem klimaneutrale und umweltfreundliche Konzepte aus dem Bereich der Mobilität, Energie, Wärme oder andere Abfallkonzepte. Hier haben wir in Hameln-Pyrmont das Glück, im Förderprogramm „Smart Cities“ aufgenommen worden zu sein. Dies ermöglicht uns, hier Modellprojekte zu entwickeln, die anschließend auch in anderen Kommunen umgesetzt werden können.

Insgesamt zeigt sich dabei, dass Klimaschutz auf dem Land funktionieren kann, wenn verschiedenste Akteure und Herangehensweisen zusammengebracht und Netzwerke sowie Kooperationen gebildet werden, die mit einer klaren Strategie und einer Umsetzungsstruktur tätig sind und digitale Innovationen mit nutzen.

Gemeinsam kann Klimaschutz gelingen. Ich war viele Jahre lang Imker. Wenn meine Bienen gewusst hätten, dass es sich für jede einzelne nicht lohnt, Honig einzusammeln, hätten die nie etwas geschafft. Und so muss es auch beim Klimaschutz sein. Jeder muss mit anpacken.

## Diskussionsbericht (2. Teil)

*Ass.-Jur. Julian Kummert*

Die Diskussion im Anschluss an die Vorträge von Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum (Stadt Braunschweig) zu dem Thema „Wie gelingt kommunaler Klimaschutz in den Städten?“ und von Landrat Dirk Adomat (Landkreis Hameln-Pyrmont) zu dem Thema „Wie gelingt kommunaler Klimaschutz auf dem Land?“ eröffnete Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim Erdmann (Hannover). Er stimmte mit den Vortragenden zunächst darin überein, dass die Kräfte zur Überwindung des Klimawandels auch aus der Gesellschaft kommen müssten und unterstrich in diesem Zusammenhang, dass insbesondere und vor allem die Wirtschaft miteinbezogen werden müsse. Es sei zwar eindrucksvoll wie die Kommunen mitgenommen würden und eine Vorbildfunktion einnehmen, jedoch müsse beachtet werden, dass sich gerade im Bereich Unternehmensberatung und Umweltberatung Unternehmen tummeln. Gerade in diesen Unternehmen, getrieben primär durch das Wettbewerbswesen, finde die große Entwicklung statt. Es sei daher anerkennenswert, dass im Landkreis Hameln-Pyrmont durch das ansässige Solarinstitut ein wesentlicher Beitrag zur Forschung geleistet werde, man dürfe jedoch die Wirtschaft nicht aus dem Blick verlieren.

In Bezug auf das Solarforschungsinstitut betonte Landrat Adomat, dass es Ziel sei, in Zukunft daraus „Spin-offs“ zu entwickeln und dafür als Kommune auch Geld in die Hand zu nehmen, damit das Institut seinem ursprünglichen Gründungszweck gerecht werde, nämlich einen Nutzen für die Wirtschaft darzustellen. Dort sei man bereits auf einem guten Weg. Er stellte weiterhin klar, dass die von seiner Kommune gegründete Klimaschutzagentur selbstverständlich dem Wettbewerbsrecht unterläge und dass man Möglichkeiten den Wettbewerb zu umgehen, bewusst nicht wahrnehme. Der Wettbewerb sei ausdrücklich gewollt.

Professor Dr. Thomas Groß (Universität Osnabrück) wies sodann auf das Problem der Quantifizierung der Auswirkungen von Maßnahmen auf die Treibhausgasemissionen hin. Beide Vortragenden hätten Maßnahmenkataloge vorgestellt, weshalb sich die Frage ergebe, ob diese jeweils mit konkreten Quantifizierungen, was diese voraussichtlich an Auswirkungen hätten, verbunden seien, denn sonst könne auch das Controlling nicht funktionieren.

Wenn dem so sei, stelle sich ihm weiterhin die Frage, wie diese Berechnungen erfolgten oder wer sie gemacht habe.

Landrat Adomat erklärte, dass bei der Klimaschutzagentur zunächst eine Analyse erstellt werde, welche Emissionen die einzelnen Unternehmen bzw. Organisationen haben, um dann Maßnahmen vorzuschlagen, die unternommen werden könnten, um die Emissionen zu reduzieren. Danach finde allerdings keine Kontrolle für das einzelne Unternehmen statt, es sei denn, dass Unternehmen wäre Mitglied im „Bündnis Klimaneutrales Weserbergland 2030“. Dort werde jährlich kontrolliert, weil Zwischenziele erreicht werden müssten. Man könne jedoch schon verifizieren, dass auch durch die einfache Beratung mittels der Klimaschutzagentur, Erfolge zu verzeichnen seien. So sei die Zahl der Solaranlagen deutlich gestiegen.

Oberbürgermeister Dr. Kornblum führte zu selben Thematik aus, dass in Braunschweig alle Maßnahmen, soweit möglich, hinterlegt und öffentlich zugänglich seien. Bei einigen Maßnahmen seien die konkreten Auswirkungen ziemlich einfach festzustellen; der Umstieg von Steinkohle auf Altholz zur Wärmeerzeugung für das Fernwärmenetz mache beispielsweise eine Reduktion von 40 % der gesamten Emissionen in der Stadt aus. Ähnlich sei es bei den Kraftfahrzeugen: Man wisse, wie viele Kraftfahrzeuge angemeldet seien und könne dementsprechend beim projizierten Umstieg auf voll-elektrische Fahrzeuge die eingesparten Emissionen konkret berechnen. Für kompliziertere Dinge werde sich eines Unternehmens bedient, welches die Berechnungen, im Übrigen auch bundesweit für verschiedene Ministerien, vornehme.

Es sei demzufolge bereits bekannt, wie viele Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen man im Jahr 2030 in der Stadt Braunschweig voraussichtlich übrig habe. Daraus ergebe sich naturgemäß die Frage, wie man mit diesen Restemissionen umgehe. Dieses Problem könne allerdings nicht durch die Stadtverwaltung überwunden werden, sondern an dieser Stelle müsse gefragt werden, was Gesellschaft und Wirtschaft tun können. Der Kauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten dürfe dabei indes nicht die Lösung sein, um die Stadt CO<sub>2</sub>-neutral zu bekommen.

Professorin Dr. Pascale Cancik (Universität Osnabrück) fragte daraufhin bei den Vortragenden nach, wie groß der Anteil der zu kompensierenden Restemissionen in den jeweiligen Kommunen sei. Zudem warf sie die Frage auf, wie man verhindere, dass die Kompensation nur einen Ausweichmechanismus darstelle und inwieweit dieser Aspekt von den Kommunen bei der Planung mitberücksichtigt worden sei. Es gebe in diesem Zusammenhang immer mehr Nachrichten darüber, dass Kompensationen, vor allem im Ausland, möglicherweise doch nicht das beabsichtigte Ziel erreichten. Auch

im Naturschutzrecht gebe es Maßnahmen, die zwar gemäß der gesetzlichen Definition eine Kompensation darstellten, jedoch tatsächlich nur eine Problemverschiebung bedeuteten.

Landrat Adomat erhielt das Wort und gab an, dass es, um Klimaschutzmaßnahmen effektiv umzusetzen, im „Bündnis Klimaneutrales Weserbergland 2030“ vor allem über Geld funktioniere. Wenn die beteiligten Unternehmen ihre Vorgaben nicht einhielten, dann werde es „richtig teuer“. Was die Restemissionen angehe, sei der Standard für die Kompensation sehr hoch. Er betonte in diesem Zusammenhang, dass die Kompensation vor Ort in der Region passieren müsse, weil die Menschen in den Kommunen die Ergebnisse auf diese Weise zu Gesicht bekämen und so Zweifel ausgeräumt würden.

Im Hinblick auf die Kompensation der Restemissionen unterstrich Oberbürgermeister Dr. Kornblum daraufhin nochmals, dass die Kompensation der Restemissionen in Braunschweig, die nach den angestellten Berechnungen einen Anteil von ca. 17% hätten, nicht über den Kauf CO<sub>2</sub>-Zertifikaten gelöst werde. Man wolle „echte“ Klimaneutralität herstellen. Dabei habe es die Kommune aber nicht nur in der eigenen Hand. Vielmehr müsse die Gesellschaft und insbesondere die Großindustrie auch ihre jeweiligen Ziele erreichen. Er sei allerdings optimistisch, dass das Ziel der Klimaneutralität in Braunschweig bis 2030 erreicht werde, weil der Weg dahin kein linearer Prozess sei, sondern durch Innovationssprünge angekurbelt werde. So sei bemerkenswert, wie zum Beispiel VW durch das Fahrzeugprojekt „Trinity“, die Produktion von vollelektrischen Fahrzeugen voranbringe und zusätzlich viel Geld in die Forschung in diesem Sektor investiere. Innovationssprünge erlebe man, unterstützt durch Fördergelder, auch in anderen Branchen immer häufiger. Gerade durch eine Förderkulisse, die allerdings viel Geld benötige, ließe sich eine erhöhte Geschwindigkeit beim Umstieg auf klimafreundliche Technologien erreichen.

# Wie gelingt die Energiewende?

Dr. Lars Rößing

**WIE GELINGT DIE ENERGIEWENDE? BEITRAG DES ÜBERTRAGUNGSNETZES**

DR. LARS RÖßING LL.M.  
LEITER STRATEGIE, UNTERNEHMENSENTWICKLUNG UND ENERGIEPOLITIK

02.11.2022

**amprion**  
verbindet

## SICHERER STROM FÜR MILLIONEN MENSCHEN UNSERE AUFGABEN

 **29 MIO.**

Menschen leben in unserem Netzgebiet. In diesem Raum wird etwa ein Drittel der Wirtschaftsleistung Deutschlands erzeugt.



### DEKARBONISIERUNG



Wir unterstützen die Industrie bei der Transformation zu einem klimaverträglichen Wirtschaften.

### Systemsicherheit

Wir betreiben das Energieversorgungssystem sicher und zuverlässig

Bad Iburger Gespräche | Wie gelingt die Energiewende?



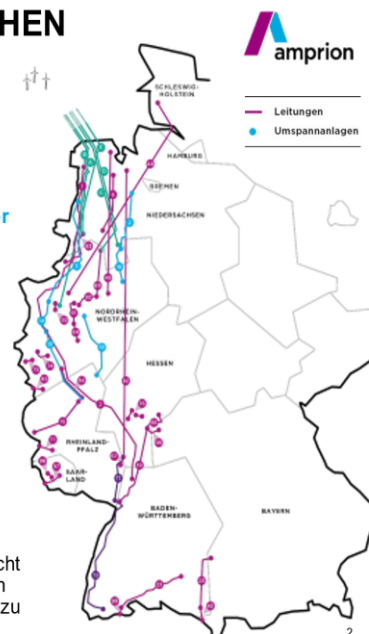
### NETZBETRIEB

Wir betreiben ein **11.000 Kilometer** langes Höchstspannungsnetz in einem Gebiet zwischen Niedersachsen und den Alpen.

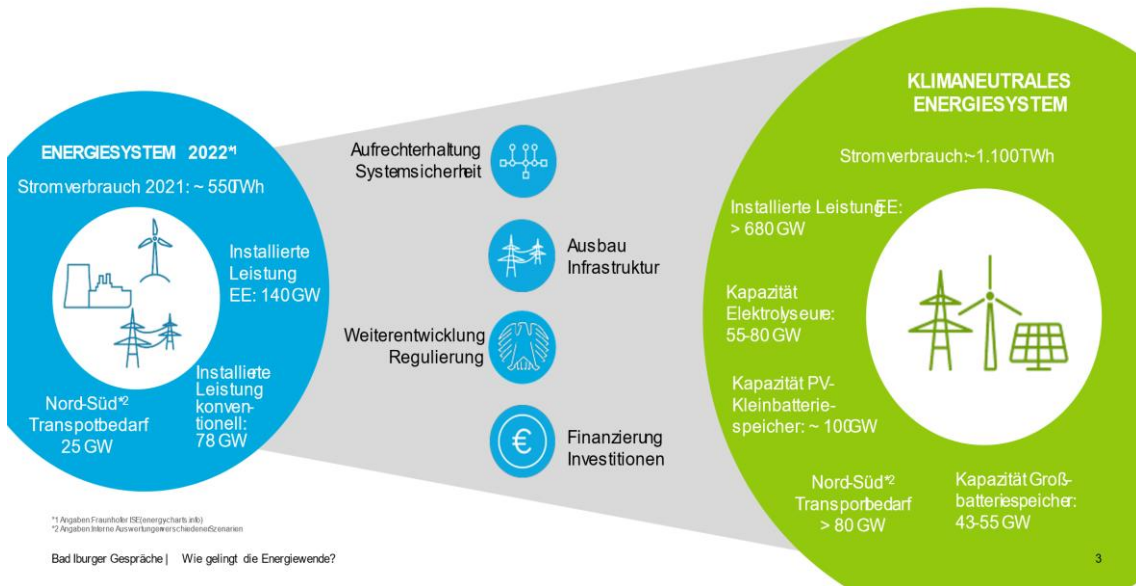


### NETZAUSBAU

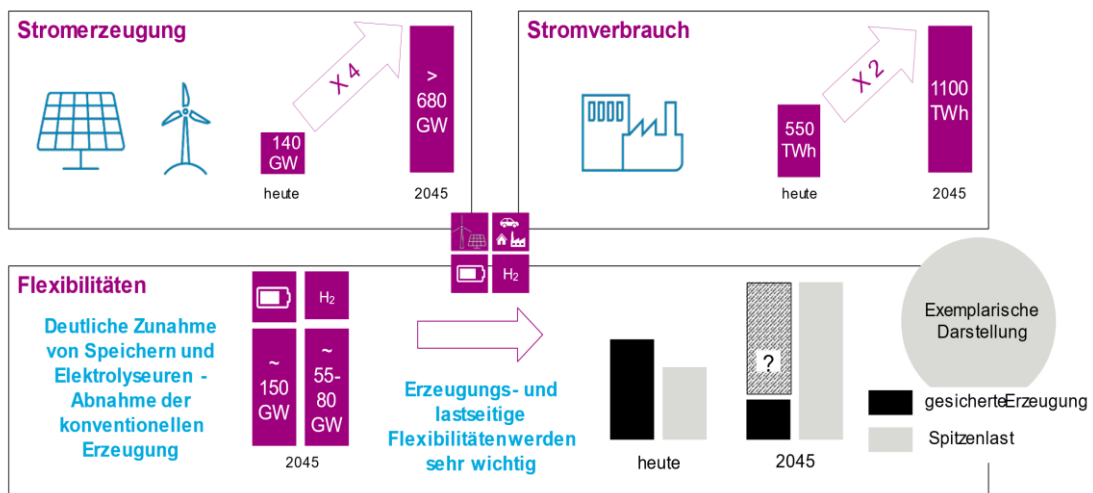
Wir bauen unser Netz bedarfsgerecht aus und um, um den Weg für ein klimaverträgliches Energiesystem zu bereiten.



# UNSER ENERGIESYSTEM IN DER TRANSFORMATION



# UNSER ENERGIESYSTEM IN DER TRANSFORMATION

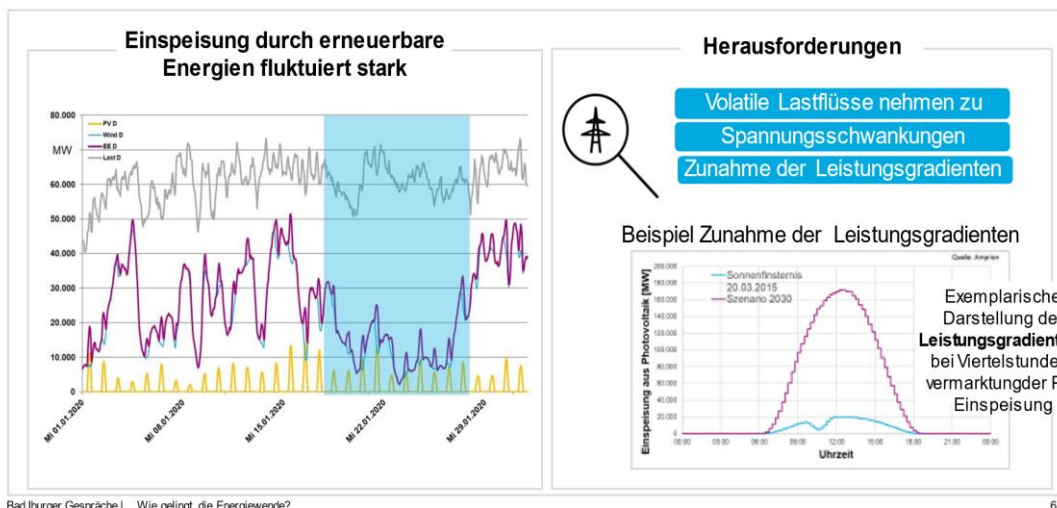




# DIE TRANSFORMATION DES ENERGIESYSTEMS IST BEREITS HEUTE IN DER SYSTEMFÜHRUNG SICHTBAR

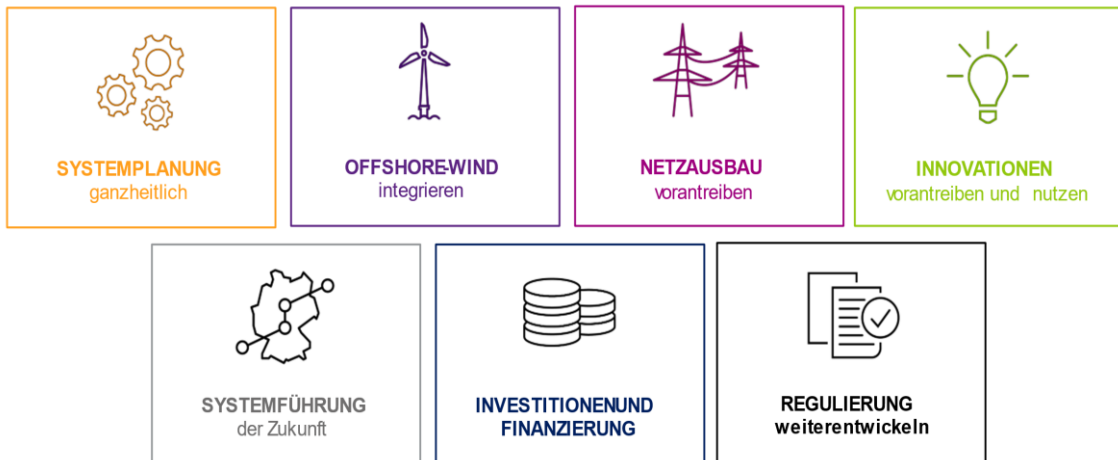


## GESICHERTE LEISTUNG UND EINE HOHE FLEXIBILITÄT DES MARKTES WIRD IMMER WICHTIGER



# DAS SYSTEM VERÄNDERT SICH GRUNDLEGENDE

## BEITRÄGE ZUM KLIMANEUTRALEN ENERGIESYSTEM



## SYSTEMPLANUNG

DAS ENERGIESYSTEM MUSS ALS GANZES  
BETRACHTET WERDEN



# SYSTEMVISION 2050

DAS POLITISCHE ZIEL IST KLAR. DIE KONKRETE UMSETZUNG NICHT.

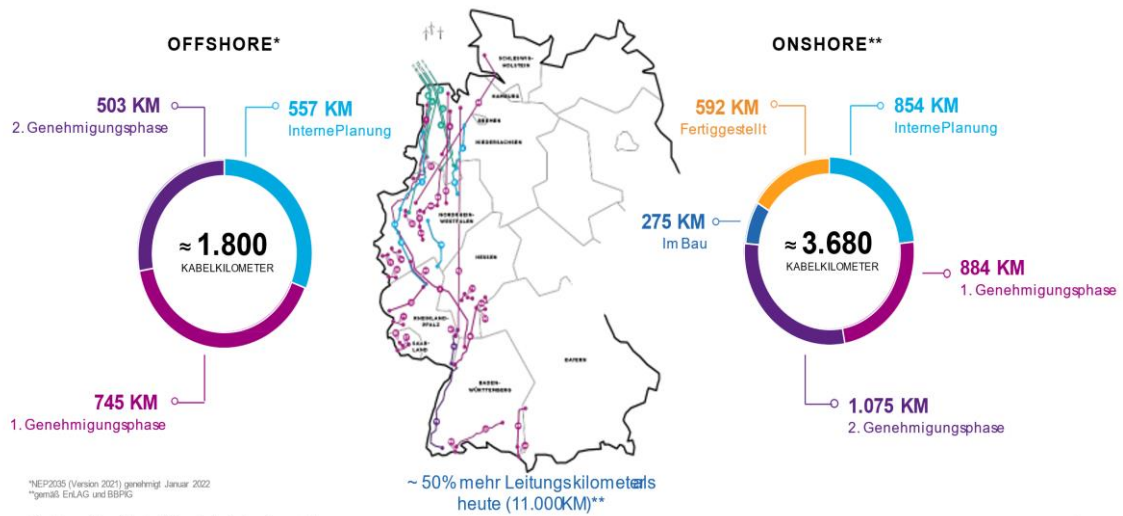


## NETZAUSBAU

DER AUSBAU DES NETZES IST ESSENTIELL FÜR EIN KLIMANEUTRALES ENERGIESYSTEM



# DER AUSBAU DES NETZES IST ESSENTIELL FÜR EIN KLIMANEUTRALES ENERGIESYSTEM



## OFFSHORE-WIND

DIE EFFIZIENTE INTEGRATION VON OFFSHORE - WINDENERGIE IN DAS SYSTEM IST ENTSCHEIDEND



# DIE EFFIZIENTE INTEGRATION VON OFFSHORE- WINDENERGIE IN DAS SYSTEM IST ENTSCHEIDEND



Bad Iburger Gespräche | Wie gelingt die Energiewende?

## Offshore Wind in 2037

**1/5**  
der Energie  
am  
Bruttostromverbrauch

**>50**  
GW  
Installierte Leistung  
in Deutschland



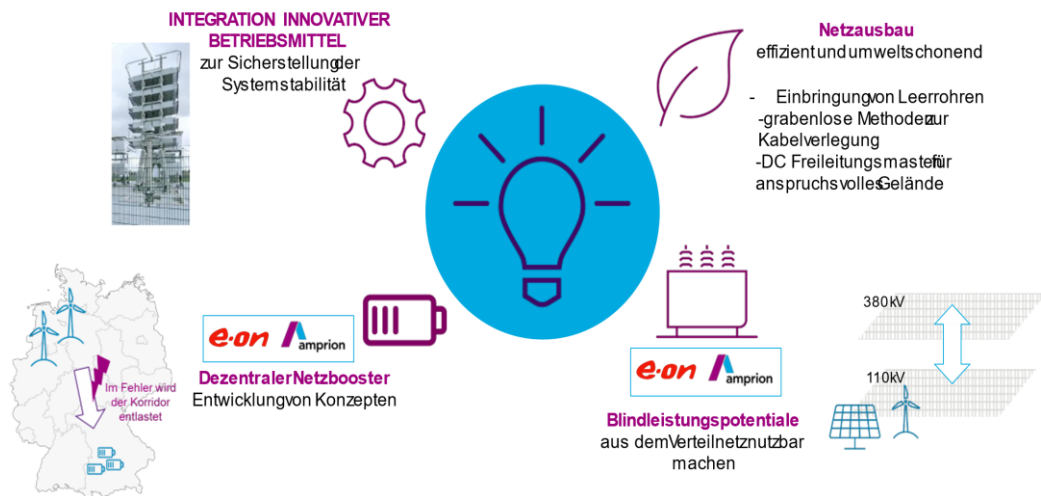
Alle Informationen sind gemäß Bestätigung des NEP 2035 v21, vorbehaltlich der Offshore-Beschleunigung 13

## INNOVATIONEN

INNOVATIONEN SIND EIN WICHTIGER BAUSTEIN  
FÜR EIN KLIMANEUTRALES ENERGIESYSTEM



# INNOVATIONEN SIND EIN WICHTIGER BAUSTEIN FÜR EIN KLIMANEUTRALES ENERGIESYSTEM

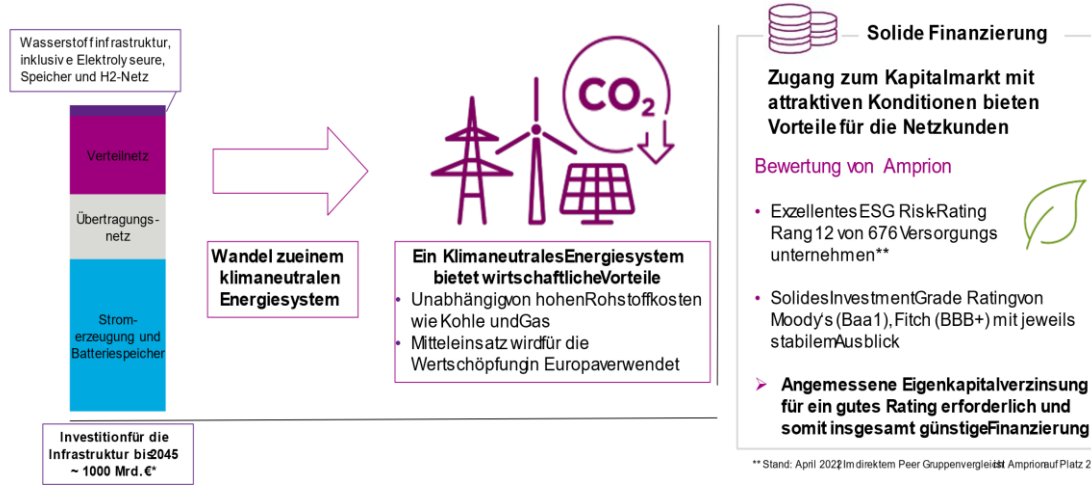


Bad Iburger Gespräche | Wie gelingt die Energiewende?

## INVESTITIONEN UND FINANZIERUNG

INVESTITIONEN INS ENERGIESYSTEM DER ZUKUNFT DIENEN DER ENERGIEWENDE UND LOHNEN SICH FÜR DIE DEUTSCHE VOLKSWIRTSCHAFT

# INVESTITIONEN INS ENERGIESYSTEM DER ZUKUNFT LOHNEN SICH FÜR DIE DEUTSCHE VOLKSWIRTSCHAFT

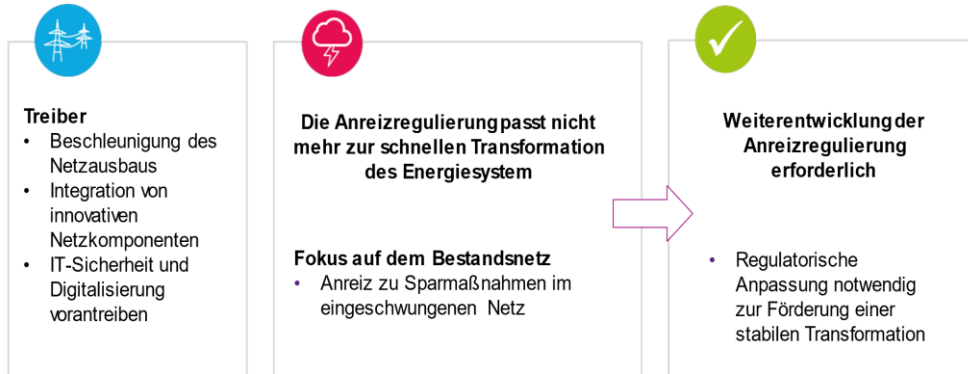


\*Annahmen: Investitionen in Gaskraftwerke erfolgen ab 2030 ausschließlich H2-ready, Wasserstoffinfrastruktur umfasst 40 GW Elektrolyseure, 35 BWh H2-Kavernenspeicher, europäisches H2-Netz (39.700 km) basierend auf 69% umgerüsteten Gaspipelines bis 2040, Neubauposten für die Kavernenspeicher angenommen.  
 \*\*Quelle: Agora Klimaneutrale Deutschland 2045, dena Leitstudie Hydrogen Backbone Szenario Rahmenentwurf 2037 (2022) stellt Ausbaupfad gemäß GoE V Bad Iburger Gespräche | Wie gelingt die Energiewende? 17

## REGULIERUNG

DIE REGULIERUNG MUSS DEN WEG ZUM KLIMANEUTRALEN SYSTEM BESCHLEUNIGEN

# DIE ANREIZREGULIERUNG MUSS DEN WEG ZUM KLIMANEUTRALEN SYSTEM BESCHLEUNIGEN



# EFFIZIENTER WEG ZUM KLIMANEUTRALEN ENERGIESYSTEM





# SYSTEMFÜHRUNG

DIE SYSTEMFÜHRUNG MUSS SICH AUF EINEN INNOVATIVEN UND SEKTORENÜBERGREIFENDEN SYSTEMBETRIEB VORBEREITEN



## AMPRION ÜBERNIMMT VERANTWORTUNG IN DER SYSTEMFÜHRUNG



### Systemsicherheit

Wir betreiben das  
Energieversorgungssystem sicher  
und zuverlässig



### Überwachung Netzfrequenz

Amprion ist der „Synchronous  
Area Monitor“ und überwacht die  
Netzfrequenz im gesamten  
europäischen Verbundsystem

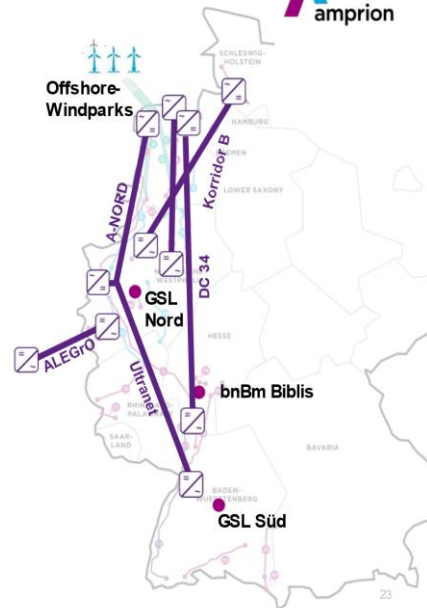
Bad Iburger Gespräche | Wie gelingt die Energiewende?



# AMPRION BEREITET SICH SCHON HEUTE AUF DIE SYSTEMFÜHRUNG DER ZUKUNFT VOR



- OFFSHORE-BETRIEB
- SEKTORENKOPPLUNG
- HÖHERAUSLASTUNG
- KURATIVE SYSTEMFÜHRUNG
- MULTITERMINAL -HGÜ
- SYSTEMSTABILITÄT
- NEUE BETRIEBSMITTEL



Bad Iburger Gespräche | Wie gelingt die Energiewende?

23

## AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN WINTER 2022/23



# AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN WINTER 22/23

## DYNAMISCHES UMFELD



Bad Iburger Gespräche | Wie gelingt die Energiewende?

25

# NOTWENDIGE MAßNAHMEN

FÜR ALLE EMPFEHLUNGEN SIND KURZFRISTIG GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEITEN ODER HOHEITLICHES HANDELN ERFORDERLICH



<p><b>1. Transportkapazitäten erhöhen:</b></p> <p>Zusätzliche Potenzial des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebes müssen kurzfristig erschlossen werden, um damit die Nord-Süd-Transportkapazität zu erhöhen.</p>	<p><b>2. Redispatch Potential im Ausland in den Fokus nehmen:</b></p> <p>Hierfür sind klare und verbindliche Absprachen mit den Nachbarländern erforderlich.</p>	<p><b>3. Vertragliches Lastmanagement:</b></p> <p>Kurzfristige Potenziale müssen gehoben werden.</p>	<p><b>4. Reserverbreiter nutzbar machen</b></p> <p>Sämtliche Reserven (auch Netzreserve und besondere netztechnische Betriebsmittel) müssen für die bilanzielle Lastdeckung und den Redispatch nutzbar gemacht werden.</p>	<p><b>5. Nutzung weiterer Kraftwerkskapazitäten in Stresssituationen absichern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Marktrückkehr der Kohlekraftwerke aus der Reserve erleichtern</li> <li>b) Alle in einer Stresssituation notwendigen Gaskraftwerke müssen gesichert mit Gas versorgt werden.</li> <li>c) Verfügbarkeit der KKW ist ein weiterer Baustein zur Beherrschung kritischer Situationen</li> </ul>
--	--	--	--	---

**Hinweis:** Sollten all diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Netzsicherheit aufrecht zu erhalten, verbleiben als Ultima Ratio nur noch Exportbeschränkungen oder Lastabwurf.

Bad Iburger Gespräche | Wie gelingt die Energiewende?

26

# VORBEREITUNGEN AUF DIE WINTERSITUATION

## WORAN WIR ARBEITEN



### Betriebliche Prozesse

In Zusammenarbeit mit BMWK und BNetzA werden Prozesse zum ... einer Energiemangelsituation entwickelt



#### 1. ERKENNEN

Mittelfristiges Energiemotoring durchführen

Änderungen im System frühzeitig erkennen



#### 2. VERHINDERN

Versorgung der Kraftwerke sicherstellen

Energie einsparungen vornehmen



#### 3. BEWÄLTIGEN

Eingriffe im Gassystem bzw. Stromsystem (z.B. durch die Reduktion von Stromabnahmen)

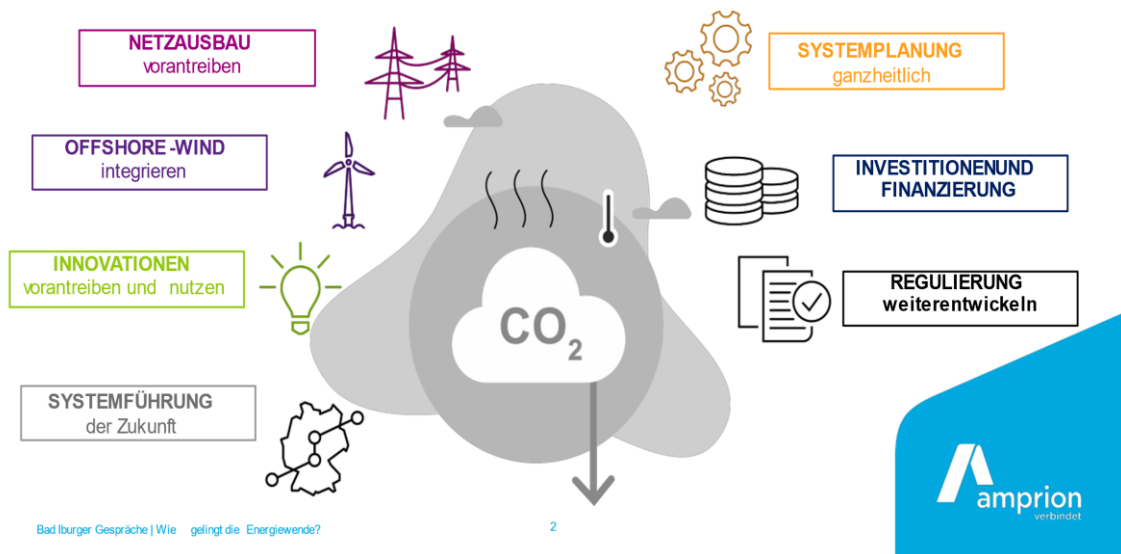
Bundeslastverteilung durch die BNetzA

DIE HERAUSFORDERUNGEN KÖNNEN NUR GEMEINSAM GEMEISTERT WERDEN



ABSTIMMUNGEN UND VORBEREITUNGEN MIT VNB, INDUSTRIEKUNDEN, NACHBAR-ÜNB, BMWK UND BNETZA

## Auf dem Weg zum sicheren und klimaneutralen Energiesystem



# Wie gelingt die Verkehrswende?

Vizepräsident Joachim Berends

**VDV** Die Verkehrs-  
unternehmen

---

## Wie gelingt die Verkehrswende?

---

Joachim Berends  
Vorstand Bentheimer Eisenbahn AG  
Vize-Präsident VDV und Vorsitzender des VDV-  
Verwaltungsrates Schienengüterverkehr

33. Bad Iburger Gespräche am 2. November 2022

### Warum Verkehrswende?

#### Deutschland soll früher klimaneutral werden

- Treibhausgasemissionen
  - Bis 2030: 65 % weniger CO<sub>2</sub> (bislang 55 %)
  - Bis 2040: 88 % weniger CO<sub>2</sub>
  - 2045: Klimaneutralität (bislang 2050)
- Zulässige jährliche CO<sub>2</sub>-Emissionsmengen für einzelne Sektoren wie Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr oder Gebäudebereich werden abgesenkt.



2 © VDV 2022

**VDV** Die Verkehrs-  
unternehmen

## Verkehr: Eine Achillesferse des Klimaschutzes

- Der **Verkehrssektor** muss seine Emissionen gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz 2021 bis 2030 im Vergleich zu 1990 nun um weitere 10 Mio. t von 164 Mio. t auf max. 85 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent mindern.

- Zum Vergleich:
  - 1990: 164 Mio. t
  - 2019: 164 Mio. t
  - 2030\*: 85 Mio. t

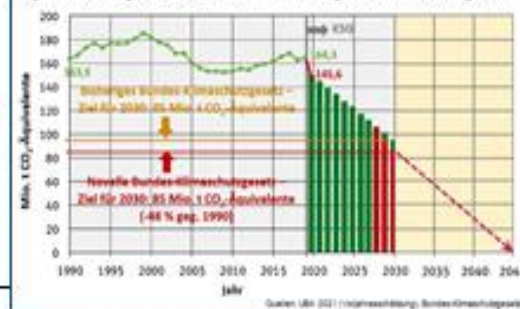
\* Vorgabe gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 XStG i.V.m. Anlage 2

Der Verkehr hat bislang noch keinen Beitrag zu den Klimazielen geleistet, muss bis 2030 seine Treibhausgas-emissionen aber um 79 Mio. t oder 48 Prozent vermindern.

Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen in Deutschland 1990 bis 2019 (-100/-100%)



Entwicklung der Treibhausgasemissionen des Verkehrs in Deutschland 1990-2019, Vojahresschätzung 2020 sowie Jahresemissionen nach Klimaschutzgesetz



3 | © VDV 2022

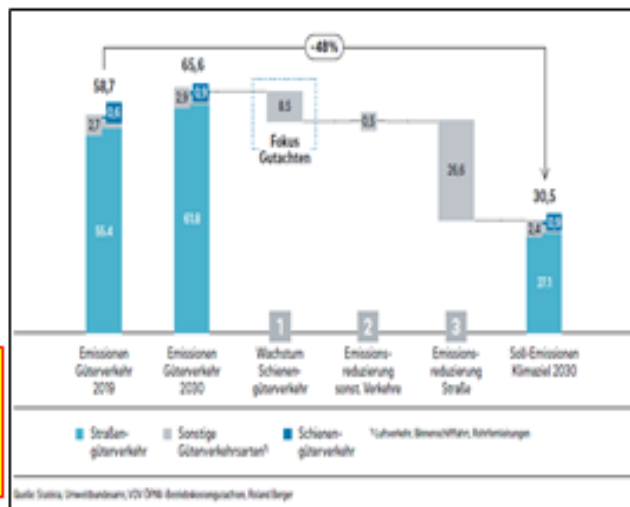
VDV Die Verkehrsunternehmen

## Herausforderung für den Schienengüterverkehr: „25 Prozent bis 2030“

- Die Klimaziele von EU und Bund fordern vom **Güterverkehr** eine **Emissionsminderung** von 55 Mio. t in 2019 auf 31 Mio. t in 2030.
- Gleichzeitig wird für den Güterverkehr insgesamt bis 2030 ein **Marktwachstum** von ca. 20 Prozent erwartet.
- Um dies zu erreichen, muss der emissionsarme **Schienengüterverkehr** deutlich überproportional wachsen und seinen **Marktanteil bis 2030 auf mindestens 25 Prozent** erhöhen.

„Wir werden den Masterplan Schienenverkehr weiterentwickeln und zügiger umsetzen, den Schienengüterverkehr bis 2030 auf 25 Prozent steigern und die Verkehrsleistung im Personenerverkehr verdoppeln.“

Kohlhaas & Partner 2023



Quelle: Statista; Umweltbundesamt; DVV/DBF; Bundesministerium für Klimaschutz

4 | © VDV 2022

VDV Die Verkehrsunternehmen

## Schienengüterverkehr „25 Prozent bis 2030“

### Kernziel der Masterpläne Schienenverkehr und Schienengüterverkehr



5 © VDV 2022

VDV Die Verkehrs-  
unternehmen

## Infrastrukturkapazitäten für einen wachsenden Schienengüterverkehr ausbauen

### Bestandsnetze der Eisenbahnen dauerhaft sichern und verbessern

- Im Zuge der LuFV III sollen in den kommenden 10 Jahren 86 Milliarden Euro in den Erhalt und die Modernisierung des bestehenden DB Netzes investiert werden (davon 62 Mrd. Euro vom Bund, inkl. Gewinnabführung DB Netz AG). Angesichts der zuletzt massiven Baukostensteigerungen muss bei der Finanzierung der Bestandsnetzes nachgesteuert werden.

### Prioritäre Maßnahmen des Bedarfsplans für den Schienengüterverkehr zügig umsetzen

- Streckenausbauten für den Güterverkehr zügig realisieren, z. B. Ostkorridor, Alpha E, Korridor Mittelrhein, Zulauf Brenner
- 740 Meter Netz möglichst schnell umsetzen
- Serviceeinrichtungen ausbauen (Vorbahnhöfe, Abstellanlagen, Zugbildungseinrichtungen)
- Netzkapazität für wachsenden Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr erhöhen: Hochlauf der Investitionslinie für Neu- und Ausbaumaßnahmen auf 3 Mrd. Euro/Jahr in der laufenden Legislaturperiode ist dringend erforderlich

### Deutschlandtakt ist nicht nur Personenverkehr

- Die Verkehrsbedürfnisse des wachsenden Güterverkehrs müssen in den Kapazitätsplanungen und beim Netzausbau für den D Takt umfassend berücksichtigt werden

### Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur (ETCS und DSTW)

- zügiges Rollout für zusätzliche Kapazität und höhere Wirtschaftlichkeit der Infrastruktur
- regionale und NE Infrastruktur muss zwingend einbezogen werden
- Wichtig: Finanzierung der Fahrzeugausrüstung (ETCS OBU) sicherstellen und Ausrüstungsförderung zeitnah starten

6 © VDV 2022

VDV Die Verkehrs-  
unternehmen

## Leistungsfähigkeit des gesamten Eisenbahnnetzes verbessern

### Kleine und mittlere Maßnahmen umsetzen (VDV-Investitionsliste)

- Bestehende und künftige Engpässe (überlastete Schienenwege) beseitigen und Flexibilität des Netzes erhöhen
- z. B.: zusätzliche Weichenverbindungen und Überholgleise, signaltechnische Anpassungen, Einleisigkeit beseitigen, Geschwindigkeitserhöhung, Gleiswechselbetrieb einrichten, Pufferkapazitäten erhöhen, Servicepunkte, z. B. für Lokpersonalwechsel einrichten
- 150 Mio. Euro/a

### Leistungsfähigkeit der NE-Infrastruktur gewährleisten

- Mit der Ende April vom Bundestag beschlossenen SGFFG-Novellierung wurden die Förderfähigkeit der Hafenbahnen gesichert sowie Neu- und Ausbauinvestitionen erstmals in den Förderkatalog des SGFFG aufgenommen.
- Im nächsten Schritt ist nun eine Verdopplung des Mittelansatzes auf 50 Mio. Euro pro Jahr erforderlich.

### Elektrifizierungsprogramm auch für den Schienengüterverkehr

- Resilienz des Netzes durch die Schließung von Elektrifizierungslücken erhöhen. Das für den Güterverkehr veröffentlichte Elektrifizierungsprogramm kann nur ein Anfang sein und muss zügig erweitert und vor allem umgesetzt werden.
- Elektrifizierung der letzten Meile verbessert zudem die Qualität und Wirtschaftlichkeit der betroffenen Wirtschaftsstandorte

## Schienengüterverkehr modernisieren und technologisch erneuern

Die Modernisierung des Schienengüterverkehrs ist der strategische Kern des Masterplans: Die **umfassende technologische und prozessuale Modernisierung des Schienengüterverkehrs** ist Voraussetzung für einen kontinuierlich steigenden Marktanteil. Dabei müssen die Kunden und die Kundenbedürfnisse im Mittelpunkt stehen.

- Dienstleistungsqualität verbessern
- Wettbewerbs- und Logistikfähigkeit stärken
- dauerhaft wettbewerbsfähige Kosten und Marktpreise
- Die **Digitale Automatische Kupplung**, die **Digitalisierung** (aller Prozesse), der Einsatz von **Automatisierungstechniken** (Zugbildung, Bedienung im Nahbereich) heben den Schienengüterverkehr auf ein neues Produktivitätsniveau

Das sind Aufgaben, die der Sektor im Wesentlichen selbst lösen muss. Benötigt werden aber

- leistungsfähige öffentliche Förderinstrumente und
- Innovations- und Investitionsfreundliche Rahmenbedingungen.

Ein zentraler Hebel hierfür ist das **Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“**

- Förderung von Innovationen vor der „Praxisschwelle“
- Testfelder und Piloten zur Erprobung innovativer Technologien
- Markteinführung von innovativen Technologien
- Am Runden Tisch Schienengüterverkehr wurde vereinbart, gemeinsam eine Mrd. Euro - jeweils 500 Mio. Euro für die Unternehmen und den Bund - in den kommenden 5 Jahren hierfür bereitzustellen.
- Aktueller Haushaltstitel mit 30 Mio. Euro ist erkennbar nicht ausreichend.



## Rahmenbedingungen für den Schienengüterverkehr verbessern (1)

---

### **Bisherige Trassenpreisförderung DB Netz AG verstetigen**

- Gesamtvolumen von 350 Mio. Euro pro Jahr
- Wichtiger Beitrag auch zur Erhöhung der Innovationskraft der Unternehmen
- Der Bund hat in der mittelfristige Finanzplanung eine Halbierung in 2024 und vollständige Streichung in 2025 angekündigt
- Demgegenüber verlangen die Ziele der Bundesregierung die Weiterführung analog Masterplan Schienengüterverkehr
- Alternativ: Einführung grenzkostenbasierter Trassenpreise

### **Konsequenter Folgeschritt: Trassenpreise auch bei Nutzung von NE-Infrastrukturen fördern**

- Benachteiligung von NE im Infrastrukturwettbewerb vermeiden
- Güterbahn auf der „letzten Meile“ stärken

### **Einzelwagenverkehr fördern**

- Hohe Wachstumspotenziale entfallen auf den vor allem für die mittelständische Wirtschaft relevanten Einzelwagenverkehr
- Die Förderung der Anlagenpreise war ein erster Schritt zur Stärkung des Einzelwagenverkehrs.
- Die Anlagenpreisförderung reicht jedoch nicht aus, um die strukturellen Nachteile des Einzelwagenverkehrs zu kompensieren. Zusätzlich können Beispiel temporäre Betriebsbeihilfen den Einzelwagenverkehr stabilisieren und stärken.
- Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Förderung bei allen Unternehmen, die Einzelwagenverkehre betreiben, diskriminierungsfrei und wettbewerbsneutral ankommt.

## Rahmenbedingungen für den Schienengüterverkehr verbessern (2)

---

### **Kombinierten Verkehr stärken**

- Die neue Förderrichtlinie „Kombinierter Verkehr“ (Förderung von Ersatzinvestitionen, Abstellgleisen in Vorbahnhöfen und Terminals sowie 740 Meter Gleisen in Terminals) muss nun schnell umgesetzt werden.
- KV Eignung von Sattelauflegern muss europaweit gesetzlich verankert werden, um das Marktpotenzial des KV zu erweitern.
- Vor- und Nachlauf zu den KV Terminals von Lkw-Maut befreien.

### **Steuer- und Abgabenlast für die Schiene reduzieren**

- Die gewaltigen Strompreissteigerungen belasten die Wettbewerbsfähigkeit der Güterbahnen enorm. Kurzfristig ist eine Deckelung der Bahnstrompreise, langfristig eine angemessene Marktregulierung erforderlich.
- Energiesteuer- und abgabenbelastung des SGV sind im Sinne des Klimaschutzes kontraproduktiv und daher zu eliminieren.

### **Weitere Gebührenbelastung für Leistungen des EBA und der BNetzA vermeiden**

- Marktregulierung dient ausschließlich der Erreichung von Staatszielen und muss öffentlich finanziert werden.
- Verzicht auf Gebührenerhebung bei Erfüllung öffentlicher Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben durch das EBA

### **Lohn/Sozialdumping und Verstöße gegen Umweltauflagen auf der Straße ahnden**

- Kontrollintensität erhöhen
- Sanktionsinstrumente schärfen



## Diskussionsbericht (3. Teil)

*Dipl.-Jur. Joshua McCullagh*

Die Diskussion über die Vorträge von Herrn Dr. Lars Rößing (Leiter Strategie, Unternehmensentwicklung und Energiepolitik, Amprion) zur Frage „Wie gelingt die Energiewende?“ und Herrn Joachim Berends (Vizepräsident des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen [VDV], Vorstand der Bentheimer Eisenbahn AG) zur Frage „Wie gelingt die Verkehrswende?“ wird durch Herrn Uwe Sternbeck (Projektleiter im Städtetag Niedersachsen) eröffnet. Seiner Ansicht nach müssten auf dem Weg zur „Eisenbahn der Zukunft“ noch viel eher, als es derzeit im Autoverkehr der Fall ist, autonome Fahrsysteme bedacht werden.

Herr Berends stimmt dem zu. Wenn es einen Verkehrsbereich gebe, der am ehesten für diese Technologien geeignet sei, dann sei dies die spurengeführte Schiene. Teilweise gebe es auch bereits Projekte dieser Art, so würden unter anderem in Nürnberg, Kopenhagen und London bereits seit vielen Jahren autonome S- und U-Bahnen fahren.

Er sieht jedoch in der fehlenden Innovationskraft des Eisenbahnsektors ein Problem. Die Bahnindustrie müsse zunächst noch erkennen, wie viel in diesem Sektor zu verdienen sei, bevor die Technik vorangebracht werden könne.

Herr Professor Dr. Thomas Groß (European Legal Studies Institute, Universität Osnabrück) knüpft daran an, dass Herr Berends in seinem Vortrag angesprochen hatte, dass die nötige „Manpower“ zum Umbau des Schienennetzes fehle. Der Klimaschutz müsse eine deutliche Reduzierung der Kapazitäten für den Straßenneubau mit sich bringen. Er fragt darum, ob es denkbar sei, diese Kapazitäten umzulenken, oder ob technische Unterschiede dies unmöglich machten.

Laut Herrn Berends sei dies grundsätzlich möglich. Dem stehe aber entgegen, dass auch in den Behörden, die für den Erhalt der Straßen zuständig sind, Personalknappheit herrsche.

Aus diesem Grund komme der Sektor nicht darum herum, selbst vermehrt Personal auszubilden und an die Themen heranzuführen. Von der Politik werde hierzu Planungssicherheit über einen langen Zeitraum verlangt, damit dies entsprechend gelingen könne.

Ebenfalls dazu gehöre für den Sektor, an den Universitäten attraktiver zu werden. Lehrstühle mit der Spezialisierung Eisenbahnbau seien schwach frequentiert. Hier dürfe man nicht bloß um Hilfe von außen bitten, sondern müsse selbst aktiv werden und Studierende für das Thema Eisenbahn begeistern.

Dies gelinge schon jetzt mehr und mehr. Junge Leute wollten mehr Verantwortung für das Klima übernehmen und dann vielleicht auch eher in den Branchen arbeiten, wo Klimaschutz aktiv angegangen und gelebt werde, anstatt in den „schmutzigen“ Industrien. Hier hofft Herr Berends auf einen Paradigmenwechsel in den nächsten Jahren.

Auf eine Nachfrage von Bürgermeister Björn Gryschka (Stadt Bad Salzdetfurth), wie Kommunen näher an die Bahnthemen herangeführt werden könnten, weist Herr Berends darauf hin, dass der Bund eine große Anzahl an Förderprogrammen anbiete. Ländern und Kommunen ermögliche dies, sich zu überlegen, was zu den verschiedenen Regionen am besten passe. Auch sei der VDV zum Thema Gleisanschlussförderung zum Beispiel mit der neuen Regierung in Niedersachsen im Gespräch, um es für deutsche Betriebe attraktiver zu machen, einzeln oder im Zusammenschluss über multifunktionale Umschlaganlagen tätig zu werden, um sich den Zugang zur Schiene dauerhaft zu organisieren.

Dr. Wolfgang Schrödter (Rechtsanwalt, Wedemark) äußert Bedenken gegenüber Herrn Rößing bezüglich der Energiewende. Woher solle nach Abschaltung der drei Atomkraftwerke und vieler Braun- und Steinkohlewerke der Strom kommen, wenn sogenannte Dunkelflauten einträten, es also zugleich großflächig Windstill und Dunkel sei? Gerade im Winter, wenn große Kälte herrsche und Nachbarländer wie Polen und Frankreich auf die Deckung des eigenen Bedarfs bedacht sein würden, werde dies zum Problem werden.

Perspektivisch müsse mit Batteriespeichern und der Speicherung beispielsweise in Wasserstoff gearbeitet werden, so die Antwort Rößings. Auf dem Weg in dieses ideale System der Zukunft habe die Bundesregierung sich das Gas als Übergangsstrategie vorgestellt. Aufgrund der jetzigen Lage sei nun die Laufzeit der Kernkraftwerke bis mindestens März 2023 verlängert worden. Bei der Kohle sage man zudem, dass man einige Kraftwerke zurückhole, die bereits abgeschaltet worden oder dafür vorgesehen waren, um später mit einer beschleunigten Kurve das Ziel des vollständigen Ausstiegs bis 2030 dennoch einzuhalten. Dies setze voraus, dass die Technologien zur Absicherung bei Dunkelflauten bis dahin entsprechend weit fortgeschritten seien.

Zum Thema Gas als Übergangsstrategie fragt Frau Professorin Dr. Johanna Wolff (Institut für Staats- Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Universität Osnabrück), ob dies nun vorbei sei, oder zumindest mittelfristig LNG noch immer eine Lösung sein könne.

Herr Röbling erklärt, dass Gas ursprünglich für einen Zeitraum von 15-20 Jahren den Übergang zu erneuerbaren Energien hatten ermöglichen sollen. Diese Brücke solle mittelfristig über LNG und Gas aus aller Welt auch wieder belastbar werden. Hierzu würden auch Gaskraftwerke gebaut, die „wasserstoffready“ seien, dass dort also perspektivisch mit erneuerbarem Wasserstoff Energie erzeugt werden könne.

Bezüglich der europäischen Solidarität widerspricht Professor Dr. Joachim Erdmann (Rechtsanwalt, Hannover) Herrn Röbling, da es sich um eine Rechtspflicht handle. Zudem mahnt er, dass die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nicht nur ein Lippenbekenntnis sein dürfe, sondern umgesetzt werden müsse. Das LNG-Beschleunigungsgesetz sei hierfür ein gutes Beispiel.

Herr Röbling erwidert, die europäische Beistandspflicht habe ihre Grenzen. Diese seien dann erreicht, wenn es zu nationalen Notständen komme und gerade diese Karte werde gezogen. Auch Deutschland dürfe den Export einstellen, wenn es kurz vor einem Systemblackout stünde, dies sei unstrittig. Andere Länder mögen diesen Punkt noch früher erreichen und dann dasselbe tun.

Landrätin Anna Keschull (Landkreis Osnabrück) meldet sich mit mehreren Anmerkungen zu Wort. Dem Landkreis sei das Bedürfnis nach Übertragungsnetzen sehr bewusst und er begleite diese Projekte gerne. Es müssten aber gewisse Rahmenbedingungen gegeben sein. Man gehe von einem zentralen zu einem, von großen Offshore-Parks abgesehen, dezentralen Energieversorgungssystem über. Dieser Vorgang werde aber dadurch erschwert, dass der Sinn mancher Projekte und des Festhaltens an alten Systemen nicht immer klar sei. Es gebe zwar Vorgaben von der Bundesnetzagentur, dass vorhandene Infrastruktur genutzt werden müsse, was grundsätzlich auch richtig sei. Aber an manchen Stellen werde von der verlustarmen HGÜ-Leitung zu einer verlustreichen 380 kV Wechselstromleitung übergegangen und der Strom so noch über hunderte Kilometer weitergetragen, nur weil eben eine Anlage da sei.

Zudem fehle die Konsistenz der Planung. Im Sinne einer „Salamitaktik“ würde immer wieder etwas Neues dazukommen, man habe ständig das Gefühl, übermorgen wieder von der nächsten Leitung überrascht zu werden.

Diese Umstellung im gesamten System müsse zunächst umfassend durchdacht und dann entsprechend transparent und logisch dargestellt werden. Dadurch würde sich die Akzeptanz dafür erhöhen und die Verwaltung könne die Bevölkerung ganz anders mitnehmen, wodurch wiederum die Beschleunigung erfolgreicher würde.

Eine zweite Möglichkeit zur Verbesserung der Akzeptanz und damit zur Beschleunigung des Netzausbaues sei zudem die Beteiligung der Kommunen an der auf Ihren Schultern erfolgenden Wertschöpfung in Form einer Transformationsabgabe. Bei der Nordstreamleitung habe es selbstverständlich Durchleitungsentgelte gegeben. In diesem Sinne müsse auch eine Kommune, die Ihr Land zur Verfügung stelle und dadurch eigene Planungsmöglichkeiten verliere, finanziell am Projekt teilhaben dürfen. Die so entstehenden zusätzlichen Mittel würden dann wiederum helfen, die Verkehrswende auch im ländlichen Raum voranzutreiben und beispielsweise durch Carsharing-Angebote die letzte Meile zu erschließen. Gegenüber der Bevölkerung könne dann mit einer tollen öffentlichen Mobilität der Verlust an Flächen gut gerechtfertigt werden.

Frau Landrätin Keschull schließt mit einer Anmerkung zu Wasserstoff. Dieser sei zwar eine wichtige Speichertechnologie, aber allein auch keine Lösung. Im Vergleich zur unmittelbaren Nutzung produzierten Stroms sei der Umweg über die Produktion von grünem Wasserstoff derart ineffizient, dass wir ein 3- bis 5-faches unseres eigentlichen Bedarfes an Strom produzieren würden müssen.

Dr. Rößing erklärt, dass der Netzentwicklungsplan (NEP), aus welchem der Bundesbedarfsplan entwickelt werde, stets 10 Jahre vorausblickt. Dies entspreche der gesetzlichen Vorgabe, habe aber oft zu Vorwürfen geführt, es werde eine „Salamitaktik“ verfolgt. Sie seien aus diesem Grund sehr dankbar, dass der Szenariorahmen, der jetzt zur Konsultation angestanden habe, zum ersten Mal einen Blick auf 2045 werfe. Mit dem Wissen, was das System brauche, bis es klimaneutral ist, sei es nun auch endlich möglich, mit einer endgültigen Liste an geplanten Projekten an die Kommunen heranzutreten, ohne bald darauf mit neuen Wünschen vor der Tür zu stehen.

Zur Frage der Partizipation gibt er zu bedenken, dass es schon mehrere erfolglose Versuche gegeben habe, die Bürger an Projekten teilhaben zu lassen. So habe es in Schleswig-Holstein einmal die Möglichkeit für Private gegeben, anteilig finanzielle Mittel in Leitungen zu investieren, um dann an der Rückvergütung zu partizipieren. Das Interesse sei gleich Null gewesen. Ähnliche Forderungen von Bauernverbänden seien politisch bisher klar abgelehnt worden. Letztlich seien sie bezüglich der Entgelte an die Stromnetzverordnungen gebunden, regulatorisch nicht vorgesehene Ausschüttungen

seien Übertragungsnetzbetreibern nicht möglich. Er sehe zwar Schwierigkeiten, betont aber auch, dass Amprion letztlich das tun werde, was der Gesetzgeber verlange.

Auch die Nutzung bestehender Trassen sei vom Bundesverwaltungsgericht klar vorgegeben worden. Grund dafür sei, dass dort Vorbelastungssituationen bestünden. Nur in Ausnahmefällen könne eine Planung hiervon abweichen. Natürlich werde das System immer hinterfragt und gerade in von Schwerindustrie geprägten Regionen werde auch eine ganze Menge zurückgebaut. Aber eine Vermaschung werde es immer brauchen. Auf das zentrale System könne als „Backbone“ nicht verzichtet werden. Einzelnen Dörfern möge es gelingen, autark zu werden, aber Industriestandorte vermöchten dies nicht. Und auch autarke Regionen würden es bevorzugen, für den Fall einer Dunkelflaute an das System angeschlossen zu sein. Ein völlig dezentrales System werde es daher nie geben.

In ihrem Schlusswort betont Frau Landrätin Kebschull, dass es nicht individuelle Bürgerinnen und Bürger seien, die an Gewinnen beteiligt würden. Stattdessen müsse die kommunale Ebene das Entgelt erhalten, denn nur diese könne über Einrichtungen der Daseinsvorsorge dieses entsprechend wieder für alle zurückspielen.

# Teilnehmerinnen und Teilnehmer

## Wissenschaftliche Leitung des Symposiums

Professorin Dr. Pascale **Cancik**

Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Professor Dr. Bernd J. **Hartmann**, LL.M. (Virginia)

Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Professorin Dr. Johanna **Wolff**, LL.M. eur. (KCL)

Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

## Vortragende

Professorin Dr. Gabriele **Britz**

Richterin am Bundesverfassungsgericht

Professor Dr. Thomas **Groß**

European Legal Studies Institute, Universität Osnabrück

Oberbürgermeister Dr. Thorsten **Kornblum**

Stadt Braunschweig

Landrat Dirk **Adomat**

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dr. Lars **Rößing**

Leiter Strategie, Unternehmensentwicklung und Energiepolitik, Amprion,  
Dortmund

Joachim **Berends**

Vizepräsident des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und  
Vorstand der Bentheimer Eisenbahn AG



## *Teilnehmerinnen und Teilnehmer*

### Präsenzteilnahme:

Beigeordneter a.D. Heinrich **Albers**  
Sarstedt

Hauptgeschäftsführer Michael **Bosse-Arbogast**  
KAV Niedersachsen e.V., Hannover

Beigeordneter Thorsten **Bludau**  
Niedersächsischer Landkreistag, Hannover

Rechtsanwalt Martin **Brück von Oertzen**  
Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte, Hamm

Rechtsanwalt Dr. Lars **Dietrich**  
Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte, Hamm

Professor Dr. Oliver **Dörr**  
European Legal Studies Institute, Universität Osnabrück

Rechtsanwalt Dr. Maximilian **Dombert**  
Dombert Rechtsanwälte, Potsdam

Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim **Erdmann**  
Hannover

Wiss. Mit. Ole **Gausmann**  
European Legale Studies Institute, Uni Osnabrück

Bürgermeister Björn **Gryschka**  
Stadt Bad Salzdetfurth

Wiss. Mit. Daniel **Hantelmann**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Gudrun **Heitgerken**  
Landkreis Osnabrück, Referat Strategische Planung

Wiss. Mit. Lisa **Horstmann**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Persönlicher Referent Jan **Hühnerberg**  
Landkreis Hameln-Pyrmont

Professor Dr. Jörn **Ipsen**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Landrätin Anna **Kebschull**  
Landkreis Osnabrück

Stud. iur. Anika **Konau**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Kreisbaurat Dirk **Kopmeyer**  
Landkreis Emsland

Bürgermeister Heiner **Kreßmann**  
Gemeinde Essen (Oldenburg)

Wiss. Mit. Julian **Kummert**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Stud. iur. Anneke **Kunau**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Bürgermeister Michael **Kurz**  
Stadt Brake

Professor Dr. Steffen **Lampert**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Bürgermeisterin Andrea **Lange**  
Stadt Rinteln

Stud. iur. Eva **Lühring**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Stud. iur. Valerie **Ludwig**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Stud. iur. Jan **Markgraf**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Wiss. Mit. Simon **Marx**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Wiss. Mit. Joshua **McCullagh**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Stud. iur. Ute **Mersmann**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Stud. iur. Vera **Mersmann**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert **Meyer**  
Niedersächsischer Landkreistag, Hannover

Bürgermeister Marcus **Meyer**  
Flecken Steyerberg

Baudirektor Christian **Müller**  
Stadt Bramsche

Landrat Dirk **Neubauer**  
Landratsamt Mittelsachsen

Stud. iur. Meike **Ossyra**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Amtsleiter Michael **Ottmann**  
Kreis Warendorf

Stud. iur. Antonia **Rebehn**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Wiss. Mit. Henning **Schaaf**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Wiss. Mit. Wasim **Sediqi**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Professor Dr. Roland **Schmitz**  
Universität Osnabrück

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **Schrödter**  
Wedemark

Samtgemeindebürgermeisterin Martina **Schümers**  
Samtgemeinde Herzlake

Erika **Simon**  
Lilienthal

Projektleiter Uwe **Sternbeck**  
Niedersächsischer Städtetag

Wiss. Mit. Jingyi **von Strasser**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Wiss. Mit. Alicia **Sütthoff**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Klimaschutzmanager Hendrik **Tegenkamp**  
Stadt Bramsche

Klimaschutzmanager Matthias **Weiß**  
Samtgemeinde Fintel

Fachdienstleiter Dr. Detlef **Wilcke**  
Fachdienst Umwelt, Landkreis Osnabrück

Kreisrat Dr. Winfried **Wilkens**  
Landkreis Osnabrück

Silvia **Willkomm**  
Niedersächsischer Landesrechnungshof

Stud. iur. Pia **Winkelmann**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Andreas **Witte**  
Landkreis Osnabrück, Referat Strategische Planung

Samtgemeindebürgermeister Matthias **Wübbel**  
Samtgemeinde Fürstenau

**Onlineteilnahme:**

Klimamanagerin Mechthild **Bode-Wübbeler**  
Gemeinde Lemwerder

Bürgermeisterin Brigitte **Brinkmann**  
Gemeinde Schwülper

Klimaschutzmanager Lukas **Faltenbacher**  
Landratsamt Tirschenreuth

Verwaltungsleiterin Cosima **François**  
Gemeinde Schwülper

Stud. iur. Florian **Granitza**  
Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Uni Osnabrück

Bürgermeister Daniel **Große-Albers**  
Stadt Bad Iburg

Ingo **Große-Kracht**  
Landkreis Osnabrück, Referat Strategische Planung

Erster Stadtrat Wigbert **Grotjan**  
Stadt Cloppenburg

Bürgermeister Falk-Olaf **Hoppe**  
Gemeinde Holle

Bürgermeister Lars **König**  
Stadt Witten

Chefredakteur Christian Wilhelm **Link**  
Rundblick – Politikjournal für Niedersachsen

Fachbereichsleiterin Angelika **Lügering**  
Samtgemeinde Lengerich

Klimaschutzmanager Patrick **Mentzel**  
Stadt Aurich

Gesa **Neuhaus**  
Hochschule Osnabrück

Gerwin **Rademaker**  
Stadt Nordhorn

Dr. Dominik **Römling**  
Oldenburg

Bürgermeister Oliver **Theiß**  
Stadt Stadthagen

Projektmanager Chris **Wachholz**  
Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz mbH

Ratsmitglied Berni **Wiemann**  
Reppenstedt

Gesche **Wiggers**  
Stadt Georgsmarienhütte